Landes-
hauptstadt Kiel

Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung ab1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen: P II/64 fortlaufend

Hinweis: Die Qualität und Lesbarkeit des digitalen Dokuments ist abhängig von der Qualität der Vorlage. Bei einigen Protokollen muss daher mit Abstrichen bei der Lesbarkeit und der Durchsuchbarkeit des Dokuments gerechnet werden!

Stadt Kiel
Der Stadtpräsident

Kiel, den 27. November 1970

Einladung

zu einer Sondersitzung der Ratsversammlung,

Mittwoch, den 2. Dezember 1970, 17.00 Uhr,

Rathaus, Ratssaal

- - - -

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1) Neufassung der Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Kiel
Stadtrat Wurbs
- Drs. 534 -

2) Änderung der Gebührensatzung für den Krankenbeförderungs- und Unfallhilfsdienst der Stadt Kiel
Stadtrat Wurbs
- Drs. 535 -

3) Entgeltsordnung für die Überlassung städtischer Schulräume und Turnhallen
Stadtrat Engert
- Drs. 536 -

4) Änderung der Entgeltsordnung für die Bühnen der Landeshauptstadt
Stadtrat Wollschlaeger
- Drs. 508 -

5) Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die städtischen Abwasseranlagen
Stadtbaurat Kulenkampff
- Drs. 537 -

6) 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen der Stadt Kiel
Stadtbaurat Kulenkampff
- Drs. 538 -

7) 1. Nachtrag zur Entgeltsordnung für die Friedhöfe der Stadt Kiel
Stadtbaurat Kulenkampff
- Drs. 539 -

8) Änderung der Kieler Marktgebührensatzung - Drs. 540 -
Stadtrat Lütgens

9) Änderung der Gebühren für die städtische Müllabfuhr - Drs. 529 -
Stadtrat Neumann

10) Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung - Drs. 530 -
Stadtrat Neumann

11) Entgeltsordnung für die Benutzung der städtischen Bedürfnisanstalten - Drs. 614 -
Stadtrat Neumann

12) Gebührensatzungen für den Schlacht- und Viehhof sowie den Seegrenzschlachthof - Drs. 613 -
Stadtrat Renger

13) Tarif über die Leistungsentgelte des städtischen Gefrierhauses Kiel - Drs. 615 -
Stadtrat Renger

14) Schulbau in Mettenhof
- gemäß Antrag der CDU-Ratsherrenfraktion in der Sitzung der Ratsversammlung am 26. November d. J. -

- Das Beratungsmaterial zu den Punkten 1) bis 10) ist bereits übersandt worden. -

Nichtöffentliche Sitzung

Einziger Punkt:

Wahl eines Chefarztes für das Städtische Krankenhaus
- Röntgenabteilung -
- Antrag der CDU-Ratsherrenfraktion - - Drs. 587 -
Stadtrat Hochheim
- gemäß Vertagung in der Sitzung der Ratsversammlung am
26. November d. J. -

H i n z

Der Magistrat

Kiel, den 26. November 1970

Änderungen aufgrund der gestrigen Beratungen im Magistrat

Punkt		
10	Entwässerungssatzung - Drs. 537 -	§ 18 Abs. 3 der Satzung ist ersatzlos zu streichen.
18	Marktgebührensatzung - Drs. 540 -	Bisherige §§ 6, 7 und 10 entfallen; bisherige §§ 8, 9 und 11 werden 7, 8 und 9.
34	Beirat Jugendaufbauwerk - Drs. 558 -	G e s o n d e r t beigefügt ist ein Vorschlag der SPD-Ratsherrenfraktion.
37	Berufsfachschule für technische Assistenten - Drs. 512 -	Wird z u r ü c k g e z o g e n .
60	Umbau von Räumen der VHS - Drs. 609 -	G e s o n d e r t beigefügt ist eine D r i n g l i c h k e i t s v o r l a g e .

Stadt Kiel
Der Stadtpräsident

Kiel, den 27. November 1970

1)

Einladung

zu einer Sondersitzung der Ratsversammlung,

Mittwoch, den 2. Dezember 1970, 17.00 Uhr,

Rathaus, Ratssaal

- - - -

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1) Neufassung der Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Kiel - Drs. 534 -
Stadtrat Wurbs

2) Änderung der Gebührensatzung für den Krankenbeförderungs- und Unfallhilfsdienst der Stadt Kiel - Drs. 535 -
Stadtrat Wurbs

3) Entgeltsordnung für die Überlassung städtischer Schulräume und Turnhallen - Drs. 536 -
Stadtrat Engert

4) Änderung der Entgeltsordnung für die Bühnen der Landeshauptstadt - Drs. 508 -
Stadtrat Wollschlaeger

5) Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die städtischen Abwasseranlagen - Drs. 537 -
Stadtbaurat Kulenkampff

6) 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen der Stadt Kiel - Drs. 538 -
Stadtbaurat Kulenkampff

7) 1. Nachtrag zur Entgeltsordnung für die Friedhöfe der Stadt Kiel - Drs. 539 -
Stadtbaurat Kulenkampff

8) Änderung der Kieler Marktgebührensatzung - Drs. 540 -
Stadtrat Lütgens

9) Änderung der Gebühren für die städtische Müllabfuhr - Drs. 529 -
Stadtrat Neumann

10) Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung - Drs. 530 -
Stadtrat Neumann

11) Entgeltsordnung für die Benutzung der städtischen Bedürfnisanstalten - Drs. 614 -
Stadtrat Neumann

12) Gebührensatzungen für den Schlacht- und Viehhof sowie den Seegrenzschlachthof - Drs. 613 -
Stadtrat Renger

13) Tarif über die Leistungsentgelte des städtischen Gefrierhauses Kiel - Drs. 615 -
Stadtrat Renger

14) Schulbau in Mettenhof
- gemäß Antrag der CDU-Ratsherrenfraktion in der Sitzung der Ratsversammlung am 26. November d. J. -

- Das Beratungsmaterial zu den Punkten 1) bis 10) ist bereits übersandt worden. -

Nichtöffentliche Sitzung

Einziger Punkt:

Wahl eines Chefarztes für das Städtische Krankenhaus
- Röntgenabteilung -
- Antrag der CDU-Ratsherrenfraktion - - Drs. 587 -
Stadtrat Hochheim
- gemäß Vertagung in der Sitzung der Ratsversammlung am 26. November d. J. -

2) An
a) "Kieler Nahrichten"
b) "NORDWOCHE"

27/11

Tagesordnung

für eine Sondersitzung der Ratsversammlung,

Mittwoch, den 2. Dezember 1970, 17.00 Uhr,

Rathaus, Ratssaal

Öffentliche Sitzung

1) Neufassung der Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Kiel; 2) Änderung der Gebührensatzung für den Krankenbeförderungs- und Unfallhilfsdienst der Stadt Kiel; 3) Entgeltsordnung für die Überlassung städtischer Schulräume und Turnhallen; 4) Änderung der Entgeltsordnung für die Bühnen der Landeshauptstadt; 5) Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die städtischen Abwasseranlagen; 6) 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen der Stadt Kiel; 7) 1. Nachtrag zur Entgeltsordnung für die Friedhöfe der Stadt Kiel; 8) Änderung der Kieler Marktgebührensatzung; 9) Änderung der Gebühren für die städtische Müllabfuhr; 10) Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung; 11) Entgeltsordnung für die Benutzung der städtischen Bedürfnisanstalten; 12) Gebührensatzungen für den Schlacht- und Viehhof sowie den Seegrenzschlachthof; 13) Tarif über die Leistungsentgelte des städtischen Gefrierhauses Kiel; 14) Schulbau in Mettenhof

Nichtöffentliche Sitzung

Personalangelegenheit

3) Zwei Tagesordnungen sind im Rathaus auszuhängen.

4) Z.d.A.

(Hinz) Mitzeichnung Bürgermeister:

27/11.70

Zu Punkt 7 der Tagesordnung für die Ratsversammlung
Zu Punkt 36 der Tagesordnung für den Magistrat

Berufsfeuerwehr K i e l — Kiel, den 30. Oktober 1970

Drucksache 534

Betr.: Neufassung der Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Kiel

Berichterstatter: Stadtrat W u r b s

Antrag: Dem Entwurf der Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Kiel wird zugestimmt.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Die Gültigkeit der Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Kiel, die am 15. August 1968 in Kraft trat, ist durch einen Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein bis zum 31. Dezember 1970 befristet worden, weil im Text der Satzung ein Hinweis auf die Gebührenfreiheit bei Brandeinsätzen fehlt.

Bei der dadurch notwendigen Überarbeitung wurden die Gebührensätze überprüft.

Den gestiegenen Personal- und Sachkosten wurde durch eine Anhebung der Gebühren Rechnung getragen.

Es wurde auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und die Abschreibung zu berücksichtigen (§ 6 Kommunalabgabengesetz Schlesw.-Holst. vom 10. März 1970).

Schließlich konnte durch die Aufgliederung der Gebührensätze für einen Teil von Geräten in eine Pauschale und eine Stundengebühr ein praxisnäheres Berechnungsverfahren gefunden werden.

Der Katalog der Geräte wurde auf den neuesten Stand gebracht.

Der Entwurf der Gebührensatzung hat dem Kämmereiamt, dem Rechnungsprüfungsamt und dem Rechtsamt vorgelegen. Der Ordnungsausschuß hat der Vorlage am 19. 10. 1970 einstimmig zugestimmt. Die Anregungen und Vorschläge dieser Ämter wurden berücksichtigt.

W u r b s
Stadtrat

G e b ü h r e n s a t z u n g
für die öffentlichen Feuerwehren der
S t a d t K i e l
vom

Aufgrund der §§ 4, 27, 28 Buchst. h der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) und des § 28 des Brandschutzgesetzes vom 4. November 1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1
Kostenlose Dienstleistungen

Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist kostenlos bei

1. Bränden und öffentlichen Notständen für den Geschädigten,
2. nachbarlicher Löschhilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Stadtgebietes (§ 21 Abs. 1 BrSchG),
3. Durchführung der hauptamtlichen Brandverhütungsschau.

§ 2
Kostenpflicht

(1) Soweit nicht nach § 1 Kostenfreiheit besteht, werden für die Tätigkeit der Feuerwehren die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Kosten erhoben.

(2) Bei nachbarlicher Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 km Luftlinie - von der Grenze des Stadtgebietes gerechnet - (§ 21 Abs. 2 und 3 BrSchG) und bei Hilfeleistungen außerhalb des Stadtgebietes in den Fällen des § 24 BrSchG sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 3

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind der Auftraggeber und die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden, mit Ausnahme des Geschädigten bei Bränden und öffentlichen Notständen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BrSchG). Schuldner ist ferner, wer die Feuerwehr mißbräuchlich alarmiert hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung oder bei sonstigem vorsätzlichen Verhalten ist nur der Täter Gebührenschuldner.

(3) Die Feuerwehr kann auch Gebühren erheben, wenn sie nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und sie das nicht zu vertreten hat.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Der Berechnung der Gebühren wird die Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte von der Feuerwache nach den Gebührensätzen des § 5 zugrunde gelegt. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird ebenfalls die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

(2) Für Geräte wird in den Fällen des § 5 Abs. 4 bis 6 eine Grundgebühr unabhängig von der Einsatzzeit in Rechnung gestellt; für die zusätzliche Stundengebühr gilt Abs. 1.

(3) Fahrzeuge und Geräte, deren Bedienung eine besondere Sachkenntnis erfordert, werden nur zusammen mit dem Bedienungspersonal gestellt.

(4) Prüfungen von beweglichen Geräten werden nur durchgeführt, wenn der Auftraggeber sie zur Feuerwache bringt und dort wieder abholt.

§ 5

Gebührensätze

(1) Gebühren für die Gestellung von Personal

Beamten des höheren Feuerwehrdienstes	22,00 DM/Std.
Beamter des gehobenen Feuerwehrdienstes	17,00 DM/Std.
Beamter des mittleren Feuerwehrdienstes und Angehöriger der Freiw. Feuerwehr	13,00 DM/Std.

(2) Gebühren für die Gestellung von Lösch- und Sonderfahrzeugen (Die Gebühren gelten einschl. der feuerwehrtechn. Beladung und der Betriebstoffe, jedoch ohne Personal)

Personenkraftwagen	12,50 DM/Std.
Funkkommandowagen	24,00 DM/Std.
Einsatzleitfahrzeug	24,00 DM/Std.
Löschgruppenfahrzeug LF 8/[illegible] - TS	38,00 DM/Std.
Löschgruppenfahrzeug LF 16	52,00 DM/Std.
Tanklöschfahrzeug TLF 16	48,00 DM/Std.
Kraftfahrdrehleiter	131,00 DM/Std.
Rüstkranwagen	139,00 DM/Std.
Rüstwagen-Öl	41,00 DM/Std.
Atemschutzgerätewagen	20,50 DM/Std.
Tragkraftspritzenanhänger mit TS 8/8	31,50 DM/Std.
LKW bis 5 t	15,50 DM/Std.
LKW über 5 t	18,50 DM/Std.
Feuerlöschboot	170,00 DM/Std.
Schlauchboot mit Anhänger	5,00 DM/Std.

(3) Gebühren für die Gestellung von Geräten mit eigenem Kraftantrieb (Die Gebühren gelten einschl. der Betriebstoffe, jedoch ohne Personal)

Tragkraftspritzen TS 2/5 und 8/8	6,50 DM/Std.
Elektrotauchpumpe	2,50 DM/Std.
Elektroölpumpe ex. gesch.	2,00 DM/Std.
Elektrodrehkolbenpumpe	10,50 DM/Std.
Flüssigkeitssauger	3,00 DM/Std.
Notstromaggregat bis 5 kVA	7,00 DM/Std.
Notstromaggregat über 5 kVA	28,50 DM/Std.
Lichtmast	28,50 DM/Std.
Motorkettensäge	6,00 DM/Std.
Trennschleifer mit Elektroantrieb	1,50 DM/Std.
Trennschleifer mit Verbrennungsmotor	3,00 DM/Std.
Elektr. Bauhammer	2,50 DM/Std.
Absauggerät	3,00 DM/Std.

(4) Gebühren für die Gestellung von Wasserfördergerät und Feuerlöschschläuchen

	Grundgebühr DM	Stundengebühr DM/Std.
Standrohr mit Schlüssel	2,00	0,40
Saugkorb	2,00	0,30
Verteiler	2,00	0,50
Sammelstück	2,00	0,20
Kupplungshälfte	2,00	0,20
Strahlrohr CM und BM	2,00	0,20
Übergangsstück	2,00	0,20
Stützkrümmer	2,00	0,20
Schnellkupplungsrohr	2,00	0,20
Wasserstrahlpumpe	2,00	0,60
Schutzkorb	2,00	0,20
Druckbegrenzungsventil	2,00	0,60
Schlauchbrücke	2,00	0,60
Schaumrohr L 2	2,00	0,50
Schaumrohr LM 2	2,00	1,20
Zumischer	2,00	0,60
Druckschlauch B	4,80	0,80
Druckschlauch C	4,80	0,50
Druckschlauch D	4,80	0,20
Saugschlauch A (1,60 u. 2,5 m)	6,80	0,50

(5) Gebühren für die Gestellung von Lösch - Hilfs- und Rettungsgeräten

Kübelspritze	1,50	0,20
Feuerlöscher P 6, P 12 (Die Füllung wird gesondert berechnet)	2,00	0,20
Hakenleiter	1,00	0,50
Klappleiter	1,00	0,50
Schiebleiter	1,40	0,70
Steckleiter 4-teil.	1,40	0,50
Fangleine	1,00	0,30
Arbeitsleine, Absperrleine bis 20 m	0,50	0,20
Absperrbock	0,50	0,20
Handscheinwerfer	1,60	0,30
Warnlampe	1,60	0,20
Autogen-Schneidgerät (Sauerstoff u. Azetylen werden gesondert berechnet.)	1,00	0,60

	Grundgebühr DM	Stundengebühr DM/Std.
Krankentrage	0,50	0,20
Löschdecke	0,50	0,20
Sprungpolster	2,50	1,70
Gasspürgerät	1,00	0,30
1 Satz Handfunkgeräte	3,50	3,60

(6) Gebühren für die Gestellung von Atemschutz-, Tauch- und Wiederbelebungsgeräten

Preßluftatmer	23,00	3,00
Leichttauchgerät	23,00	3,00
Atemschutzmaske	6,50	0,40
Frischluftgerät	6,50	1,10
Pulmotor	12,50	3,20
Reserveluftflasche bis 5 l	2,00	0,30

(7) Gebühren für das Waschen und Prüfen von Feuerlöschschläuchen

Druckschlauch B, C u. D bis 20 m	4,80 DM/Schlauch
Saugschlauch A (1,6 u. 2,5 m)	6,80 DM/Schlauch

(8) Gebühren für das Einbinden von Kupplungen in Feuerlöschschläuche

1 Kupplungshälfte (B, C u. D)	3,50 DM/Kupplung
1 Kupplungshälfte (a)	7,50 DM/Kupplung

(9) Gebühren für das Vulkanisieren von Flicken

Flicken einschl. der Materialkosten	5,50 DM/Flicken

(10) Gebühren für das Füllen von Druckgasflaschen

Atemluft

Flascheninhalt bis 5 l	1,60 DM/Füllung
" " " 10 l	3,20 DM/Füllung
" " " 15 l	4,80 DM/Füllung

Sauerstoff

Flascheninhalt bis 2,5 l	2,60 DM/Füllung

(11) Gebühren für das Prüfen und Desinfizieren von Atemschutzgeräten
(Die Prüfung umfaßt das Nachfüllen der Vorratsbehälter)

Funktionsprüfung

Preßluftatmer	20,00 DM/Gerät
Atemschutzmaske	7,00 DM/Gerät
Frischluftgerät	7,00 DM/Gerät
Pulmotor	10,00 DM/Gerät

Prüfung des Hochdruckteils

Preßluftatmer	21,50 DM/Gerät

(12) Gebühren für das Belegen einer Anschaltung und das Prüfen von privaten Hauptfeuermeldern
(Die Prüfung geschieht durch eine monatliche Funktionskontrolle.)

Belegung und Prüfung je Melder 180,00 DM/Jahr

(13) Gebühr für Prüfungen, die in den vorhergehenden Absätzen nicht aufgeführt sind, ist der notwendige Personalaufwand nach Abs. 1.

(14) Die Gebühr für Fahrzeuge und Geräte, die in den vorhergehenden Absätzen nicht aufgeführt sind, ist die Gebühr für ein vergleichbares Fahrzeug oder Gerät nach diesen Absätzen.

§ 6

Kostenerstattung und Auslagen

(1) Für Ersatzfüllungen und Ersatzteile aller Art ist der Tagespreis zuzüglich eines 20 %igen Aufschlages für Verwaltungskosten zu erstatten.

(2) Fallen bei den gebührenpflichtigen Dienstleistungen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz vom 20. März 1965 (BGBl. I S. 133) an, so sind diese als Auslagen besonders zu erstatten.

(3) Die Kosten für Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehren entstehen, sind - soweit sie nicht Folge normalen Verschleißes sind - besonders zu erstatten. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht werden.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung. Sie wird mit iher Bekanntgabe fällig.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung für die Ratsversammlung
Zu Punkt 37 der Tagesordnung für den Magistrat

Berufsfeuerwehr K i e l Kiel, den 11. November 1970

Drucksache 535

Betr.: Änderung der Gebührensatzung für den Krankenbeförderungs- und Unfallhilfsdienst der Stadt Kiel

Berichterstatter: Stadtrat W u r b s

Antrag: Der Änderung der Gebührensatzung für den Krankenbeförderungs- und Unfallhilfsdienst wird zugestimmt.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Die hohen Steigerungen der Personal- und Sachkosten zwingen dazu, die Gebührensätze für den Krankenbeförderungs- und Unfallhilfsdienst erheblich zu erhöhen.

1. Nach dem Haushaltsvoranschlag des Jahres 1971 werden sich die gesamten Aufwendungen dieses Unterabschnittes auf

ca. 1.270.000 DM belaufen.

Zur Ermittlung der Gebührensätze müssen die Unkosten durch die erwartete Zahl der Transporte geteilt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen ist mit 18 000 Einsätzen zu rechnen.

Da die Transporte in Stadt- und Auswärtsfahrten zu unterteilen sind, bereitet es Schwierigkeiten, die Unkosten gerecht in eine Pauschale und einen Kilometersatz umzulegen.

Bei der Berechnung wurde zunächst die Grundgebühr - die zu erheben sehr praxisgerecht ist - mit 3,50 (bisher 3,00) DM/ Transp. festgelegt. (Diese Festlegung ist die Bedingung, die eine Berechnung erst ermöglicht.)

Da auch die Zahl der Transporte des Jahres 1971 als feststehend angenommen wird, können die voraussichtlichen Einnahmen durch die Grundgebühr berechnet und von den Ausgaben abgezogen werden.

Die restlichen Aufwendungen wurden folgendermaßen umgelegt:

Mit Hilfe der statistischen Ergebnisse des Jahres 1969 über Verteilung der Art der Transporte, Fahrleistung und Einsatzdauer war es möglich, eine Formel zu finden, die eine Verbindung zwischen Stadt- und Auswärtstransporten durch Vergleich der benötigten Zeit und der durchschnittlichen Transportstrecke herstellt. Dieses Rechenverfahren ersetzt die früher von der Berufsfeuerwehr angewandte Methode, die darin bestand, durch 3 Verfahren einen Näherungswert zu finden.

2.1 Bei einer erwarteten Zahl von

16 500 Stadttransporten mit 159 000 Fahrkilometern und
1 850 Auswärtstransporten mit 107 300 Fahrkilometern

müßten bei Kostendeckung folgende Gebühren erhoben werden:

Stadtpauschale einschl. der Grundgebühr	62,90 DM/Transport
Kilometersatz für Auswärtstransporte	2,34 DM/km
zuzügl. der Grundgebühr	3,50 DM/Transport

2.2 Als im Jahre 1968 die heute gültigen Gebührensätze festgelegt wurden, war Beratungsgrundlage, daß 20 % der Unkosten als Vorsorge der Stadt Kiel für den Unfallhilfsdienst zu tragen sind. Dieses Einkalkulieren einer Vorsorgeleistung ist gerechtfertigt, weil für mögliche Unfälle Personal und Fahrzeuge bereitstehen müssen, die nicht rationell eingesetzt werden können.

Werden 20 % der Unkosten abgesetzt, so vermindern sich die Gebührensätze folgendermaßen:

Stadtpauschale einschl. der Grundgebühr	50,40 DM/Transport
Kilometersatz für Auswärtstransporte	1,83 DM/km
zuzügl. der Grundgebühr	3,50 DM/Transport

Bei Anwendung dieser Sätze würde der vorausschaubare Zuschußbedarf eine Höhe von

ca. 236 000 DM/Jahr 1971 erreichen.

2.3 Eine Anhörung am 3. November 1970 hatte zum Ergebnis, daß die Vertreter der in Kiel ansässigen Krankenkassen folgende Gebührensätze als oberste Grenze ansahen:

Stadtpauschale einschl. der Grundgebühr	31,00 DM/Transport
Kilometersatz für Auswärtstransporte	2,00 DM/km
zuzügl. der Grundgebühr	3,50 DM/Transport

Der daraus resultierende Zuschußbedarf beliefe sich voraussichtlich auf ca. 538 000 DM/Jahr 1971.

- 3 -

2.4 Da es zwischen den Krankenkassen und den beteiligten Ämtern (Kämmereiamt, Rechnungsprüfungsamt, Berufsfeuerwehr) zu keiner Einigung kam, wurde die Frage der Gebührenhöhe dem Ordnungsausschuß am 10. 11. 1970 mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt.

Der Ordnungsausschuß faßte den Beschluß, daß

für jede Beförderung ein Grundbetrag von	4,00 DM,
für eine Beförderung innerhalb des Stadtgebietes neben dem Grundbetrag ein Pauschalsatz von	27,00 DM
und für eine Beförderung außerhalb des Stadtgebietes ein Kilometersatz von	2,00 DM

zu erheben ist.

3. Neben der Änderung der Höhe der Gebührensätze wurden die juristischen Formulierungen der Gebührensatzung mit dem am 10. 8. 1970 in Kraft getretenen Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein abgestimmt.

W u r b s
Stadtrat

G e b ü h r e n s a t z u n g

für den Krankenbeförderungsdienst der Stadt Kiel

vom .....

Aufgrund der §§ 4, 27, 28 Buchst. h der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GV/Bl. Schl.-H.S. 25) und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom ..... folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Der Krankenbeförderungsdienst der Stadt Kiel wird von der Berufsfeuerwehr durchgeführt.

(2) Für die Inanspruchnahme der mit Spezialfahrzeugen durchgeführten Krankenbeförderungen werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensätze

(1) Die Gebühr besteht aus einem Grundbetrag und einem Pauschal- oder einem Kilometersatz.

(2) Für jede Beförderung wird ein Grundbetrag von 4,00 DM erhoben.

(3) Für eine Beförderung innerhalb des Stadtgebietes wird neben dem Grundbetrag ein Pauschalsatz erhoben. Er beträgt für eine Beförderung 27,00 DM

(4) Für eine Beförderung außerhalb des Stadtgebietes wird neben dem Grundbetrag ein Kilometersatz erhoben. Er beträgt für einen Kilometer 2,00 DM

Als Mindestgebühr für eine Beförderung außerhalb des Stadtgebietes wird jedoch der Grundbetrag (Abs. 2) und der für Beförderungen innerhalb des Stadtgebietes zu berechnende Pauschalsatz (Abs. 3) erhoben.

§ 3

Berechnungsgrundsätze

(1) Innerhalb des Stadtgebiets wird für die einfache Fahrt vom Standort des Krankenwagens und für die Beförderung des Patienten bis zu dem bei der Bestellung angegebenen Zielort der Pauschalsatz nach § 2 Abs. 3 und der Grundbetrag nach § 2 Abs. 2 berechnet.

(2) Der Berechnung der Gebühren für Beförderungen, die nach Kilometern abgerechnet werden, sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer von der Stadtgrenze zugrunde zu legen. Mit anzurechnen sind die Anfahrt und die Rückfahrt zu dem gewöhnlichen Standort des Krankenwagens. Angefangene Kilometer werden voll berechnet.

§ 4

Gebühren für Beförderung mehrerer Kranker

Bei gemeinsamer Beförderung von mehr als einem Kranken werden für den zweiten und jeden weiteren Kranken Zuschläge in Höhe von je 25 % der Gebühren nach § 2 erhoben. Die Gesamtkosten einer gemeinsamen Beförderung sind auf die beförderten Kranken bei Beförderungen innerhalb des Stadtgebietes und gleicher Entfernung gleichmäßig, bei Beförderungen außerhalb des Stadtgebietes und unterschiedlicher Entfernung entsprechend den gefahrenen Kilometern anteilmäßig aufzuteilen.

§ 5

Mitnahme von Begleitpersonen

(1) Begleitpersonen werden nur mit befördert, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Eine Begleitperson wird unentgeltlich befördert. Für jede weitere Begleitperson wird ein Zuschlag in Höhe von je 10 vom Hundert - aufgerundet auf volle 0,10 DM - zu den Gebühren des § 2 erhoben.

(2) Den Begleitpersonen erwächst aus der Mitnahme bei der Begleitung des Kranken kein Anspruch auf Mitnahme bei der Rückfahrt.

§ 6

Gebühren für bestellte und nicht benutzte Krankenwagen

Für einen bestellten, aber nicht zur Beförderung benutzten Krankenwagen werden, sofern er den gewöhnlichen oder jeweiligen Standort bereits verlassen hat, für jeden gefahrenen Kilometer 2,00 DM, mindestens aber 5,00 DM, berechnet.

§ 7

Auslagen

(1) Außerhalb der üblichen Krankenbeförderung liegende bare Auslagen (z. B. Fahrgelder) sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Fallen bei den gebührenpflichtigen Dienstleistungen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz vom 20. März 1965 (BGBL. I S. 133) an, so sind diese als Auslagen besonders zu erstatten.

(3) Alle sonstigen Nebenkosten einschließlich des Verbandsmaterials, Reinigung der Wäsche und Desinfektion des Wagens sind durch den Grundbetrag (§ 2 Abs. 2) abgegolten.

§ 8

Gebührenschuldner

(1) Zahlungspflichtig für die Gebühren sind der Auftraggeber, der Benutzer des Krankenwagens sowie diejenigen Personen, deren Verpflichtung durch die Beförderung wahrgenommen werden.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 9

Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe fällig.

(2) Die Gebühren sind entweder gegen Empfangsbescheinigung an den Fahrer oder an den Beifahrer des Krankenwagens oder innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der schriftlichen Zahlungsaufforderung an die Stadtkasse zu entrichten.

(3) Bei pflichtversicherten Krankenkassenmitgliedern wird mit den Kassen unmittelbar abgerechnet, wenn der Berufsfeuerwehr bis zum Ablauf der Frist des Absatzes 1 eine Bescheinigung des die Beförderung veranlassenden Arztes über die Notwendigkeit der Beförderung oder eine Bescheinigung der Kasse, in der diese die Krankenbeförderung anerkennt, vorgelegt wird.

(4) Für Beförderungen außerhalb des Stadtgebietes kann die Zahlung der Gebühr oder ihre Sicherstellung vor Ausführung der Beförderung gefordert werden.

§ 10

Stundung und Erlaß

(1) Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.

(2) Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(3) Im übrigen gelten auch insoweit die nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes anzuwendenden Vorschriften.

§ 11

Rechtsmittel

(1) Der Gebührenschuldner kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Zahlungsaufforderung bekanntgegeben worden ist, Widerspruch erheben.

(2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann er innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchbescheides bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig klagen.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Kostenerstattung

Die Bestimmungen über Gebühren gelten sinngemäß für die Erstattung von Kosten.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührenordnung für den Krankenbeförderungsdienst der Stadt Kiel vom 13. 12. 1966 sowie die erste Nachtragssatzung zur Gebührenordnung für den Krankenbeförderungsdienst der Stadt Kiel vom 2. 12. 1968 außer Kraft.

Kiel, den

S t a d t K i e l
Der Magistrat

B a n t z e r
Oberbürgermeister

W u r b s
Stadtrat

Zu Punkt 3 der Tagesordnung für die Ratsversammlung
Zu Punkt 38 der Tagesordnung für den Magistrat

Schulamt

Kiel, den 13. November 1970

Drucksache Nr. 536

Betr.: Entgeltsordnung für die Überlassung städtischer Schulräume und Turnhallen

Berichterstatter: Stadtrat Engert

Antrag: Die als Anlage beigefügte Entgeltsordnung für die Überlassung städt. Schulräume und Turnhallen wird genehmigt.

- Endgültige Beschlußfassung durch die Ratsversammlung -

Begründung

Für die Vermietung von Schulräumen und Turnhallen an Dritte erhebt das Schulamt Entgelte nach den Sätzen der Entgeltsordnung für die Überlassung städtischer Schulräume und Turnhallen vom 9.12.1965.

Die Entgelte sollen den zum Teil erheblich gestiegenen Kosten für die Unterhaltung der Gebäude und die Bewirtschaftung der Schulen - Reinigung, Beleuchtung, Wasser, Grundstücksabgaben usw. - angepaßt werden. Die neuen Entgelte sind nach einem Schreiben des Stadtplanungs- und Vermessungsamtes - Abteilung Bewertung - berechnet. Gleichzeitig sind die Entgelte für alle Räume, die nach dem 9.12.1965 fertiggestellt wurden, eingesetzt.

Bei den Entgelten haben sich die nachstehenden Änderungen ergeben:

Art	des Raumes	bisheriges Entgelt	neues Entgelt	
1.	Schulraum	1,50	2,50	je Std.
2.	Zeichen- der Musiksaal	2,--	3,50	"
3.	Gymnastiksaal	3,--	4,50	"
4.	Normalturnhalle	4,--	8,--	"
5.	Großturnhalle	-	10,--	"
6.	Sporthalle	-	15,--	"
7.	für den Festsaal			
	a) des Ernst-Barlach-Gymnasiums	-	35,--	je Tag
	b) der Hebbelschule	32,--	42,--	"
	einschl. Musiksaal	40,--	50,--	"
	c) der Ricarda-Huch-Schule	25,--	35,--	"
	d) der Humboldt-Schule	22,--	32,--	"
	e) der Max-Tau-Schule	-	35,--	"
	f) der Ellerbeker-Schule	-	25,--	"
	g) der Gerhart-Hauptmann-Schule	20,--	28,--	"
	h) für den Mehrzweckraum (Turnhalle) der Uwe-Jens-Lornsen-Schule oder der	13,--	25,--	"
	Andreas-Gayk-Schule	-	25,--	"
	bei Benutzung des Gestühls	22,50	30,--	"
	i) für den Vorführraum der Stadtbildstelle	3,50	6,--	je Std.
	j) für das Lehrschwimmbecken der Max-Planck-Schule	10,--	10,--	"
	k) Für die Kfz. Werkstatt oder das Labor der Gewerblichen Berufsschule I	-	10,--	
	l) für den Friseurfachraum der Gewerblichen Berufsschule III	-	10,--	

Art des Raumes	bisheriges Entgelt	neues Entgelt
8. Bei Erhebung eines Eintrittgeldes von mehr als 2,-- DM (bisher 1,50) für den teuersten Platz sowie bei gewerblichen Veranstaltungen		
a) für die Räume unter 1 - 5 und unter 7, soweit in den folgenden Bestimmungen nicht anderes festgesetzt ist, wie bisher das 5-fache des aufgeführten Entgelts		
b) für die Sporthallen gilt jeweilige Regelung des Sportamtes		
c) für den Festsaal der Hebbelschule (ohne Heizungs- und Reinigungskosten, die gesondert erhoben werden)	wie bisher 240,-- DM je Tag	
einschl. Musiksaal	wie bisher 260,-- DM je Tag	
9. für die gleichzeitige Überlassung		
a) eines Klaviers	2,--	5,--
b) eines Flügels	5,--	10,--
c) von sonstigen Lehrmitteln und Musikinstrumenten, soweit für ihre Benutzung nicht in der Entgeltsordnung besondere Bestimmungen getroffen sind.	Nach Vereinbarung	
10. bei Erhebung eines Eintrittsgeldes von mehr als 2,-- DM (1,50 bisher) für den teuersten Platz sowie bei gewerblichen Veranstaltungen für die unter 9)a und b) genannten Instrumente	wie bisher das 6-fach des aufgeführten Entgelts.	

Der Schulausschuß wird die Vorlage in seiner Sitzung am 19.11.1970 beraten.

Engert

E n t g e l t s ord n u n g

für die Überlassung städt. Schulräume und Turnhallen
vom

Auf Grund der §§ 27, 28 Buchstabe h der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. Seite 25) hat die Ratsversammlung folgende Entgeltsordnung beschlossen:

§ 1

Bemessung der Entgelte

(1)

Für die Benutzung städtischer Schulräume und Turnhallen werden folgende Entgelte erhoben:

1.	für einen Schulraum	2,50 DM	je angefangene Std.
2.	für einen Zeichen- oder Musiksaal	3,50 "	-"-
3.	für einen Gymnastiksaal	4,50 "	-"-
4.	für eine Normalturnhalle	8,-- "	-"-
5.	für eine Großturnhalle	10,-- "	-"-
6.	für eine Sporthalle	15,-- "	-"-
7.	für den Festsaal (ohne Heizungs- und Reinigungskosten, die gesondert berechnet werden)		
	a) des Ernst-Barlach-Gymnasiums	35,-- "	je Tag
	b) der Hebbelschule,	42,-- "	-"-
	einschl. Musiksaal	50,-- "	-"-
	c) der Ricarda-Huch-Schule	35,-- "	-"-
	d) der Humboldt-Schule	32,-- "	-"-
	e) der Max-Tau-Schule	35,-- "	-"-
	f) der Ellerbeker-Schule	25,-- "	-"-

g)	der Gerhart-Hauptmann-Schule	28,-- DM	je Tag
h)	für den Mehrzweckraum (Turnhalle) der Uwe-Jens-Lornsen-Schule oder der Andreas-Gayk-Schule	25,-- "	-"-
	bei Benutzung des Gestühls einschl. Auf- und Abbau	30,-- "	-"-
i)	für den Vorführraum der Stadtbildstelle	6,-- "	je angefangene Std.
j)	für das Lehrschwimmbecken der Max-Planck-Schule	10,-- "	-"-
k)	für die Kfz. Werkstatt oder das Labor der Gewerblichen Berufsschule I	10,-- "	-"-
l)	für den Friseurfachraum der Gewerblichen Berufsschule III	10,-- DM	-"-

8. Bei Erhebung eines Eintrittsgeldes von mehr als 2,-- DM für den teuersten Platz sowie bei gewerblichen Veranstaltungen

a)	für die Räume unter 1-5 und unter 7, soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgesetzt ist	das 5-fache des aufgeführten Entgelts	
b)	für die Sporthallen gilt die jeweilige Regelung des Sportamtes		
c)	für den Festsaal der Hebbelschule (ohne Heizungs- und Reinigungskosten, die gesondert erhoben werden)	240,-- DM	je Tag
	einschl. Musiksaal	260,-- DM	-"-

9. für die gleichzeitige Überlassung

a)	eines Klaviers	5,-- "	
b)	eines Flügels	10,-- "	

c)	von sonstigen Lehrmitteln und Musikinstrumenten, soweit für ihre Benutzung nicht in der Entgeltsordnung besondere Bestimmungen getroffen sind	nach Vereinbarung
10.	bei Erhebung eines Eintrittgeldes von mehr als 2,-- DM für den teuersten Platz sowie bei gewerblichen Veranstaltungen für die unter 9 a) und b) genannten Instrumente	das 6-fache des aufgeführten Entgelts.

(2) Soweit in Abs. 1 nichts anderes vermerkt ist, sind die Kosten für die Heizung an Schultagen, für die Beleuchtung, Reinigung und Wartung in den Entgelten enthalten.

(3) Heizungskosten werden bei der Benutzung der in Abs. 1 genannten Räume gesondert in Rechnung gestellt, wenn tagsüber nicht geheizt worden ist und Beheizung gefordert wird.

§ 2

Befreiung von der Entgeltsleistung und Sonderentgelte

(1) Die unter § 1 Abs. 1 Nr. 1-7 bezeichneten Räume werden mit Ausnahme des unter Nr. 7 Buchst. j genannten Lehrschwimmbeckens den nachstehend unter 1 - 6 aufgeführten Gruppen oder Organisationen unentgeltlich überlassen. Ihnen können die in § 1 Abs. 1 Ziffer 9 a) und b) aufgeführten Instrumente unentgeltlich überlassen werden. Zu den berechtigten Gruppen und Organisationen gehören:

1. Jugendgruppen, die bei der Beratungsstelle für Jugendverbände eingetragen sind,
2. die Volkshochschule,
3. Berufsorganisationen (für Zwecke der Lehrlingsfortbildung),
4. Jugendgruppen von Vereinigungen ehemaliger Schüler,
5. der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein (für Fremdenprüfung),
6. das Mütterbildungswerk Kiel e.V.

(2) Turn- und Sportvereine zahlen für die Benutzung der Turnhallen und Gymnastiksäle zu Übungszwecken die Hälfte des in § 1 Abs. 1 Ziffer 3 - 5 festgesetzen Entgelts.

(3) Die Ellen-Cleve-Schule zahlt im Rahmen der vom Kultusministerium anerkannten Ausbildung für Gymnastiklehrerinnen für die Benutzung von Turnhallen und Gymnastiksälen den unter § 1 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 festgesetzten Satz.

§ 3

Ermäßigung, Stundung und Erlaß des Entgelts

Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag das fest-
tzte Entgelt ermäßigt, gestundet und erlassen werden. Hier-
ist nach den geltenden Vorschriften zu verfahren.

§ 4

Inkrafttreten

e Entgeltsordnung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung fol-
en Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltsordnung
die Überlassung städt. Schulräume und Turnhallen vom 9. Dezember
außer Kraft.

Kiel, den

S T A D T K I E L
Der Magistrat

Zu Pkt. 4 der Tagesordnung

Kulturausschuß
-Theaterverwaltung-

Kiel, den 3. Oktober 1970

Drucksache 508

Betr.: Änderung der Entgeltsordnung für die Bühnen der Landeshauptstadt Kiel.

Berichterstatter: Stadtrat Wollschlaeger.

Antrag:/ Der anliegende Entwurf der Änderung der Entgeltsordnung für die Bühnen der Landeshauptstadt Kiel vom 1.12.66 wird genehmigt.

Begründung:

Die Eintrittspreise für die Kieler Bühnen wurden im Rahmen einer Entgeltsordnung mit dem 1. Januar 1967 neu festgesetzt. Gleichzeitig wurden in der Entgeltsordnung vom 1.12.66 alle übrigen Entgelte, die vom Theater erhoben werden, zusammengefaßt. Durch einen 1. Nachtrag, der mit dem 1. Januar 1970 inkraft trat, wurden geringfügige Änderungen hinsichtlich der Preise für Programmhefte und Überlassung des Konzertflügels vorgenommen. Es haben sich nunmehr einige notwendige Ergänzungen ergeben, die in einem 2. Nachtrag zusammengefaßt werden müssen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Neufassung:

a) Zu § 2, Abs. 1 - Eintrittspreise

Nach den Preislisten werden Ermässigungen bei Sammelbestellungen Kieler Schulen gewährt. Es hat zu einigen Schwierigkeiten geführt, da bei Sammelbestellungen von Schulen aus Vororten oder auch weiter entfernten Bezirken höhere Preise gefordert werden mußten, obwohl für diese Schulen zum Eintrittspreis noch Fahrkosten hinzu kamen. Angesichts des Landeszuschusses, den die Stadt für das Theater erhält, wird vorgeschlagen, eine Unterscheidung zwischen Kieler und auswärtigen Schulen bei der Preisgestaltung fortfallen zu lassen. Zum Sammelbestellungspreis kommt dazu noch die Vermittlungsprovision für die Außenvertreter.

Noch § 2, Abs. 1

b) Abonnements

Das Theater schlägt vor, zur Gewinnung neuer Abonnenten Jugendlichen bis zu 21 Jahren den Abschluß eines vollwertigen Abonnements zum halben Abonnementspreis lt. Preisliste zu ermöglichen.

Um die Abonnementsbedingungen interessanter zu gestalten, sollen ab kommender Spielzeit den Abonnenten zusätzlich zu ihren Abonnementspreisen - je nach Größe des Abonnements - einige Ermässigungsscheine ausgehändigt

werden. Diese Ermässigungsscheine können die Abonnenten auch an andere Personen weitergeben, die dann zum Abonnementspreis Karten an der Kasse einlösen können. Hiervon verspricht sich das Theater, außer einer Verbesserung des Abonnements, eine zusätzliche Werbewirkung.

c) Für Sonderveranstaltungen (Matineen usw.) im Schauspielhaus sind die Preise einheitlich auf 2,-- DM festgesetzt. Es wird für vertretbar gehalten, die Preise in den ersten 3 Platzgruppen auf 3,-- DM anzuheben.

d) Zu § 2 Abs. 5 - Provision

In der Entgeltsordnung wurde die Vorverkaufsprovision für die Vorverkaufsstellen im Stadtgebiet auf 0,50 DM je verkaufter Karte festgesetzt. Die Provision für auswärtige Vorverkaufsstellen ist in der Preisliste bisher nicht festgesetzt. Sie beträgt 1,-- DM pro Karte und ist auf den Preis lt. Preisliste aufzuschlagen. Die Provision für den Verkauf von Märchenkarten beträgt 0,50 DM und ist im Preis enthalten. Es ist ferner notwendig, beim Abschluß von Abonnements durch Außenvertreter eine Provision festzulegen, die gleichfalls 0,50 DM je Platz betragen müßte.

e) Zu § 3, neuer Absatz 4

Das Theater bemüht sich seit längerem, die Bundeswehr für den Theaterbesuch zu interessieren. Es werden über einen Vertreter, der regelmässig die Bundeswehreinheiten auch im weiteren Umkreise Kiels aufsucht, Berechtigungsscheine ausgegeben. Bei Einlösung des Berechtigungsscheins wird den Bundeswehrangehörigen eine Ermässigung eingeräumt. Diese ermässigten Preise müssen in die Entgeltsordnung aufgenommen werden.

f) Zu § 6 - Programmhefte

Der Verkaufspreis für die Programmhefte im Stadttheater und Schauspielhaus mußte angesichts gestiegener Kosten mit Spielzeitbeginn 1970/71 auf 0,70 DM, für die Studiobühne auf 0,60 DM erhöht werden.

Der Kulturausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 2.10.70 einstimmig zugestimmt.

Wollschlaeger
Stadtrat

2. Nachtrag

zur Entgeltsordnung für die Bühnen
der Landeshauptstadt Kiel
vom 1.Dezember 1966

Aufgrund des § 28 Buchstabe h der Gemeindeordnung für Schl.-H. vom 24. 1.1960 (GVOBl.Schl.H. S. 25) hat die Ratsversammlung folgenden Nachtrag beschlossen:

Artikel I

Die Entgeltsordnung der Bühnen der Landeshauptstadt Kiel vom 1.12.1966 (Kieler Nachrichten und VZ Kieler Morgenzeitung vom 15. Dezember 1966) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1
erhält folgende Fassung:
Die Eintrittspreise (Kassenpreise, ermässigten Preise und Sonderpreise) und Platzmietenpreise für das Stadttheater, Schauspielhaus und die Studiobühne werden gem. anliegender Eintrittspreisliste Nr. 2 festgesetzt.

2. § 2, Abs. 5
erhält folgende Fassung:
Die Verkaufsprovision beträgt
a) im Vorverkauf außerhalb Kiels und für Außenvertreter bei Landbühnenmieten 1,-- DM je verkaufter Karte, wobei die Provision auf den in der Preisliste verzeichneten Preis aufgeschlagen wird,
b) beim Abschluß von Abonnements und Verkauf für Märchenvorstellungen durch Außenvertreter sowie beim Vorverkauf in Kiel 0,50 DM je Platz, wobei die Provision im Preis der Preisliste enthalten ist,
c) bei Kartenbestellungen mittels Bestellblock pro Karte 1,-- DM, wovon 0,50 DM bei Einlösung der Karte vom Kassenpreis abgesetzt wird.

3. § 6 Abs. 1
erhält folgende Fassung:
Für Programmhefte der Vorstellungen im Stadttheater und Schauspielhaus wird ein Verkaufspreis von 0,70 DM erhoben.

Abs. 2
Die Programmhefte für die Studiobühne werden gegen ein Entgelt von 0,60 DM verkauft.

Abs. 3 bis 5 bleiben unverändert.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1970 in Kraft.

Kiel, den
S t a d t K i e l
Der Magistrat

Oberbürgermeister Theaterdezernent

Zu Punkt ..5..... der Tagesordnung (Ratsversammlung)

Zu Punkt 40 der Tagesordnung (Magistrat)

Bauausschuß
Verwaltungsamt

Kiel, den 10. 11. 1970

Drucksache Nr. 537....

Betr.: Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die städtischen Abwasseranlagen

E.E.: Stadtbaurat Kulenkampff

Antrag: Es wird die beigefügte Satzung der Stadt Kiel über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die städtischen Abwasseranlagen beschlossen.

-Endgültige Beschlußfassung durch die Ratsversammlung-

B e g r ü n d u n g:

I. Aufgrund der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, insbesondere des OVG Lüneburg, ist es erforderlich, die Berechnung der Gebühren aufzuteilen nach dem Aufwand für die Ableitung des

a) Schmutzwassers

b) Regenwassers, wenn der Anteil dieser Kosten so erheblich ist wie in Kiel.

Die derzeit gültige Satzung geht von dieser Aufteilung nicht aus.

Wirtschaftlicher Anlaß ist die Anpassung der Gebühren an die gestiegenen Kosten. Der jetzt gültige Gebührensatz von 0,52 DM je cbm gilt seit dem 1.1.1968 (vorheriger Satz war 0,46 DM). Die neue Gebührenbedarfsberechnung beruht nur auf den voraussichtlichen Kosten für das Jahr 1971, das heißt, die Verwaltung hat zum Ende dieses Jahres erneut zu prüfen, ob der jetzt vorgesehene Gebührensatz auch für 1972 kostendeckend ist.

Das Gesamtaufkommen ist wie folgt geplant:

1970 - 8.41 Millionen DM

1971 - 9.97 " DM (davon entfallen 2.13 Mio DM auf die Beseitigung des Regenwassers).

In der Steigerungssumme von 1.56 Millionen DM sind die Mehrkosten für den Kapitaldienst und die Erneuerungsrücklage als größerem Mehraufwand mit ca. 1.2 Millionen DM enthalten.

Als neue Tarife werden ab 1.1.1971 vorgeschlagen:

für Schmutzwasser 0,50 DM je cbm
für Regenwasser 0,26 DM je qm Niederschlagsfläche

Berechnet wird zur Vereinfachung:

bis zu 100 cbm jährlich = 26,-- DM

für je angefangene 50 qm jährlich = 13,-- DM.

Aufgrund dieser rechtlich notwendigen Aufteilung der Abwassergebühren nach zwei Kriterien läßt sich eine Mehrbelastung der 1-Familienhäuser gegenüber den Miethäusern nicht vermeiden. Künftig anfallende Mehrkosten an Regenwassergebühren werden für das 1-Familienhaus erheblich höher liegen als für Mehrfamilienhäuser, da die Größe der befestigten Fläche als Maßstab für die Berechnung des Regenwassers gilt. Daraus ergibt sich für Mehrfamilienhäuser, bei verhältnismäßig geringfügigerer Flächenausdehnung, ein fallender Kostenanteil pro Mieteinheit mit zunehmender Mieteranzahl.

Der neue Satzungsentwurf sieht als weitere Änderung vor, die Höhe der Gebühren für Kühlwasser auf 50% der Gebühren für Schmutzwasser festzulegen, da das Kühlwasser mit dem vorgeklärten Schmutzwasser gleichzusetzen ist.

II. Von der beabsichtigten Neuregelung wurden

die Industrie- und Handelskammer,
die Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Wohnungsunternehmen,
der Haus- und Grundeigentümerverein und
die Kreishandwerkerschaft

mit Gelegenheit zur Stellungnahme in Kenntnis gesetzt. Die drei erstgenannten Institutionen haben sich geäußert, die Kreishandwerkerschaft nicht.

a) Die Industrie- und Handelskammer hat zu den einzelnen Bestimmungen des Satzungsentwurfs folgende wesentliche Bedenken geäußert bzw. Vorschläge unterbreitet:

Im Interesse der kleineren und mittleren Unternehmen schlägt die IHK vor, daß die Stadt die Schmutzwassermenge festsetzt, wenn nachweisbar mehr als 10 v.H. oder mehr als 1000 cbm der zugeführten Wassermenge nicht in das Kanalnetz eingeleitet werden. Der Entwurf (§ 14 Abs.6) ist hierauf insofern geändert worden, als 500 cbm anstelle von 1000 cbm gesetzt wurden. Die weitergehende Änderung wäre ohne zusätzlichen Personalbedarf, der Mehrkosten zur Folge hätte, nicht durchführbar.

Die neue Festsetzung der Schmutzwassermenge bei Neuanschluß, Erweiterung des Grundstückes oder wesentlicher Veränderung in der Nutzung, sollte der Gebührenpflichtige selbst beantragen können (§ 15 Abs. 5). Der Anregung wurde im wesentlichen gefolgt.
Die Kammer stellt ferner die in der Kostenrechnung mit 16,2 Mio angegebene Schmutzwassermenge (nach dem Frischwasserverbrauch) in Frage. Nach den Feststellungen der IHK sei der Frischwasserverbrauch wesentlich höher. Die Stadtwerke hätten bereits 1969 19,5 Mio cbm Frischwasser geliefert. Hierzu ist festzustellen, daß die in der Kostenrechnung angegebene Schmutzwassermenge von 16.2 Mio cbm dem von den Stadtwerken für das Stadtgebiet Kiel gemeldeten Frischwasserverbrauch entspricht. Die von der IHK angegebenen Mengen beziehen sich auf das gesamte Lieferungsgebiet der Stadtwerke auch außerhalb des Stadtkreises Kiel.

Die IHK hat außerdem die in der Kostenrechnung für das Niederschlagswasser heranzuziehende Fläche von ursprünglich 7 Mio qm in Frage gestellt und stützt sich dabei auf Zahlenangaben des Statistischen Landesamtes, wonach im Stadtgebiet eine Hof- und Gebäudefläche von 29,46 Mio qm sein soll. Selbst wenn man davon die Hälfte als nicht befestigt absetzt, müßten der Gebührenberechnung mehr als 14 Mio qm zu Grunde gelegt werden. Dabei sei noch zu berücksichtigen, daß durch die Aufrundungsvorschrift ein Gewinn erzielt werde. Überdies seien die mit 5 Mio qm errechneten öffentlichen Verkehrsflächen zu gering.

Die Bedenken der Kammer sind nur zum Teil begründet. Nach den Feststellungen beim Statistischen Amt umfassen die 29.46 Mio qm sämtliche Grundstücke bis 5.000 qm Größe einschl. der Haus- und Ziergärten. Die Angaben des Statistischen Landesamtes können somit kein geeigneter Anhaltspunkt für die Ermittlung der befestigten Hof- und Gebäudeflächen sein.
Um die öffentlichen Verkehrsflächen exakt festzustellen, hat die Stadt eigens ein vom Vermessungsamt

benanntes Ingenieurbüro eingeschaltet. Dieses hat nach einem vom Tiefbauamt gelieferten Plan, der die öffentlichen Verkehrsflächen, die über Regenwasserkanäle entwässert werden, enthält, die Größe dieser Flächen mit 5 Mio qm ermittelt. Dabei ist zu bedenken, daß eine Anzahl von Stadtbezirken im Außenbereich noch ohne Regenwasserkanäle sind. Es besteht unter diesen Umständen kein Zweifel an der Richtigkeit der von dem Ingenieurbüro festgestellten Größen. Lediglich die Aufrundungsvorschrift bewirkt tatsächlich einen Flächenzuwachs, der bei 18.000 angeschlossenen Grundstücken ausgerechnet und bei dem Rest von 4.000 Grundstücken hochgerechnet einen Gewinn von 1,4 Mio qm Fläche ergibt. Der neue Wert von 8,4 Mio qm wurde der Gebührenermittlung zu Grunde gelegt.

b) Die Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Wohnungsunternehmen weist auf folgendes hin:
Die Ermittlung der befestigten Fläche bedeute für viele Unternehmen eine erhebliche Mehrbelastung, weil oft mehrere Gebäude zu größeren Wirtschaftseinheiten zusammengefaßt seien. Die befestigte Fläche sei kein geeigneter Maßstab für die Berechnung der Gebühr für die Regenwasser, da weder die Höhe noch die Lage der Gebäude oder sonstige Faktoren berücksichtigt werden. Das beabsichtigte neue Berechnungsschema führe zu einer höheren Belastung, insbesondere der Einfamilienhäuser.
Die geringe Differenz zwischen der bisherigen Abwassergebühr und dem jetzigen für die Ableitung des Schmutzwassers erhobenen Betrag rechtfertige keine besondere Gebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers. Diese Überlegung müsse sich auch auf den Betrag für das vorgeklärte Schmutzwasser auswirken. Es sei nicht der Fall berücksichtigt, in dem die Stadt für die Vorklärung des Schmutzwassers Anlagen von Privatgrundstücken mitbenutzt.
Ferner bringe § 17 Abs. 2 eine Verschlechterung des Gebührenpflichtigen durch die Umstellung auf das Kalendervierteljahr bei Wegfall der Gebührenpflicht.

Schließlich sei der Anschlußbeitrag von 2.700,-- DM zu hoch und berücksichtige nicht die Größe und den Ausnutzungsgrad der einzelnen Grundstücke.

Zu den Bedenken der Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Wohnungsunternehmen ist folgendes zu sagen:

Es besteht leider keine Möglichkeit, die von einzelnen Wohnungsunternehmen vorgenommene Zusammenfassung mehrerer Wohngebäude zu einer Wirtschaftseinheit bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen, da nach § 1 Abs. 4 die bewertungsrechtlich selbständigen Einheiten der Abgabe unterliegen. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand der

Wohnungsunternehmen dürfte bedeutungslos sein, weil die Maße den Bauzeichnungen zu entnehmen sind.
In Rechtsprechung und Schrifttum ist die befestigte Fläche als geeigneter und brauchbarer Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Berechnung der Niederschlagsgebühr anerkannt worden, denn sie allein bestimmt das durchschnittliche Ausmaß der Benutzung der Regenwasseranlage. Es ist richtig, daß Grundstücke mit geringem Ausnutzungsgrad, insbesondere Einfamilienhäuser, durch die getrennte Geltendmachung der Gebühr für das Niederschlagswasser im Ergebnis eine stärkere Belastung haben werden. Das ist eine Folge der relativ starken Inanspruchnahme der Regenwasserkanäle durch die verhältnismäßig großen befestigten und angeschlossenen Flächen.
Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für die Gebührenberechnung lassen eine andere Regelung nicht zu. Würde die Stadt das bisherige Verfahren, keine getrennte Veranlagung nach Regen- und Schmutzwasser durchzuführen, beibehalten, müßte der Gebührensatz im Hinblick auf die gestiegenen Kosten erheblich angehoben werden. Die bisherige Gebühr läßt deshalb keinen Schluß auf die Angemessenheit des für die Ableitung des Niederschlagswassers bei diesem Splittingsystem notwendigen Betrages zu. Es muß hierzu auf die von der Verwaltung vorgenommenen Bedarfsberechnungen verwiesen werden.
Die Satzung regelt nicht die Fälle der Inanspruchnahme privater Kläranlagen durch die Stadt zur Vorklärung des Schmutzwassers. Diese Fälle - es handelt sich um 3 - sind vertraglich mit den Eigentümern der Kläranlagen geregelt. Der Einwand zu § 17 Abs. 2 des Satzungsentwurfes ist in dem neuen Entwurf berücksichtigt worden.
Von der ursprünglichen Absicht, für den Anschlußbeitrag einen einheitlichen Pauschalbetrag von 2.700,-- DM zu nehmen, ist abgegangen worden. Es wird das Prinzip der Erstattung der tatsächlich aufgewendeten Kosten beibehalten.

c) Der Haus- und Grundeigentümerverein trägt vor, daß seines Erachtens keine Notwendigkeit bestehe, für die Ableitung des Regen- und Schmutzwassers jeweils eine besondere Gebühr zu erheben. Einige Begriffe des Satzungsentwurfes müßten stärker definiert werden. Es wird die Behandlung der öffentlichen Flächen vermißt. Grundstücke mit hoher baulicher Ausnutzung würden im Verhältnis zu Einfamilienhausgrundstücken zu günstige abschneiden. Es wird eine Ausnahmebestimmung für Betriebe mit starkem Wasserverbrauch vermißt. Schließlich hält auch der Haus- und Grundeigentümerverein eine jährliche Überprüfung des Gebührensatzes für richtig.

Zu den Äußerungen ist folgendes zu sagen:

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sind getrennte Gebührenanteile für die Ableitung des Schmutz- und Regenwassers bei den Kieler Verhältnissen notwendig.

Eine weitere Definition der Niederschlagsflächen ist nicht erforderlich, da nur die Grundrißflächen der Dächer und sonstige befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Anlagen der Stadtentwässerung abfließt, zur Berechnung herangezogen werden.
Die öffentlichen Flächen sind mit 5 Mio qm in der Kostenrechnung abgesetzt, gehen zu Lasten der Stadt und werden bei der Festsetzung der Gebühren für Niederschlagswasser nicht berücksichtigt.

Der gewählte Bemessungsmaßstab für die Abführung des Niederschlagswassers ist - gegenüber der Anwendung anderer Werte wie bauliche Ausnutzung des Grundstücks, Höhe der Gebäude u.a. - die dem anzustrebenden Wirklichkeitsmaßstab am nächsten kommende Lösung. Im übrigen wird auf die Erwiderung zu dem entsprechenden Hinweis der IHK verwiesen.

Ausnahmebestimmungen für Betriebe mit starkem Wasserverbrauch wurden berücksichtigt. In § 14 (6) wurde dem Vorschlag insoweit Rechnung getragen, als die Stadt die Schmutzwassermenge festsetzt, wenn in die Abwasseranlage mehr als 20 v.H. oder mehr als 500 m³ der zugeführten Wassermengen nicht eingeleitet werden.
Eine jährliche Überprüfung der Gebührensatzung hält auch die Bauverwaltung für richtig.

III. Die ursprüngliche Absicht, einen einmaligen Beitrag für die Herstellung des Grundstücksanschlusses von 2.700 DM für jeden Anschluß zu nehmen, wurde aufgegeben. Die Bauverwaltung ist zu der Änderung ihres Standpunktes gekommen, weil neuere Untersuchungen ergeben haben, daß die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte einen nicht differenzierten einmaligen Anschlußbeitrag für nicht zulässig erachtet. Diese Auffassung drückt sich auch in dem bis jetzt vorliegenden Entwurf einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein aus. Um einen differenzierten Beitrag, der der Wahrscheinlichkeit gerecht wird, zu schaffen, fehlen im Augenblick noch die geeigneten, in der Praxis verwertbaren Kriterien. Deshalb schlägt die Bauverwaltung in dem neuen Satzungsentwurf vor, es bei dem bisherigen Kostenerstattungsprinzip zu belassen.
Die in dieser Hinsicht geäußerten Bedenken der Verbände sind damit gegenstandslos geworden.

Der Bauausschuß hat am 5.11.1970 folgenden Beschluß gefaßt: "Zustimmend Kenntnis genommen und an den Magistrat weitergeleitet".

Kulenkampff
Stadtbaurat

Entwurf für die Änderung der
Satzung und Gebührenordnung

der Stadt Kiel über die Entwässerung der Grundstücke vom 20. März 1959

te Fassung

tzung der Stadt Kiel über
e Entwässerung der Grund-
ücke und den Anschluß an die
ädtischen Abwasseranlagen
n 20. März 1959

fgrund der § 4 u. 17 der
meindeordnung für Schleswig-
lstein vom 24.Januar 1950
VO. Bl. Schl.-H. S.25) der
1 und 4 des Kommunalabgaben-
setzes vom 14. Juli 1893
.S. S. 152) in der z.Z. gel-
nden Fassung hat die Rats-
rsammlung mit Genehmigung
s Innenministers des Landes
hleswig-Holstein folgende
tzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

) Die Stadt Kiel errichtet
d unterhält aus Gründen des
ffentlichen Wohles Abwasser-
lagen zur Ableitung der in-
rhalb ihres Stadtgebietes
fallenden Schmutz-, Regen-
d sonstigen Abwasser als
ffentliche Einrichtungen.

) Die Art und der Umfang
r Abwasseranlagen sowie den
itpunkt ihrer betriebsfer-
gen Herstellung und ihrer
neuerung bestimmt die Stadt
el.

) Zu den Abwasseranlagen ge-
ren neben den unterirdisch
rlegten Schmutz-,Regen- und
schwasserkanälen auch
die von der Stadt unterhal-
tenen Gräben, sonstigen
Wasserläufe und Teiche,

Anlagen und Einrichtungen
Dritter, soweit diese für
Zwecke der öffentlichen Ent-
wässerung benutzt und die
Abwasser in die städtischen
Abwasseranlagen weiterge-
leitet werden.

Neue Fassung

Kieler Entwässerungssatzung vom
.....

Aufgrund der §§4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.Januar 1950(GVO Bl. Schl.-H., Seite 25) und der §§1 u.6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.März 1970(GVO Bl. Schl.-H., Seite 44) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom ..... und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Kiel errichtet und unterhält aus Gründen des öffentlichen Wohles Abwasseranlagen zur Ableitung des innerhalb ihres Stadtgebietes anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Art, die Tiefenlage und den Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer betriebsfertigen Herstellung und ihrer Erneuerung bestimmt die Stadt.

(3) Zu den Abwasseranlagen gehören
a) unterirdisch verlegte Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanäle,
b) die Anschlußleitungen von der Grundstücksgrenze bis zu den Straßenkanälen,
c) die von der Stadt unterhaltenen Gräben und sonstigen Gewässer, soweit sie für die Entwässerung im Sinne dieser Satzung benutzt werden,

d) Anlagen und Einrichtungen Dritter, soweit sie für die Entwässerung im Sinne dieser Satzung benutzt werden und das Abwasser in die städtischen Abwasseranlagen weitergeleitet wird.

Ein Grundstück im Sinne dieser zung ist jeder zusammenhängende ndbesitz, der eine selbstän- e, wirtschaftliche Einheit bil- ohne Rücksicht auf die Grund- hbezeichnung.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

Die sich aus dieser Satzung Grundstückseigentümer erge- den Rechte und Pflichten gel- auch für Nießbraucher und sonstige in ähnlicher Weise Nutzung eines Grundstücks glich Berechtigte sowie für aber von Wohnungen und son- gen Räumlichkeiten.

(5) Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer nach dieser Satzung gelten auch für die, die außer den Grundstückseigentümern Schuldner der Grundsteuer sind oder sein würden, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 2

nschluß- und Benutzungsrecht

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

Die Eigentümer von bebauten ndstücken im Stadtgebiet, unmittelbar an eine Straße nzen, in der betriebsferti- Abwasseranlagen (§ 1) vorhan- sind, (Anschlußberechtigte) nen unter Beachtung der Ein- ränkung im § 3 von der Stadt rlangen, daß ihr Grundstück an Anlage angeschlossen wird.

(1) Die Eigentümer von Grundstücken im Stadtgebiet, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der betriebsfertige Abwasseranlagen (§ 1) vorhanden sind, (Anschlußberechtigte) können unter Beachtung der Einschränkung im § 3 von der Stadt verlangen, daß ihr Grundstück an die Anlage angeschlossen wird.

Der Anschluß kann auch dann rlangt werden, wenn das bebaute ndstück nicht unmittelbar eine mit der betriebsferti- Abwasseranlage versehene aße grenzt, aber ein Anschluß r Zwischengrundstücke dauernd ichert ist.

(2) Der Anschluß kann auch dann verlangt werden, wenn das Grundstück nicht unmittelbar an eine mit der betriebsfertigen Abwasseranlage versehene Straße grenzt, aber ein Anschluß über Zwischengrundstücke dauernd gesichert ist.

Die Anschlußberechtigten nen unter Beachtung der Be- mmungen dieser Satzung und vom Deutschen Normenaus- uß herausgegebenen techni- en DIN-Vorschriften für den und den Betrieb von Grund- cksentwässerungsanlagen in jeweils geltenden Fassung auf ihrem Grundstück an- lenden Abwasser einschließ- h der

(3) Die Anschlußberechtigten können unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung und der vom Deutschen Normenausschuß herausgegebenen technischen DIN-Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung die auf ihrem Grundstück anfallenden Abwasser einschließlich des

enwasser in die betriebsfer-
en Abwasseranlagen einleiten
nutzungsrecht).

Die von Dritten hergestell-
und von ihnen zu unterhal-
den Abwasseranlagen, welche
Stadt auf Grund ihrer Be-
ligung oder Beitragslei-
ng oder kraft öffentlichen
hts für die Benutzung zur
ndstücksentwässerung zur
fügung gestellt sind, gel-
hinsichtlich des Anschluß-
htes und des Benutzungsrech-
den städtischen Abwasser-
agen als gleichgestellt.

§ 3
egrenzung des An-
chlußrechts

Wenn der Anschluß eines
ndstücks, das an eine Ab-
seranlage unmittelbar an-
nzt, wegen der besonderen
e oder aus sonstigen tech-
chen oder betrieblichen
nden erhebliche Schwierig-
ten bereitet oder besondere
nahmen und Aufwendungen er-
dert, kann die Stadt den
chluß versagen. Dieses gilt
ht, wenn der Antragsteller
h verpflichtet, die ent-
henden Mehrkosten für den
und Betrieb zu tragen,
hierfür auf Verlangen an-
essene Sicherheit leistet.

In den nach dem Trennver-
ren entwässerten Gebieten
fen die Schmutz- und Regen-
ser nur den jeweils dafür
timmten Kanälen zugeführt
den.

Gegen den Rückstau des Ab-
sers aus den Abwasseranlagen
die angeschlossenen Grund-
cke hat sich jeder Anschluß-
echtigte selbst zu schützen.

Regenwassers in die betriebsfer-
tigen Abwasseranlagen einleiten
(Benutzungsrecht).

(4) Die von Dritten hergestell-
ten und von ihnen zu unterhaltenden
Abwasseranlagen, welche der Stadt
auf Grund ihrer Beteiligung oder
Beitragsleistung oder kraft öffent-
lichen Rechts für die Benutzung zur
Grundstücksentwässerung zur Verfügung
gestellt sind, gelten hinsichtlich des
Anschlußrechtes und des Benutzungs-
rechtes den städtischen Abwasseran-
lagen als gleichgestellt.

§ 3
Begrenzung des An-
schlußrechts

(1) Wenn der Anschluß eines Grund-
stücks, das an eine Abwasseranlage
unmittelbar angrenzt, wegen der be-
sonderen Lage oder aus sonstigen
technischen oder betrieblichen Gründen
erhebliche Schwierigkeiten bereitet
oder besondere Maßnahmen und Aufwen-
dungen erfordert, kann die Stadt den
Anschluß versagen. Das gilt nicht,
wenn der Antragsteller sich verpflich-
tet, die entstehenden Mehrkosten für
den Bau und Betrieb zu tragen und
hierfür auf Verlangen angemessene
Sicherheit leistet.

(2) In den nach dem Trennverfahren
entwässerten Gebieten dürfen das
Schmutz- und das Regenwasser nur den
jeweils dafür bestimmten Kanälen zuge-
führt werden.

(3) Der Anschlußberechtigte ist dafür
verantwortlich, daß er sich gegen
Rückstau aus den Abwasseranlagen
ausreichend sichert. Das gilt im
besonderen für Fußbodeneinläufe, Aus-
güsse usw., die an der Anschlußstelle
der Grundstücksentwässerung tiefer als
die Straßenoberfläche liegen. Die
Stadt haftet nicht bei Schäden durch
fehlende oder mangelhafte Sicherung.

Der Anschlußberechtigte
Fußbodeneinläufe, Ausgüsse
, die tiefer als 1 m über
Scheitel des Straßenkanals
gen oder durch Rückstau
olge Hochwasser gefährdet sind,
ch einen Absperrschieber ge-
en Rückstau zu schützen.

§ 4
egrenzung des Benut-
ungsrechte

In die Abwasseranlagen dürfen
ht eingeleitet werden:
Stoffe, welche die Abwasser-
anlagen verstopfen können,
z.B. Schutt, Sand, Asche,
Kehricht, Lumpen, Dung,
Schlacht- und Küchenabfälle,
und andere feste Stoffe,

feuergefährliche, explosions-
fähige oder radioaktive Stoff-
fe oder andere Stoffe (z.B.
Benzin, Benzol, Karbid u.a.m.),
welche die Abwasseranlagen
oder die darin Arbeitenden ge-
fährden können,

schädliche oder giftige Ab-
wasser, insbesondere solche,
welche schädliche Ausdün-
stungen oder üble Gerüchte ver-
breiten oder die Baustoffe
der Abwasseranlagen angrei-
fen oder den Betrieb der Ent-
wässerung und die Reinigung
der Abwasser stören oder
erschweren können,

Abwasser aus Ställen und
Dunggruben,

pflanzen- oder bodenschäd-
liche Abwasser,

Abwasser, die wärmer als
330 C sind.

§ 4
Begrenzung des Benut-
zungsrechts

(1) In die Abwasseranlagen dürfen
nicht eingeleitet werden:
a) Stoffe, welche die Abwasser-
anlagen verstopfen können,
z.B. Schutt, Sand, Asche,
Kehricht, Lumpen, Dung,
Schlacht- und Küchenabfälle
und andere feste Stoffe,

b) feuergefährliche, explosions-
fähige oder radioaktive Stoff-
fe, die die Grenzwerte der
Strahlenschutzbestimmungen
überschreiten oder andere
Stoffe (z.B. Benzin, Benzol,
Karbid u.a.m.), welche die Ab-
wasseranlagen oder die darin
Arbeitenden gefährden können,

c) schädliches oder giftiges
Abwasser, insbesondere
solches, welches schädliche
Ausdünstungen oder üble Ge-
rüche verbreitet oder die
Baustoffe der Abwasseranlagen
angreifen oder den Betrieb
der Entwässerung und die
Reinigung des Abwassers
stören oder erschweren kann,

d) Abwasser aus Ställen und
Dunggruben,

e) pflanzen- oder bodenschäd-
liches Abwasser,

f) Abwasser, das wärmer als 33°C
ist.

(2) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.

(3) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in Abwasseranlagen gelangen, so ist die Stadt (Tiefbauamt, Abteilung Stadtentwässerung) unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette oder andere schädliche Stoffe anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Die Reinigung der Abscheider ist so oft vorzunehmen, daß die Abscheider jederzeit einwandfrei arbeiten. Das Abscheidegut ist in verschlossenen Behältern zu sammeln und darf nicht in die Entwässerungseinläufe gegossen werden. Der Verbleib des Abscheidesgutes ist jederzeit nachzuweisen.

(2) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.

(3) Anschlußberechtigte, auf deren Grundstücken Benzin, Benzol, Öle und Fette oder andere schädliche Stoffe anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider).
Der Anschlußberechtigte hat die Abscheider so oft zu reinigen, daß diese jederzeit einwandfrei arbeiten. Das Abscheidegut ist in verschlossenen Behältern zu sammeln und darf nicht in die Entwässerungseinläufe gegossen werden. Der Verbleib des Abscheidegutes ist jederzeit nachzuweisen. Diese Bestimmungen gelten auch für die Inhaber von Betrieben, Vorständen der Haushaltungen usw., in denen die in Satz 1 genannten Stoffe anfallen.

(4) Wenn Abwasser oder Stoffe, die unter Abs. 1 fallen, in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, haben die Veranlasser die Stadt (Stadtentwässerung) unverzüglich zu benachrichtigen. Wird Abwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet, das nach Art oder Menge vermuten läßt, daß es für die Abwasseranlagen oder ihren Betrieb schädlich ist, so kann die Stadt von dem Anschlußberechtigten oder dem Veranlasser Abwasseruntersuchungen auf seine Kosten vornehmen lassen. Sie kann auf Kosten des Anschlußberechtigten oder des Veranlassers laufend Untersuchungen vornehmen oder vornehmen lassen, wenn weitere schädliche Einleitungen zu befürchten sind. Die Stadt kann, wenn Zweifel über die Schädlichkeit des Abwassers bestehen, die Einleitung solcher Abwasser untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung fordern.

(5) Werden Abwasser außergewöhnlicher Art oder Menge (z.B. aus industriellen Werken, Tb-Heimen) eingeleitet, die vermuten lassen, daß ihre Aufnahme in die Abwasseranlagen schädlich ist, so kann die Stadt Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlußberechtigten vornehmen oder vornehmen lassen. Die Stadt kann auf Kosten des Anschlußberechtigten laufend Untersuchungen vornehmen oder vornehmen lassen, wenn weitere schädliche Einleitungen zu befürchten sind. Die Stadt kann, wenn Zweifel über die Schädlichkeit der Abwasser bestehen, die Einleitung solcher Abwasser untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern.

(6) Wenn Art oder Menge der Abwasser (Abs. 5) sich ändern, hat der Anschlußberechtigte unaufgefordert und unverzüglich der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung der erhöhten Abwassermenge oder des veränderten Abwassers nicht aus, so kann die Stadt die Aufnahme dieser Abwassermengen versagen; dieses gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußberechtigte sich verpflichtet, zusätzlich die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage zu tragen.

§ 5
Anschlußzwang

(1) Jeder Anschlußberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen,
a) wenn es an eine Straße grenzt, in der die öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind, oder

(5) Der Anschlußberechtigte hat für den ordnungsmäßigen Zustand und die vorschriftsmäßige Benutzung der Entwässerungseinrichtungen auf seinem Grundstück zu sorgen. Er haftet für alle Schäden, die durch mangelhaften Zustand oder vorschriftswidrige Benutzung dieser Anlagen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die auf einem Mangel im Sinne der Sätze 1 und 2 beruhen; das gilt insbesondere bei Ansprüchen aufgrund §§ 22 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetzes) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Reichen die Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung nicht aus, so kann die Stadt die Aufnahme dieser Abwassermengen versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußberechtigte die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage trägt.

) wenn es durch einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbar Zugang zu einer solchen Straße hat.

b) wenn es durch einen privaten Weg unmittelbar Zugang zu einer solchen Straße hat, oder

c) wenn die öffentlichen Abwasseranlagen über das Grundstück verlaufen.

ie Stadt bestimmt, welche Straen oder Stadtteile mit betriebsertigen Abwasseranlagen versehen ind. Sie gibt das den nach Satz Verpflichteten bekannt. Diese aben ihre Grundstücke mit den ur ordnungsmäßigen Entwässeung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

Die Stadt bestimmt, welche Straßen oder Gebiete mit betriebsfertigen Abwasseranlagen versehen sind. Sie gibt das den nach Satz 1 Verpflichteten bekannt. Diese haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsmäßigen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

2) Die Stadt kann aich den Anchluß von unbebauten Grundtücken verlangen, wenn entwäserungstechnische Mißstände oder ie öffentliche Gesundheitsflege dieses erfordern.

(2) Die Stadt kann den Anschluß von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn entwässerungstechnische Mißstände oder die öffentliche Gesundheitspflege dieses erfordern.

3) Werden an öffentlichen traßen, die noch nicht mit bwasseranlagen ausgestattet ind, Neubauten errichtet, so ind, wenn die Stadt es verangt, die Einrichtungen für en späteren Anschluß vorzubeeiten; das gleiche gilt, wenn n bereits bestehenden Bauten ie vorhandenen Abwassereinrichungen wesentlich geändert der neu angelegt werden solen.

(3) Wenn auf Grundstücken, die unmittelbar an eine Straße grenzen, für die Abwasseranlagen geplant, aber noch nicht betriebsfertig hergestellt sind, bauaufsichtlich genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen errichtet oder Entwässerungseinrichtungen angelegt oder wesentlich verändert werden sollen, soll im Einvernehmen mit der Stadt der Eigentümer auf dem Grundstück Einrichtungen für den späteren Anschluß vorbereiten.

4) Werden die Abwasseranlagen rst nach der Errichtung des auwerks hergestellt, so sind ie Vorlagen (§ 9) innerhalb on 3 Monaten einzureichen. achdem bekanntgemacht ist, aß die Straße oder der Stadteil mit betriebsfertigen Abasseranlagen ausgestattet ist. ie Arbeiten sind innerhalb von Monaten nach der Genehmigung buszuführen.

(4) Werden die Abwasseranlagen erst nach der Errichtung des Bauwerks hergestellt, so sind die Vorlagen (§ 9) innerhalb 3 Monaten einzureichen, nachdem bekanntgemacht ist, daß die Straße oder das Gebiet mit betriebsfertigen Abwasseranlagen ausgestattet ist. Die Arbeiten sind innerhalb 4 Monaten nach der Genehmigung auszuführen.

(5) Besteht für die Ableitung der Abwasser in die Abwasseranlagen kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt verlangen, daß der Anschlußberechtigte zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstücks eine Pumpe einbaut und betreibt.

§ 6
Benutzungszwang

(1) Der Anschlußberechtigte hat sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwasser - mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 erwähnten - durch eine Anschlußleitung in die Abwasseranlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten.

(2) Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

(3) Auf Grundstücken, deren Abwasser in die Abwasseranlagen abgeleitet werden können, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden, es sei denn, daß eine Befreiung nach § 7 erteilt wird.

§ 7
Befreiung vom Anschluß - und Benutzungszwang

(1) Die Stadt kann Anschlußpflichtige vom Anschluß- und Benutzungszwang befreien, wenn

a) ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwasser (z.B. bei landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, Kleinhäusern mit ausreichendem Gelände,

(5) Besteht für die Ableitung des Abwassers in die Abwasseranlagen kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt verlangen, daß der Anschlußberechtigte zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstücks eine Pumpe auf eigene Kosten einbaut und betreibt.

§ 6
Benutzungszwang

(1) Der Anschlußberechtigte hat sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwasser - vorbehaltlich § 4 Abs. 1 - durch eine Anschlußleitung in die Abwasseranlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten.

(2) Auf Grundstücken, deren Abwasser in den Schmutzwasserkanal abgeleitet werden kann, dürfen behelfsmäßige Entwässerungseinrichtungen, wie Hauskläranlagen, Abortgruben, Trockenaborte usw. nicht mehr angelegt und benutzt werden, es sei denn, daß eine Befreiung nach § 7 erteilt wird.

§ 7
Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die Stadt kann Anschlußpflichtige auf Antrag vom Anschlußzwang und Benutzungszwang befreien, wenn

a) ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers (z.B. bei landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken) besteht und den Anforderungen der Gesundheitspflege genügt wird,

Wohnlauben, Industrieunternehmen mit eigenen, dem Zwecke der öffentlichen Entwässerung genügenden Anlagen, Rückgewinnung und Wiederverwertung von Abfallstoffen) besteht, und

b) den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird.

(2) Der schriftliche, zu begründende Antrag ist binnen 2 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschlußzwang oder nach Aufforderung durch die Stadt auf Vornahme des Anschlusses zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll.

(3) Die Befreiung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

§ 8
Einleitung anderer Abwasser in Regenwasseranlagen

(1) Die Stadt kann Eigentümern von Grundstücken erlauben, daß sie in Abwasseranlagen, die nur für die Aufnahme von Regenwasser bestimmt sind, auch andere Abwasser einleiten. Sie kann diese Erlaubnis von Bedingungen und Auflagen abhängig machen, um die Erfüllung der mit dieser Satzung verfolgten Zwecke zu gewährleisten (z.B. ausreichende Grundstückskläranlage oder eine andere Vorbehandlung zur Herabsetzung der Schädlichkeit.

b) ein Gebäude, innerhalb der nächsten 5 Jahre mit größter Wahrscheinlichkeit abgebrochen wird.

(2) Der schriftliche, zubbegründende Antrag ist binnen 2 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschlußzwang oder nach Aufforderung durch die Stadt auf Vornahme des Anschlusses zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll.

(3) Die Befreiung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

§ 8
Einleitung von anderem Abwasser in Regenwasseranlagen

(1) Die Stadt kann Anschlußberechtigten erlauben, daß sie in Abwasseranlagen, die nur für die Aufnahme von Regenwasser bestimmt sind, auch anderes Abwasser einleiten. Sie kann diese Erlaubnis von Bedingungen und Auflagen abhängig machen, um die Erfüllung der mit dieser Satzung verfolgten Zwecke zu gewährleisten (z.B. ausreichende Grundstückskläranlage oder eine andere Vorbehandlung).

(2) Die Stadt ist berechtigt, laufend zu überprüfen, daß die Eigentümer die Bedingungen und Auflagen erfüllen. Die Kosten der hierzu notwendigen Abwasseruntersuchungen tragen die Eigentümer.

§ 9
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis,
a) einen Abwasseranschluß herzustellen,
b) einen Abwasseranschluß zu ändern,
c) die von der Stadt als außergewöhnlich bezeichneten Abwasser einzuleiten (§ 4 Abs. 5) und
d) die Art und Menge der Abwasser zu ändern (§ 4 Abs. 6)

ist für jedes Grundstück, von dem aus Abwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden soll, von dessen Eigentümer schriftlich zu beantragen.

(2) Der Antrag ist bei der Stadt - Bauaufsichtsamt - zu stellen; unberührt bleiben die bauaufsichtlichen Bestimmungen, nach denen insbesondere ein Antrag auf bauaufsichtliche Genehmigung oder eine Bauanzeige erforderlich sind. Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird zusammen mit der bauaufsichtlichen Genehmigung erteilt, soweit diese erforderlich ist.

(3) Dem Antrage ist eine von der Stadt - Tiefbauamt - erteilte zeichnerische

(2) Die Stadt ist berechtigt, laufend zu überprüfen, daß die Anschlußberechtigten die Bedingungen und Auflagen erfüllen. Die Kosten der hier zu notwendigen Abwasseruntersuchungen tragen die Eigentümer.

(3) Unberührt bleiben die Bestimmungen über Erlaubnisse und Bewilligungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes.

§ 9
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis,
a) einen Abwasseranschluß herzustellen oder zu ändern,
b) das von der Stadt als außergewöhnlich bezeichnete Abwasser einzuleiten (§ 4 Abs. 4) und
c) die Art und Menge des Abwassers zu ändern

ist für jedes Grundstück, von dem aus Abwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden soll, von dem Anschlußberechtigten schriftlich zu beantragen.

(2) Der Antrag ist bei der Stadt - Bauordnungsamt - zu stellen; unberührt bleiben die bauordnungsmäßigen Bestimmungen, nach denen insbesondere ein Antrag auf bauordnungsmäßige Genehmigung oder eine Bauanzeige erforderlich sind. Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird zusammen mit der bauordnungsmäßigen Genehmigung erteilt, soweit diese erforderlich ist.

(3) Dem Antrag ist eine zeichnerische Auskunft, die die erforderlichen amt-

Auskunft, welche die erforderlichen amtlichen Angaben für den Entwurf der Grundstücksentwässerungsanlage enthält, beizufügen. Diese Auskunft ist bei der Stadt - Tiefbauamt - gesondert zu beantragen.

(4) Die Stadt kann Ergänzungen zu den Antragsunterlagen sowie Sonderzeichnungen verlangen; sie kann eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.

(5) Mit den Arbeiten auf dem Grundstück darf erst begonnen werden, nachdem die Anschlußleitungen von den Straßenkanälen bis zur Grundstücksgrenze hergestellt sind.

(6) Die Stadt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung gestatten, wenn hierfür wichtige Gründe technischer oder wirtschaftlicher Art vorliegen und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Sie kann die Ausnahme von Bedingungen und Auflagen abhängig machen, um die Erfüllung der mit dieser Satzung verfolgten Zwecke zu gewährleisten.

(7) Für den Erlaubnisantrag sind im übrigen die Bestimmungen der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 1. August 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 225) oder der an ihre Stelle tretenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

lichen Angaben für den Entwurf der Entwässerungseinrichtungen auf dem Grundstück enthält, beizufügen. Sofern keine öffentlichen Abwasseranlagen vorhanden sind und keine Projekte vorliegen, genügt eine entsprechende Bescheinigung. Die zeichnerische Auskunft bzw. Bescheinigung ist bei der Stadt - Stadtentwässerung - gesondert zu beantragen.

(4) Die Stadt kann Ergänzungen zu den Antragsunterlagen sowie Sonderzeichnungen verlangen; sie kann eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.

(5) Mit den Arbeiten auf dem Grundstück darf erst begonnen werden, nachdem die Anschlußleitungen von den Straßenkanälen bis zur Grundstücksgrenze hergestellt sind.

(6) Die Stadt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung gestatten, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Sie kann die Ausnahmen von Bedingungen und Auflagen abhängig machen, um die Erfüllung der mit dieser Satzung verfolgten Zwecke zu gewährleisten.

(7) Für den Erlaubnisantrag sind im übrigen die Bestimmungen der Landesbauordnung vom 9. Februar 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 51), der zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen und der an ihre Stelle tretenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 10
Anschlüsse

(1) Jedes zum Anschluß verpflichtete Grundstück darf in der Regel nur einen, im Gebiet des Trennsystems je einen unterirdischen unmittelbaren Anschluß haben. Die Stadt kann ausnahmsweise weitere Anschlüsse zulassen.

(2)Die Stadt kann ausnahmsweise zulassen, daß zwei oder mehr Grundstücke durch durch einen gemeinsamen Anschluß entwässert werden, wenn die Antragsteller nachweisen, daß die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten gesichert sind.

(3) Die Lage, Führung, lichte Weite des Anschlusses von der Abwasseranlage bis zur Grundstücksgrenze bestimmt die Stadt; auf begründete Wünsche des Grundeigentümers soll möglichst Rücksicht genommen werden.

(4) Die Herstellung, Änderung, Unterhaltung mit und ohne Veränderung der Anlage; Reinigung, Erneuerung und Wiederbeseitigung des Anschlusses von der städtischen Abwasseranlage bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt auf Kosten des Grundstückseigentümers aus oder läßt sie ausführen. Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten den von ihr veranschlagten Betrag der Kosten ganz oder teilweise verlangen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat für eine Benutzung des Anschlusses entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die

§ 10
Anschlüsse

(1) Jedes zum Anschluß verpflichtete Grundstück darf in der Regel nur einen, im Gebiet des Trennsystems je einen unterirdischen unmittelbaren Anschluß haben. Die Stadt kann ausnahmsweise weitere Anschlüsse zulassen.

(2) Die Stadt kann ausnahmsweise zulassen, daß zwei oder mehr Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschluß entwässert werden, wenn die Antragsteller nachweisen, daß die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten gesichert sind.

durch mangelhaften Zustand oder satzungswidrige Benutzung seines Anschlusses entstehen. Er hat der Stadt Mängel des Anschlusses unverzüglich mitzuteilen und nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt rechtzeitig mitzuteilen, wenn ein mit einem Anschluß versehenes Gebäude abgebrochen werden soll, damit der Anschluß verschlossen oder beseitigt werden kann. Er hat die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen zu tragen. Unterläßt er diese Mitteilung, so hat er für den Schaden Entschädigung zu leisten.

(7) Vorhandene Anschlüsse sind nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist in den Stand zu bringen, der den Vorschriften dieser Satzung entspricht.

§ 11
Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlagen und bei Auftreten von Mängeln oder Schäden durch Rückstau infolgen von Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Wolkenbruch oder Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Entschädigung oder Schadenersatz.

(3) Der Anschlußberechtigte hat der Stadt rechtzeitig mitzuteilen, wenn eine mit einem Anschluß versehene bauliche Anlage abgebrochen werden soll, damit der Anschluß verschlossen werden kann. Er hat die Kosten für das Verschließen zu tragen. Unterläßt er diese Mitteilung, so hat er den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 11
Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlagen und bei Auftreten von Mängeln oder Schäden durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Wolkenbruch oder Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder Minderung der Gebühren.

§ 12
Zutritt zu den Abwasseranlagen und Auskunft

(1) Den Beauftragten der Stadt - Tiefbauamt - ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und der Anschlüsse und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke und Gebäude, insbesondere auch zu den Reinigungsöffnungen, Revisionsschächten, Rückstauverschlüssen, Benzinabscheidern, und Kläranlagen, zu gewähren. Die Beauftragten haben ihren Dienstausweis vorzuzeigen.

(2) Wird einer Aufforderung der Stadt, die zur Erfüllung der mit dieser Satzung verfolgten Zwecke ergeht, nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so kann sie die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers ausführen oder ausführen lassen. Die Stadt kann vor Ausführung den von ihr veranschlagten Betrag der Kosten ganz oder teilweise verlangen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die zur Nachschau und zur Prüfung der Anlagen und zur Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13
Gebühren

(1) Zur Deckung der Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten einschließlich der Ausgaben zur Verzinsung des aufgewendeten Kapitals werden laufende Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die laufenden Bentuzungsgebühren werden nach dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück berechnet.

§ 12
Zutritt zu den Abwasseranlagen und Auskunft

(1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und der Anschlüsse und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke und ihren baulichen Anlagen insbes. auch zu den Reinigungsöffnungen, Revisionsschächten, Rückstauverschlüssen, Benzinabscheidern und Kläranlagen zu gewähren.

(2) Der Anschlußberechtigte hat die zur Nachschau und zur Prüfung der Anlagen und zur Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13
Erstattungsanspruch für Anschlußleitungen

(1) Die Kosten der Herstellung und Änderung der Anschlußleitungen von der Grundstücksgrenze bis zu den Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanälen sind zu erstatten.

(2) Schuldner des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Für die Haftung gelten ebenfalls die grundsteuerlichen Vorschriften.

Alte Fassung

Gebührenordnung für die Benutzung der Abwasseranlagen in der Stadt Kiel vom 20. März 1959 und des 1. Nachtrages vom 6. September 1960, des 2. Nachtrages vom 23. Oktober 1961 und des 7. Nachtrages vom 14. Dezember 1967

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Abwässeranlagen in der Stadt Kiel werden laufende Gebühren erhoben. Die Gebühren werden nach der Menge der Abwasser berechnet, die den Abwasseranlagen von dem angeschlossenen Grundstück unmittelbar zugeführt werden.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht, wenn die Anschlußleitung hergestellt, geändert und die Abwasseranlage betriebsfertig ist.

(4) Die Stadt kann Vorauszahlung in Höhe der von ihr vorläufig veranschlagten Kosten verlangen.

(5) Die Ansprüche auf Erstattung und Vorauszahlung werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner fällig.

§ 14
Gebühren für Schmutzwasser

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Einleitung von Schmutzwasser werden laufende Benutzungsgebühren nach der Schmutzwassermenge erhoben. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus zentralen oder anderen Versorgungsanlagen zum Gebrauch zugeführte Wassermenge.

(2) Bemessen wird die jährliche Schmutzwassermenge nach der Wassermenge,
a) die in dem dem Veranlagungsjahr vorhergehenden einjährigen Ablesezeitraum von dem Versorgungsunternehmen,

b) bei Versorgung aus anderen Anlagen von der Stadt

§ 2
Gebührenpflicht, Gebührenschuldner und Haftung

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem der Anschluß des Grundstücks betriebsfertig hergestellt und in Benutzung genommen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluß endgültig beseitigt wird.

(2) Schuldner der Gebühren sind die Eigentümer der an die Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke und Gebäude, bei Erbbaugrundstücken die Erbbauberechtigten. Mehrere Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Neben den Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten haften für die Gebühren auch die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten.

Als Wasserverbrauch gilt
a) bei zentraler Wasserversorgung die Menge, die der Berechnung der Wassergelder gedient hat,
b) bei anderen Anlagen die von eingebauten Wassermessern angezeigte Entnahme oder die nach Pumpenleistungen und anderen bekannten Werten als Entnahme von der Stadt geschätzte Menge.

(3) Der Gebührenschuldner (§ 2) hat der Stadt auf Anforderung nachzuweisen, welche Wassermenge auf seinem Grundstück zum Gebrauch oder Verbrauch festgestellt wurde. Umfaßt bei Beginn der Gebührenpflicht oder bei Umstellungen der Ableseperioden der Zeitraum mehr oder weniger als zwölf Monate, wird die Wassermenge auf 12 Monate umgerechnet.

(3) Der Gebührenpflichtige hat auf s seine Kosten Wassermesser einzubauen und zu unterhalten, wenn Meßeinrichtungen Dritter nicht vorhanden sind. Den Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zu dem Grundstück und den Meßeinrichtungen zur Kontrolle und zum Ablesen zu gestatten. Wer diesen Vorschriften vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes. Sind Meßeinrichtungen nicht vorhanden oder haben sie nicht oder nicht richtig angezeigt, stellt die Stadt die Schmutzwassermenge nach Pumpenleistungen oder aufgrund anderer bekannter Werte fest.

(4) Weist der Gebührenschuldner nach, daß in die Abwasseranlagen mehr als 20 v. H. oder mehr als 500 m^3 der zugeführten Wassermenge nicht eingeleitet werden, so setzt die Stadt die Schmutzwassermenge fest. Der Gebührenschuldner hat den Nachweis durch Meßeinrichtungen, die er auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat, oder auf andere geeignete Weise zu führen.

(5) Wird ein Grundstück neu angeschlossen, so setzt die Stadt die Schmutzwassermenge für das laufende und das folgende Veranlagungsjahr vorläufig fest.

entnommen wurde, soweit sie nicht durch Wassermesser festgestellt werden kann. Auf Verlangen der Stadt sind die dem Grundstück zugeführten und auf dem Grundstück gewonnen Wassermengen durch Meßvorrichtungen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen hat, nachzuweisen. Sie müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein. Den Beauftragten der Stadt ist die Ablesung der Meßvorrichtungen zu gestatten. Hat eine Meßvorrichtung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, schätzt die Stadt die Wassermenge.

(4) Werden in die Abwasseranlagen nachweislich mehr als 20 v.H. oder mehr als 1.000 cbm der nach Abs. 2 und 3 ermittelten Wassermengen nicht eingeleitet, schätzt die Stadt die Abwassermenge. Der Nachweis ist von dem Gebührenschuldner durch Meßvorrichtungen, die er auf eigene Kosten einzubauen hat, oder auf andere geeignete Weise zu führen.

(5) Die Stadt kann die Wassermenge nach dem voraussichtlichen Wasserverbrauch schätzen, wenn während des Rechnungsjahres

a) ein Grundstück neu angeschlossen wird oder

b) baulich erweitert oder in der Nutzung wesentlich verändert wird

und in diesen Fällen die Abwassermenge sich voraussichtlich um mehr als 20 v.H.

(6) Ändert sich die Schmutzwassermenge infolge Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Abbruch baulicher Anlagen auf dem Grundstück um voraussichtlich mehr als 20 v.H. oder um mehr als 500 m^3, so kann die Stadt sie vorläufig neu festsetzen. Auf Antrag des Gebührenschuldners muß sie in diesen Fällen die Schmutzwassermenge vorläufig neu festsetzen.

(7) Die Gebühr beträgt für die Einleitung von Schmutzwasser je cbm 0,50 DM. Wir geklärtes Schmutzwasser mit Genehmigung der Stadt oder reines Wasser (z.B. Kühlwasser), das durch besondere Meßeinrichtungen festgestellt worden ist, in Regenwasseranlagen eingeleitet, beträgt die Gebühr je cbm 0,24 DM.

§ 4

Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren betragen je cbm Abwasser 0,52 DM.

(2) Für Wohngrundstücke, deren häusliche Abwässer keine Fäkalien enthalten oder die ihre häuslichen Abwässer nur über eine von der Stadt vorgeschriebene Kläranlage an die Abwasseranlagen abführen, beträgt die Gebühr je cbm Abwassermenge 0,23 DM. Die Ermäßigung entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür fortgefallen sind.

§ 15

Gebühren für Niederschlagswasser

(1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Regen- oder Mischwasseranlagen werden laufende Benutzungsgebühren nach der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Niederschlagsfläche erhoben, von der Wasser in die Anlagen fließt. Als Niederschlagsfläche gilt die bebaute und befestigte Fläche.

(2) Der Gebührenschuldner hat die Größe der Fläche der Stadt auf Anforderung, bei Flächenänderungen von mehr als 25 qm unaufgefordert nachzuweisen. Wenn er de vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, so handelt er ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absätze 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Die Gebühr beträgt
a) für eine Niederschlagsfläche bis zu 100 qm jährlich 26,- DM,

b) für jede weiteren angefangenen 50 qm jährlich 13,- DM.

§ 16

Gebührenschuldner, Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren (§§ 14 und 15) schuldet, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder

§ 5
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden für das Rechnungsjahr veranlagt und können mit der Veranlagung anderer Grundstücksabgaben zusammengefaßt werden.

(2) Die Gebühren sind in gleichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Rechnungsjahres, so werden die Gebühren für die vollen Monate, in denen die Gebührenpflicht nicht bestanden hat, nicht erhoben.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6
Rechtsmittel

(1) Der Gebührenschuldner kann gegen die Veranlagung innerhalb eines Monats Widerspruch erheben.

(2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann der Gebührenschuldner innerhalb eines Monats

sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Für die Haftung gelten ebenfalls die grundsteuerlichen Vorschriften. Der bisherige und der neue Eigentümer haben jeden Eigentumswechsel an dem Grundstück innerhalb von 3 Monaten der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn der Anschluß in Betrieb genommen wird. Sie endet, wenn der Anschluß endgültig außer Betrieb genommen oder beseitigt wird. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die Gebühren für die vollen Kalendermonate, in denen die Gebührenpflicht nicht bestanden hat, nicht erhoben.

(3) Die Gebühren werden für das Kalenderjahr veranlagt und können mit der Veranlagung anderer Grundstücksabgaben zusammengefaßt werden.

(4) Die Gebühren sind in gleichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 17
Zwangsmittel

Die Stadt kann bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 12 Zwangsgeld bis zur Höhe von 1.000,-- DM androhen und festsetzen.

ats nach Zustellung des Widerpruchsbescheides bei dem Schlesig-Holsteinischen Verwaltungsericht in Schleswig klagen.

3) Widerspruch und Klage haben eine aufschiebende Wirkung.

§ 7
Anwendung der Reichsabgabenordnung

oweit in dieser Gebührenordung oder im Kommunalabgabeesetz nichts anderes gesagt ist, elten die Bestimmungen der eichsabgabenordnung vom 22. Mai 931 (RGBl. I S. 161) und die echtsvorschriften, die zur urchführung dieser Bestimmunen erlassen sind oder erlassen erden, in der jeweils gültigem assung sinngemäß.

§ 8
Inkrafttreten

1) Die Gebührenordnung tritt m 1. April 1959 in Kraft.

2) Mit dem gleichen Tage tritt ie Gebührenordnung für die Beatzung der städtischen Kanalationsanlagen im Stadtbezirk iel vom 2. Januar 1924 (Kieler eitung vom 4. März 1924 und chleswig-Holsteinische Volks-eitung vom 4. März 1924) in der etzigen Fassung außer Kraft.

ieser Nachtrag tritt am . Januar 1968 in Kraft.

iel, den 14. Dezember 1967

S t a d t K i e l
Der Magistrat
iegel)
Bantzer Dr. Müller-Ibold
erbürgermeister Stadtbaurat

Bei Weigerung der Verpflichteten kann sie Handlungen an ihrer Stelle und auf ihre Kosten vornehmen oder vornehmen lassen. Zwangsgeld und Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Für das Zwangsgeld und die Ersatzvornahme gelten im übrigen die §§ 194 bis 224, 239 bis 299 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes (Landesverwaltungsgesetz - LVwG-) vom 18. April 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18
Rechtsmittel

(1) Der Betroffene kann gegen Verwaltungsakte der Stadt zur Durchführung dieser Satzung innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist, Widerspruch bei der Stadt erheben.

(2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig klagen.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Genehmigt

gemäß §§ 9 und 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS S. 152) in der z.Z. gültigen Fassung bis zum 31. Dezember 1970.

Kiel, den 22. Dezember 1967
der Innenminister des
Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrage:

Siegel

(Kujath)

§ 14
Zwangsmaßnahmen

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten angemessenen Frist ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 1.000,-- DM festgesetzt werden.

(2) Nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten angemessenen Frist können die vorgeschriebenen Handlungen durch die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Verpflichteten ausgeführt werden. Ist die Gefahr im Verzuge, kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

(3) Ist bei einer Zuwiderhandlung eine ersatzweise Ausführung durch die Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Dritten möglich, so soll wegen dieses Tatbestandes ein Zwangsgeld nur einmal angedroht und festgesetzt werden.

§ 15
Beitreibung

Die Gebühren (§ 13), das Zwangs-

§ 19
Stundung und Erlaß

(1) Der Erstattungsanspruch und die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.

(2) Sie können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(3) Im übrigen gelten auch insoweit die nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes anzuwendenden Vorschriften.

§ 20
Schlußbestimmungen

(1) Unberührt bleiben § 3 Abs. 2 des Vertrages der Stadt mit der Gemeinde Schilksee vom 11. März 1959 und § 11 Abs. 1 des Vertrages der Stadt mit der Gemeinde Melsdorf vom 17./25. April 1963.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(3) Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft

a) die Satzung der Stadt Kiel über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die städtischen Abwasseranlagen vom 22. März 1959 (Kieler Nachrichten vom 28./29. März 1959 und VZ - Kieler Morgenzeitung vom 28. März 1959) und

geld und die Kosten der ersatzweisen Ausführung (§ 14) und die Kosten nach § 3 Absatz 1 Satz 2, § 4 Absatz 5 Sätze 1 und 2 und Absatz 6 Satz 2, § 8 Absatz 2, § 10 Absätze 4 und 6 Sätze 2 und 3 und § 12 Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 16
Rechtsmittel

(1) Der Betroffene kann gegen Verwaltungsakte der Stadt, die zur Durchführung der Vorschriften dieser Satzung ergehen, innerhalb eines Monats bei der Stadt Einspruch einlegen.

(2) Bleibt der Einspruch erfolglos, so kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Eröffnung oder Zustellung des Einspruchsbescheides beim Landesverwaltungsgericht in Schleswig Klage erheben.

(3) Einspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung, wenn nicht im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung ausdrücklich angeordnet ist.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1959 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt das Ortsstatut betreffend die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Kiel vom 7. Oktober 1932 (Kieler Tageszeitung vom 31.August/1. September 1933) außer Kraft.

Kiel, den 20. März 1959
S t a d t K i e l
Der Magistrat
(Siegel)
gez.Mühling gez. Jensen
Oberbürgermeister Stadtbaurat

---

b) die Gebührenordnung für die Benutzung der Abwasseranlagen in der Stadt Kiel vom 20. März 1959 (Kieler Nachrichten vom 28./29. März 1959 und VZ - Kieler Morgenzeitung vom 28. März 1959) in der Fassung des 1. Nachtrages vom 6. September 1960 (Kieler Nachrichten vom 20. Oktober 1960 und VZ - Kieler Morgenzeitung vom 20. Oktober 1960), des 2. Nachtrages vom 25. Oktober 1961 (Kieler Nachrichten vom 24. November 1961 und VZ - Kieler Morgenzeitung vom 24. November 1961) und des 7. Nachtrages vom 14. Dezember 1967 (Kieler Nachrichten vom 29. Dezember 1967 und VZ - Kieler Morgenzeitung vom 29. Dezember 1967).

(4) § 17 dieser Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1971 außer Kraft.

Genehmigung

Die Genehmigung nach § 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) wurde mit Erlaß vom ..... erteilt.

Zu Punkt 6.7 der Tagesordnung (RV)
Zu Punkt 41/42 der Tagesordnung (Magistrat)

Bauausschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 10. 11. 1970

Drucksache 538/539

Betr.: a) 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe und Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel vom 16.2.1970

b) 1. Nachtrag zur Entgeltsordnung für die Friedhöfe der Stadt Kiel vom 16.2.1970

B.E.: Stadtbaurat Kulenkampff

Antrag: a) Folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe und Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel vom 16.2.1970

b) folgender 1. Nachtrag zur Entgeltsordnung für die Friedhöfe der Stadt Kiel vom 16.2.1970

wird beschlossen.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung

Infolge der Steigerung der Ausgaben des Gebührenhaushaltes Friedhöfe und Feuerbestattungsanlage ist eine Anpassung der Einnahmen notwendig. Für das Haushaltsjahr 1970 wurde ein voraussichtlicher Einnahmebedarf von 1,47 Mill. DM zugrunde gelegt. Nimmt man entsprechend der Empfehlung des Kämmereiamtes das Mittel der Jahre 1971 bis 1973, ergeben sich als wahrscheinlicher Ausgabenbedarf auf ein Jahr bezogen 2,02 Mill DM.
Die wesentlichen Ausgabesteigerungen liegen bei den Personalkosten mit über 300.000 DM, den Darlehnszinsen mit rund 110.000 DM und den Zuführungen zur Erneuerungsrücklage mit rund 90.000 DM.

Die Kostensteigerung geht nicht nur auf die allgemeine Preisentwicklung zurück, sondern beruht auch auf die verstärkte Inanspruchnahme der Feuerbestattungsanlage.

Um die voraussichtlichen Ausgaben zu decken, müssen die Gebühren für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage sowie die Entgelte für die Friednöfe entsprechend den einzelnen Leistungstarifen, wie sie aus der beigefügten Gebührensatzung sowie der ebenfalls beiliegenden Entgeltsordnung ersichtlich sind, ab 1.1.1971 angehoben werden.
Der Bauausschuß hat am 5.11.197o bei einer Stimmenthaltung von dem in der Vorlage enthaltenen Antrag zustimmend Kenntnis genommen und beschlossen, ihn an den Magistrat weiterzuleiten.

Kulenkampff
Stadtbaurat

Bestätigung

Der am ..... beschlossene 1. Nachtrag zur Entgeltsordnung für die Friedhöfe der Stadt Kiel vom 16. 2. 1970 wird hiermit nach § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. 3. 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) bestätigt.

Kiel, den .....

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein
Im Auftrage:

L. S.

Kostenermittlung für die

Gebühren bzw. Entgelte der Haushaltsstelle 730

Voraussichtliche Ausgaben im Haushaltsjahr 1972

730/4	Persönliche Kosten	411 =	18.144,-- DM	
		421 =	252.893,-- DM	
		431 =	879.886,-- DM	
		441 =	9.488,-- DM	
			1.160.411,-- DM	
	zuzüglich 12 % =		139.860,-- DM	
		+ 442 =	5.700,-- DM	1.305.971,- DM
611 - 613				59.050,- DM
631 - 635				10.000,- DM
641				600,-- DM
645				11.400,-- DM
6510 - 6550				22.000,-- DM
6721				15.000,- DM
673				2.700,-- DM
676				500,-- DM
7121				22.000,-- DM
713				2.500,-- DM
714				200,-- DM
715				105.000,-- DM
716				200,-- DM
717				800,- DM
718				20.000,-- DM
719				21.000,-- DM
721				8.420,-- DM
722				3.000,-- DM
791				25.479,- DM
391	Zinsen für äußere Schulden		141.582,- DM	
	Zinsen für innere Schulden		32.500,- DM	174.082,- DM
931				186.306,-- DM
981				25.000,- DM
				2.021.208,- DM

Kostenermittlung für die Gebühren bzw. Entgelte
der Haushaltsstelle 730, Haushaltsjahr 1972

Einnahmen:

Betrieb	Anzahl	Kosten bisher	Kosten 25 % Erhöh.	
A. Krematorium				
Einäscherungen	3.300	100,-	125,-	412.500,--
Feiern	2.300	80,-	100,-	230.000,--
Einzelzimmer	1.600	25,-	30,-	48.000,--
Zuschläge Spätfeiern	120	35,-	40,-	4.800,--
Zuschläge Späteinl.	1.200	7,-	8,-	9.600,--
Urnenaufbewahrung	150	7,-	8,-	1.200,--
Urnenversandt	200	5,-	15,-	3.000,--
		10,-		
	20	20,-	25,-	500,--
	10	30,-	40,-	400,--
				710.000,--
B. Urnenfriedhof				
Graberwerb Reihengrab	100	40,-	60,-	6.000,--
Graberwerb Wahl 2 Urnen	350	100,-	150,-	52.500,--
Graberwerb Wahl 4 Urnen	160	200,-	250,-	40.000,--
Wiedererwerb	200 x 20	5,-	8,-	32.000,--
Beisetzungen R	100	40,-	50,-	5.000,--
Beisetzungen W	900	65,-	70,-	63.000,--
Umbettungen	200	50,-	100,-	20.000,--
Urkunden	650	13,-	15,-	9.750,--
Grabpflegen R	1.000	10,-	18,-	18.000,--
Grabpflegen W	2.000	22,-	25,-	50.000,--
Bepflanzungen	3.000	20,-	25,-	75.000,--
	2.000	20,-	26,-	52.000,--
Aufstellungsgebühren R	100	7,-	15,-	1.500,--
- " - W	650	15,-	25,-	16.250,--
				441.000,--

Betrieb	Anzahl	Kosten bisher	25 % Erhöh.	
C. Nordfriedhof				
Graberwerb RE	100	40,-	75,-	7.500,--
- " - WE	350	200,-	250,-	87.500,--
- " - RU	100	40,-	60,-	6.000,--
- " - WU 2	100	100,-	150,-	15.000,--
- " - WU 4	50	200,-	250,-	12.500,--
Beisetzungen RE	100	45,-	75,-	7.500,--
- " - WE	350	100,-	125,-	43.750,--
- " - UR	100	40,-	50,-	5.000,--
- " - UW	200	65,-	70,-	14.000,--
Umbettungen	50	50,-	100,-	5.000,--
Ur Urkunden	650	13,-	15,-	9.750,--
Wiedererwerb	200x20	5,-	8,-	32.000,--
Grabschmuck	200	35,-	35,-	7.000,--
Grabpflegen RE	200	15,-	20,-	4.000,--
- " - WE	600 (1000 Br.)	24,-	30,-	30.000,--
- " - RU	200	10,-	18,-	3.600,--
- " - WU	200	22,-	25,-	5.000,--
Bepflanzungen	3.500,	20,- b. 24,-	30,- b. 40,-	110.000,--
Anlagen RE	100	55,-	65,-	6.500,--
- " - WE	300	60,-	75,-	22.500,--
- " - RU	100	35,-	45,-	4.500,--
- " - WU	150	45,-	50,-	7.500,--
Feiern	350,-	80,-	100,-	35.000,--
Späteinlief.	180	7,-	8,-	1.440,--
Einzelräume	200	25,-	30,-	6.000,--
Aufstell. R	200	7,-	15,-	3.000,--
- " - W	500	20,-	25,-	12.500,--
				504.040,--

Betrieb		Anzahl	Kosten bisher	25 % Erh.	
D Ostfriedhof		40	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Graberwerb	RE	20	40,--	75,--	1.500,--
"	WE	100	200,--	250,--	25.000,--
"	RU	30	40,--	60,--	1.800,--
"	WU	10	100,--	150,--	1.500,--
Beisetzungen	RE	60	45,--	75,--	4.500,--
"	WE	60	100,--	125,--	7.500,--
	RU	60	40,--	50,--	3.000,--
"	WU	60	65,--	70,--	4.200,--
Umbettungen		10	50,--	100,--	1.000,--
Urkunden		110	13,--	15,--	1.650,--
Wiedererwerb		20 x 20	5,--	8,--	3.200,--
Grabschmuck		80	35,--	35,--	2.800,--
Grabpflegen	RE	50	15,--	20,--	1.000,--
"	WE	150	24,--	30,--	4.500,--
"	RU	50	10,--	18,--	900,--
"	WU	50	22,--	25,--	1.250,--
Bepflanzg.		400	20,--/30,--	30,--	12.000,--
Anlagen	RE	40	55,--	65,--	2.600,--
"	WE	100	60,--	75,--	7.500,--
"	RU	30	40,--	45,--	1.350,--
"	WU	60	45,--	65,--	3.900,--
Feiern		120	80,--	100,--	12.000,--
Spätzinl.		40	7,--	8,--	320,--
Aufstllg.	R	50	7,--	15,--	750,--
	W	110	20,--	25,--	2.750,--
					106.470,--

E Russee gem. Voranschlag	Erhöhungen bis 31. 12. 1974 vertraglich nicht möglich.		11.800,--
F Meinersdorf gem. Voranschlag			6.000,--

Zusammenstellung

Einnahmen	730/271		66.358,--
	/212		454,--
	/231		500,--
	/257		100,--
	/239		135.000,--
			202.412,--
ab Ausgaben			2.021.208,--
			1.818.796,--
ab Zuschuß Ehrengräber		3.500,--	
- " - Tussee		30.000,--	
- " - Meimersdorf		6.000,--	39.500,--
Gebührenbedarf			1.779.296,--

A.	710.000,--	
B.	441.000,--	
C.	504.040,--	
D.	108.470,--	
E.	11.800,--	
F.	6.000,--	
Voraussichtliche Einnahmen		1.781.310,--
Überschuß		2.014,--

1. Nachtragssatzung

zur

Gebührensatzung

für Friedhöfe und Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel vom 16. Februar 1970.

Vom .....

Auf Grund des § 4 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom ..... und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein die folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe und Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel vom 16. Februar 1970 (Kieler Nachrichten vom 21. Februar 1970) erlassen:

§ 1

Der § 3 der Gebührensatzung vom 16. Februar 1970 lautet:

Gebühren

I. Grabstätten

A. Erdbestattung

1. Reihengrab für Erwachsene auf die Dauer von 25 Jahren	75,-- DM
2. Reihengrab für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren auf die Dauer von 15 Jahren	40,-- DM
3. Wahlgrab auf die Dauer von 25 Jahren je Grabbreite	250,-- DM
4. Wiederbelegung einer Grabbreite in einem Erbgrab, das damit zu einem Wahlgrab wird	250,-- DM

B. Feuerbestattung

1.	Urnenreihengrab für zwei Urnen auf die Dauer von 25 Jahren	60,-- DM
2.	Urnenwahlgrab für zwei Urnen auf die Dauer von 25 Jahren je Grabbreite	170,-- DM
3.	Urnenwahlgrab für vier Urnen auf die Dauer von 25 Jahren je Grabbreite	250,-- DM

C. Besondere Reihenfolge und Lage

1.	Reihengräber bei Abweichung von der Reihenfolge	Zuschlag von 50 v.H. zu den Gebühren nach Nr. I A. bzw. B.
2.	Gräber in besonderer Lage	Zuschlag von 200 v.H. zu den Gebühren nach Nr. I A. bzw. B.

D. Verlängerung der Nutzungszeit

1.	Verlängerung der Nutzungszeit für ein Wahlgrab (§ 6 Abs. 2 der Friedhofsordnung) je Grabbreite und Jahr	1/25 der Gebühr zu A. 3. und 4. sowie B. 2. und 3.
2.	Verlängerung der Nutzungszeit von Gräbern in besonderer Lage (Nr. I C. 2.) je Grabbreite und Jahr	3/25 der Gebühr zu A. 3. und 4. sowie B. 2. und 3.

II. Beisetzungen

A. Erdbestattung

1.	Erdbestattung in einem Reihengrab für Erwachsene	75,-- DM
2.	Erdbestattung in einem Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	45,-- DM
3.	Erdbestattung in einem Wahlgrab	125,-- DM
4.	Erdbestattung eines Kindes bis zu 5 Jahren in einem Reihengrab für Erwachsene oder in einem Wahlgrab für Erwachsene	55,-- DM

5. Ausgaben eines Verstorbenen aus einem Reihen- oder Wahlgrab	
a) eines Erwachsenen	400,-- DM
b) eines Kindes bis zu 5 Jahren	200,-- DM

B. Feuerbestattung

1. Urne in einem Reihengrab	50,-- DM
2. Urne in einem Wahlgrab	70,-- DM
3. Urne in einem Urnensammelgrab (ohne Schmuckurne) ..... einschl. Grabpflege f. 20 Jahre	85,-- DM
4. Umbettung einer Urne	100,-- DM
5. Ausgraben einer Urne aus einem Reihengrab oder aus einem Wahlgrab	50,-- DM
6. Ausgraben einer Urne aus einem Urnensammelgrab	60,-- DM

C. Besondere Leistungen

1. Beisetzung oder Trauerfeier, die an Arbeitstagen nach 15.00 Uhr im Krematorium und nach 14.00 Uhr auf dem Nord- oder Ostfriedhof beginnt	35,-- DM
2. Annahme einer Leiche außerhalb der Dienstzeit	8,-- DM
3. Einzelzimmer für Aufbewahrung	30,-- DM

III. Feierhalle und Abschiedsräume

1. Benutzung einer Feierhalle (einschl. Pflanzendekoration, Benutzung des Aufbewahrungsraumes, Orgel- bzw. Harmoniumspiel, Licht, Heizung, Reinigung, Fahrwagen)	100,-- DM
2. Benutzung eines Abschiedsraumes, wie zu 1., jedoch ohne Harmoniumspiel	35,-- DM

IV. Einäscherungen

Einäscherungen einschließlich Aschenkapsel und Einäscherungsurkunde

1. Erwachsene	120,-- DM
2. Kinder bis zu 15 Jahren	70,-- DM

V. Grabmale

1.	Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales	
	a) auf einem Reihengrab	15,-- DM
	b) auf einem Wahlgrab	25,-- DM
2.	Genehmigung zum Aufstellen einer Bank, einmalig	25,-- DM

VI. Verschiedenes

1.	Erwerbsurkunde, Urkunde über die Verlängerung der Nutzungszeit um 10 Jahre oder länger, Zweitschriften von Urkunden und Umschreiben von Wahlgräbern	15,-- DM
2.	Aufbewahren von Urnen über einen Monat hinaus, je angefangenen Monat	3,-- DM
3.	Überführung und Versendung von Urnen einschl. Verpackung	
	a) innerhalb der Stadt Kiel	10,-- DM
	b) innerhalb Deutschlands	15,-- DM
	c) innerhalb des übrigen Europas	30,-- DM
	d) außerhalb Europas	40,-- DM
4.	a) Aufbewahren von Verstorbenen, die nicht auf den städt. Friedhöfen in Kiel bestattet werden, je Nacht	8,-- DM
	b) Zuschlag für Kühlraum je Nacht	8,-- DM

§ 2

Es wird folgender § 10 eingefügt:

Friedhöfe Russee und Meimersdorf

Die Gebührensatzung gilt nur insoweit für die städtischen Friedhöfe in Kiel-Russee und Kiel-Meimersdorf, als die Gebühren nicht nach den bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Gebührenordnungen der früheren Gemeinden zu berechnen sind.

Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Genehmigung des Innenministers nach § 7 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGBl. I S. 1000) wurde mit Erlaß vom ..... Gesch.-Z. ..... befristet bis zum ..... erteilt.

Kiel, den .....

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Oberbürgermeister L.S. Stadtbaurat

.....

Genehmigung

Die am ..... beschlossene 1. Nachtragssatzung für Friedhöfe und Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel wird hiermit nach § 7 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 20. August 1938 (RGBl. I S. 1000) bis zum ..... genehmigt.

Kiel, den .....

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein
Im Auftrage:

L. S.

Zu Punkt 18 der Tagesordnung (Ratsversammlung)
Zu Punkt 43 der Tagesordnung (Magistrat)

Ordnungsamt Kiel, den Nov. 1970

Drucksache Nr. 540

Betrifft: Änderung der Kieler Marktgebührensatzung vom 17. April 1968

Berichterstatter: Stadtrat L ü t g e n s

Antrag: Dem anliegenden Entwurf - 1.Nachtragssatzung zur Kieler Marktgebührensatzung - wird zugestimmt.
- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung. -

Begründung:

a) Neufassung des § 5 Abs. 2 Satz 5 letzter Satz:

Die z.Z. bestehende Fassung
"Standgelder für bestellte und zugesagte Plätze werden nur erstattet, wenn die Bestellung mindestens 3 Wochen vor Marktbeginn widerrufen wird"
bedarf einer Änderung. Die Möglichkeit, eine erteilte Zusage zum Jahrmarkt kurzfristig abzusagen, ist für den Aufbau eines Marktes nicht tragbar. Es bestehen nur begrenzte Möglichkeiten, in so einem Falle den freigewordenen Platz mit einem gleichwertigen Geschäft zu besetzen.

b) Nach dem Voranschlag zum Haushaltsplan 1971 schließt der Unterabschnitt 721 -Marktwesen- mit einem Fehlbedarf in Höhe von rd. 151.000 DM ab. Der Fehlbedarf wird hervorgerufen durch verminderte Einnahmen an Marktstandgebühren, die gestiegenen Personal- und Sachkosten sowie höhere Kostenforderung für die Reinigung der Marktplätze von 134.000 DM auf 249.600 DM. Der eigentliche Fehlbedarf beläuft sich auf rd. 256.720 DM. Dieser Betrag wird bis auf einen Fehlbedarf von

von rd. 151.000 DM abgedeckt durch folgende Beträge:

20.000 DM	Zuführung aus der Anpassungsrücklage (Restbetrag)
33.000 DM	Einnahmen aus Abstellen von Wagen auf den Märkten
52.000 DM	Einnahmen aus der Mehrwertsteuer
932 DM	sonstige Einnahmen.

Um den Unterabschnitt 721 mit seinem Fehlbedarf in Höhe von rd. 151.000 DM auszugleichen, bedarf es einer Gebührenerhöhung und somit der Änderung des Gebührentarifs für die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Kiel mit Wirkung vom 1. Januar 1971.

Der Ordnungsausschuß hat in seiner Sitzung am 17.9.1970 einer Erhöhung der Gebührensätze zugestimmt.

Das Kämmereiamt und das Rechnungsprüfungsamt haben die Vorlage mitgezeichnet.

(Lütgens)

E n t w u r f

1. Nachtragssatzung zur Kieler Marktgebührensatzung

Vom _____ 1971

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 Buchst. h der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), des § 68 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) hat die Ratsversammlung am folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 Satz 5 der Kieler Marktgebührensatzung vom 17. April 1968 - Kieler Nachrichten vom 19. April 1968 und VZ-Kieler Morgenzeitung vom 19. April 1968 - lautet:

"Standgelder werden für bestellte und zugesagte Plätze bei Widerruf der Bewerbung nur erstattet, wenn nachweisbar höhere Gewalt ein Beschicken des Marktes unmöglich macht."

Artikel II

Der § 6 lautet:

"(1) Die Gebührenpflichtigen haben im Rahmen der Auskunftspflichtverordnung der Verwaltung richtige und vollständige Angaben zu machen, die zur Veranlagung erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie den Beauftragten der Verwaltung Zutritt zu den Betriebsräumen zu ermöglichen.

(2) Die Bewerbungen müssen enthalten:

1. Vor- und Zuname des Bewerbers mit genauer ständiger Anschrift;
2. die genaue Angabe der Ausmaße der Geschäfte (Frontlänge, Tiefe, Höhe) einschließlich blinder Fronten und Markisen - Stützen, Vor- und Anbauten -;
3. bei Schaugeschäften Angaben über die Art der Darbietung und der Programme;
4. bei Geschicklichkeits- und Glücksspielen die Angabe der Art des vorgesehenen Spiels. Die einschlägigen Bestimmungen sind hierbei zu beachten.

(3) Wer den Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 u. 3 des Kommunalabgabengesetzes."

-2-

Artikel III

§§ 6 und 10 entfallen. Bisherige §§ 7, 8, 9 und 11 werden §§ 6, 7, 8 und 9.

Artikel IV

Der Gebührentarif für die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Kiel vom 17. April 1968 lautet:

" Gebührentarif

für die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Kiel

Vom .....

A. Wochenmärkte

I. Plätze für Handelsgegenstände

1. Für einen Verkaufsstand für Waren aller Art je qm und Tag	0,85 DM
2. für die Großhandelsplätze je Front-/ Verkaufsmeter und Tag	1,70 DM
3. für abgestellte Fahrzeuge auf dem Platz je Markttag und Fahrzeug	1,35 DM

II. Sonstige Gebühren

Für die Gestellung von Verkaufstischen

a) Verkaufsplatte mit Tischböcken je qm und Tag	o,45 DM
b) einzelne Tischböcke je Stück und Tag	o,30 DM

B. Jahrmärkte

für einen Platz bis zu 20 qm je Tag und qm	o,70 DM
für jeden weiteren qm und Tag	o,20 DM
für abgestellte Wohn- und Materialwagen je Markttag und Fahrzeug	1,35 DM "

-3-

Artikel V

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Kiel, den .....

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Zu Punkt 9 der Tagesordnung

Ordnungsausschuß
Stadtreinigungs- und Fuhramt

Kiel, den 28. Oktober 1970

Drucksache 529

Betr.: Änderung der Gebühren für die städtische Müllabfuhr

Berichterstatter: Stadtrat N e u m a n n

Antrag: Der beigefügte 4. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Müllabfuhr wird beschlossen.

Begründung:

Mit den seit 1.1.1965 unveränderten Gebührensätzen konnten die Kosten der Müllabfuhr bis einschließlich 1969 voll gedeckt werden. Nach den Vorausberechnungen für das Rechnungsjahr 1970 wird die Kostendeckung nur noch unter Inanspruchnahme der Anpassungsrücklage ausgeglichen werden können. Die über mehrere Jahre konstant gehaltenen Gebührensätze müssen deshalb für die Zeit ab 1.1.1971 erhöht werden.

Die Müllabfuhrgebühren wurden zuletzt mit Wirkung vom 1.1.1965 monatlich von 3,80 DM auf 6,50 DM = rd. 71 % für das 110 Liter-Gefäß und von 2,60 DM auf 4,30 DM = rd. 65 % für das 60 Liter-Gefäß angehoben.
Dementsprechend wurden bei Einführung der Großraumgefäße die Gebühren für den Behälter mit 1,1 cbm Inhalt auf 59,-- DM monatlich und für die Behälter mit 4 cbm Inhalt auf 50,-- DM je Leerung durch den 3. Nachtrag vom 25. April 1967 festgesetzt.
Für das 110 Liter-Standard-Müllgefäß beliefen sich die Gebührenerhöhungen davor
ab 1.2.1950 auf 2,50 DM (bisher 1,80 DM) = ca. 38 %
ab 1.4.1952 auf 3,-- DM = ca. 20 % und
ab 1.1.1963 auf 3,80 DM = ca. 27 %.

Die an der Müllabfuhr beteiligten Privatunternehmer haben uns wissen lassen, daß auch sie zu den heutigen Entgeltssätzen nicht mehr kostendeckend abfahren können und vom kommenden Jahr an eine Erhöhung vornehmen müssen.

Für das Rechnungsjahr 1971 mußte der Haushaltsansatz für Gebühren zum Ausgleich des Unterabschnittes 704 - Müllabfuhr - um rund 330.000 DM erhöht werden. Diese Kostensteigerung beruht fast ausschließlich auf voraussichtliche Personalkostenerhöhungen. Bei einem bisherigen haushaltsmäßigen Gebührenaufkommen von rund 1.646.000 DM wird eine Erhöhung von rund 20 % erforderlich.

Die Müllabfuhr ist von der Aufgabenstellung her schon ein sehr lohnintensiver Betrieb, wobei insbesondere bei der Abfuhr von 60 und 110 l Gefäßen, die teilweise äußerst ungünstige Standplätze haben, ein großer Personaleinsatz erforderlich ist. Es ist deshalb gerechtfertigt, für diese Gefäßeinheiten zur Kostendeckung die Gebühr geringfügig über den [illegible] Prozentsatz der Erhöhung des Gesamtgebührenaufkommens anzuheben, und zwar für das 110 Liter-Gefäß auf 8,-- DM und für das 60 Liter-Gefäß auf 5,50 DM.

Abgesehen von einer wesentlichen Verkürzung der Wege für Mülltonnentransporte lassen sich spürbare Rationalisierungsmöglichkeiten nur noch beim Einsatz von Großraummüllbehältern von 1,1 cbm und 4 cbm Inhalt erreichen, die nicht zuletzt im Hinblick auf die außergewöhnlichen Lohnkostensteigerungen und den akuten Arbeitskräftemangel unbedingt genutzt werden sollten. Bereits bei der letzten Gebührenerhöhung wurde aus diesen Gründen davon abgesehen, als Gebühr für die Großraummüllbehälter das dem Rauminhalt entsprechend Mehrfache der 110 l Mülltonnengebühr festzusetzen und durch eine besondere Tarifgestaltung einen größeren Anreiz für die Müllgroßanlieferer zu bieten. Unter Berücksichtigung des erheblich geringeren Personalaufwandes gegenüber der Müllabfuhr mit 110 Liter Gefäßen wird empfohlen, bei der Müllabfuhr

a) in 4 cbm Behältern einen Gebührennachlaß von ca. 15 % zu gewähren und die Gebühr auf 57,-- DM (bisher 50,-- DM) je Abfuhr festzusetzen und

b) in 1,1 cbm Behältern die Gebühren um ca. 18 % zu ermäßigen und auf monatlich 65,-- DM (bisher 59,-- DM) anzuheben.

Die Gebühr für die einmalige Gestellung und Entleerung wurde ermittelt

für den 1,1 cbm Behälter	mit 25,-- DM
für die 110 Liter Mülltonne	mit 6,-- DM und
für den Papiersack	mit 2,-- DM.

Für die Gebührenanhebung ist die voraussichtliche Kostenentwicklung für 1971 zugrunde gelegt worden, in der Hoffnung, daß auch die bevorstehende Gebührenerhöhung wiederum dazu ausreicht, die Gebühr über mehrere Jahre konstant zu halten. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß aufgrund des neuen Kommunalabgabengesetzes das derzeitige Ortsrecht 1972 ausläuft und spätestens bis dahin durch ein neues Ortsrecht ersetzt werden muß. Es ist beabsichtigt, im Rahmen des neuen Ortsrechts auch in Kiel den Anschluß- und Benutzungszwang einzuführen. Wesentliche Zielsetzung des neuen Ortsrechts muß es sein, unter Berücksichtigung der projektierten Müllbeseitigung für die Kieler Bevölkerung öffentlichrechtlich einheitliche sachliche und finanzielle Bedingungen in der Müllabfuhr zu gewährleisten.

Der Ordnungsausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 1970 [illegible] Oktober 1970 einstimmig zugestimmt.

N e u m a n n
(Stadtrat)

4. Nachtragssatzung

zur Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Müllabfuhr

Aufgrund der §§ 4,27, 28 Buchstabe h der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) hat die Ratsversammlung am folgende 4. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Müllabfuhr vom 19. Februar 1959 (Kieler Nachrichten und VZ - Kieler Morgenzeitung - vom 21. März 1959) in der Fassung des 1. Nachtrages vom 11. Dezember 1962 (Kieler Nachrichten und VZ - Kieler Morgenzeitung - vom 31. Dezember 1962), in der Fassung des 2. Nachtrages vom 30. Oktober 1964 (Kieler Nachrichten und VZ - Kieler Morgenzeitung - vom 30. Dezember 1964) und in der Fassung des 3. Nachtrages vom 25. April 1967 (VZ - Kieler Morgenzeitung - vom 29. April 1967 und Kieler Nachrichten vom 3. Mai 1967) erhält folgende Fassung:

"(1) a) Die Gebühr beträgt monatlich für jedes Müllgefäß

mit 1,1 cbm Inhalt	65,-- DM
mit 110 Litern Inhalt	8,-- DM
mit 60 Litern Inhalt	5,50 DM

bei wöchentlich einmaliger Abfuhr.

Wird mehr als einmal wöchentlich Müll abgefahren, so vervielfältigt sich die Gebühr entsprechend.

b) Die Gebühr für die Abfuhr eines 4 cbm-Behälters beträgt je Leerung 57,-- DM."

Artikel II

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr beträgt für die einmalige Gestellung und Entleerung eines Müllgefäßes

mit 1,1 cbm Inhalt	25,-- DM
mit 110 Litern Inhalt	6,-- DM
eines Papiersackes mit 110/120 Litern Inhalt	2,-- DM."

Artikel III

Der Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1971 in Kraft.

Kiel, den 1970

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Ordnungsausschuß — Zu Punkt 10 der Tagesordnung

Stadtreinigungs- und Fuhramt — Kiel, den 28. Oktober 1970

Drucksache 530

Betr.: Neufestsetzung der Gebühren für die Straßenreinigung

Berichterstatter: Stadtrat N e u m a n n

Antrag: Der beigefügte 2. Nachtrag zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in Kiel wird beschlossen.

Begründung:

Die z.Zt. geltenden Gebührensätze für die Straßenreinigung in Kiel wurden zuletzt mit Wirkung vom 1.1.1965 unter Berücksichtigung der damaligen veränderten Rechtsgrundlage neu festgesetzt und sind seit dem nicht geändert worden.
Die Gebühr beträgt z.Zt. bei einmaliger wöchentlicher Reinigung 3,76 DM je m Frontlänge. Bei dreimaliger oder sechsmaliger wöchentlicher Reinigung ist die Gebühr entsprechend vervielfacht (11,28 DM bzw. 22,56 DM).
Nach den Vorausberechnungen reichen die Gebührensätze nicht mehr aus, um den gebührenpflichtigen Aufwand auszugleichen.
Nach dem Voranschlag für 1971 beträgt der gebührenpflichtige Aufwand 3.455.508 DM.
Dem gegenüber kann aufgrund des bisherigen Gebührenaufkommens bei unveränderten Gebührensätzen und unverändertem Umfang der Reinigungsaufgaben lediglich mit einem Gebührenaufkommen von 2.600.000 DM
gerechnet werden, so daß eine Unterdeckung von 855.508 DM
entstehen würde. Zum Gebührenausgleich müßten die Gebührensätze um 32,9 % angehoben werden.
Da trotz zunehmender Reinigungsunterbrechungen wegen Straßenbaumaßnahmen, was bisher schon Gebührenausfälle zur Folge hatte, durch die Hereinnahme neuer Straßen und neuer Wohngebiete mit einem allgemeinen Anstieg des Gebührenaufkommens gerechnet werden kann, wird vorgeschlagen, den Gebührenausgangssatz von 3,76 DM um 30 % auf 4,88 DM (Teilbarkeit für 1/4jährliche Zahlungen) zu erhöhen.
Vergleichsweise ist zu erwähnen, daß die Gebührensätze von 1955 bis 1962 1,84 DM je m Frontlänge, ab 1963 2,44 DM (Steigerung 30 %) und ab 1965 = 3,76 DM (Steigerung rd. 55 %) betrugen.

Für die vorgeschlagene Gebührenanhebung ist zunächst nur die voraussichtliche Kostenentwicklung für 1971 zugrunde gelegt worden, in der Hoffnung, daß auch die bevorstehende Gebührenerhöhung wiederum dazu ausreicht, die Gebühr über mehrere Jahre konstant zu halten. Andererseits muß berücksichtigt werden, daß aufgrund des neuen Kommunalabgabengesetzes das derzeitige Ortsrecht 1972 ausläuft und spätestens bis dahin durch ein neues Ortsrecht ersetzt werden muß. Dazu muß eine in Vorbereitung befindliche Mustersatzung des Landes Schleswig-Holstein abgewartet werden.
Auf der Grundlage eines neuen Ortsrechts könnte auch eine in einigen Teilen wünschenswerte strukturelle Veränderung der Straßenreinigung in Kiel (z.B. bereichsweise Übertragung der lohnintensiven Gehwegreinigung auf die Anlieger, soweit dies im öffentlichen Interesse gerechtfertigt werden kann, mit einer dementsprechend weiter gestaffelten Gebühr) geprüft und in Erwägung gezogen werden. Nach Prüfung durch das Rechtsamt bestehen gegen eine zwischenzeitliche Satzungsänderung zur Gebührenerhöhung auf alter Rechtsgrundlage keine rechtlichen Bedenken.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung ist besonders darauf hinzuweisen, daß bei der Ermittlung des Gebührenaufwandes das stadtseitig zu berücksichtigende Allgemeininteresse (Interessenquote) an der Tätigkeit der Straßenreinigung entsprechend der zwischenzeitlichen Rechtssprechung und der Situation in Kiel mit 15 % eingestuft werden mußte und damit höher liegt als 1965. Damals wurde die "Interessenquote" mit 5 % angesetzt zuzüglich der seinerzeit von der Ratsversammlung beschlossenen Gebührenentlastung für Einfamilienhäuser mit weiteren 2 % des Gebührenaufwandes.
Nach dem Preußischen Wegegesetz betrug sie bis 1964 mindestens 25 % des gebührenpflichtigen Aufwandes.
Zu der Frage des Eigenanteils einer Gemeinde an den Kosten der Straßenreinigung hat das OVG Lüneburg in der Begründung zu seinem Urteil vom 29.4.1970 im Falle einer Klage gegen eine andere Schleswig-Holsteinische Großstadt u.a. ausgeführt, daß der Eigenanteil gerade einer Großstadt nicht gering sein kann.
Aufgrund der Straßenreinigungssatzung vom 7. Dezember 1964 werden öffentlich genutzte Flächen (Grünflächen, Spielplätze, Parkplätze u.ä.), die in Kiel besonders in diesen Jahren einen erheblichen und ständig steigenden Umfang bekommen haben, nicht mit veranlagt. Der Reinigungsaufwand für die angrenzenden Straßenbereiche ist beträchtlich.
Für diese und für die aus stadtseitigem Interesse vorgenommenen Reinigungen (z.B. Promenadenreinigung, Reinigungsarbeiten anläßlich der Kieler Woche und anderer Sonderveranstaltungen, wie Segelwettbewerbe, Reinigungen aus repräsentativen Gründen u.ä.) sowie mit Rücksicht auf die beschlossene Gebührenentlastung für Einfamilienhäuser wird eine Interessenquote von 10 % des gebührenpflichtigen Aufwandes für angemessen gehalten.
Dabei muß auch berücksichtigt werden, daß das stadtseitige Reinigungsinteresse im Hinblick auf die aus Anlaß der Olympiade 1972 stark gesteigerte Bautätigkeit mit ihren Verschmutzungen im gesamten Stadtgebiet zu zusätzlichen und aufwendigen Reinigungsmaßnahmen zwingt, die den Gebührenpflichtigen nicht angelastet werden sollten.

- 3 -

Zur Sicherung des Straßenverkehrs wird in Kiel eine zunehmend umfangreicher werdende Reinigung auf den Fahrbahnen außerhalb der geschlossenen Ortslagen, in den eingemeindeten Gebieten bzw. in den aufgrund alten Rechts noch nicht in den Reinigungsplan aufgenommenen Ortsteilen und künftig auch in den Bereichen, die der Stadt aufgrund der Gebietsreform eingegliedert worden sind, durchgeführt. Ihre aufwendige Betreuung im Winterdienst kann aus rechtlichen Gründen nicht voll dem Gebührenpflichtigen angelastet werden. Derartige Kosten müssen unter Entlastung des Gebührenaufwandes im Rahmen einer hierzu erweiterten Interessenquote aufgefangen werden.

Aus den vorstehenden Darstellungen wird vorgeschlagen, die Interessenquote auf insgesamt 15 % festzusetzen. Ein stadtseitig derart berücksichtigtes Allgemeininteresse würde den vorliegenden Verhältnissen weitmöglichst Rechnung tragen und u.E. ggf. auch der heutigen Rechtsprechung standhalten.

Der Ordnungsausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 19. Oktober 1970 einstimmig zugestimmt.

N e u m a n n
(Stadtrat)

Siehe neue Nachtragssatzung!

2. Nachtragssatzung
zur
Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in Kiel

Aufgrund der §§ 4,17, 27 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S.25), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) sowie des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes des Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) in der Fassung des § 21 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 10. März 1970 hat die Ratsversammlung am mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 2 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in Kiel vom 7. Dezember 1964 (Kieler Nachrichten vom 29. Dezember 1964 und VZ - Kieler Morgenzeitung vom 29. Dezember 1964) in der Fassung des 1. Nachtrages vom 9. Juni 1965 (Kieler Nachrichten vom 31. Juli 1965 und VZ - Kieler Morgenzeitung - vom 31. Juli 1965) erhält folgende Fassung:

"(2) Die Gebühr beträgt je Meter Frontlänge des angeschlossenen Grundstückes, wenn nach dem Reinigungsplan

1. einmalige wöchentliche Reinigung vorgesehen ist ..... 4,88 DM

2. dreimalige wöchentliche Reinigung vorgesehen ist ..... 14,64 DM

3. sechsmalige wöchentliche Reinigung vorgesehen ist ..... 29,28 DM

jährlich."

Artikel II

Der Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1971 in Kraft.

Kiel, den

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Oberbürgermeister Stadtrat

Zu Punkt 10 der Tagesordnung

2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in Kiel

Aufgrund der §§ 4, 17, 27 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) sowie des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) in der Fassung des § 21 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 10. März 1970 hat die Ratsversammlung

am mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 2 Satz 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in Kiel vom 7. Dezember 1964 (Kieler Nachrichten vom 29. Dezember 1964 und VZ - Kieler Morgenzeitung vom 29. Dezember 1964) in der Fassung des 1. Nachtrages vom 9. Juni 1965 (Kieler Nachrichten vom 31. Juli 1965 und VZ - Kieler Morgenzeitung - vom 31. Juli 1965 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr beträgt je Meter Frontlänge des angeschlossenen Grundstückes, wenn nach dem Reinigungsplan

1. einmalige wöchentliche Reinigung vorgesehen ist . . . . . 4,88 DM
2. dreimalige wöchentliche Reinigung vorgesehen ist . . . . . 14,64 DM
3. sechsmalige wöchentliche Reinigung vorgesehen ist . . . . . 29,28 DM

jährlich."

Artikel II

Der Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1971 in Kraft.

Kiel, den

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Oberbürgermeister Stadtrat

Zu Punkt 11 der Tagesordnung (Ratsversammlung)
Zu Punkt 4 der Tagesordnung (Magistrat)

Ordnungsausschuß
Stadtreinigungs- und Fuhramt

Kiel, den 12. November 1970

Drucksache 614

Betr.: Entgeltsordnung für die Benutzung der städtischen Bedürfnisanstalten

Berichterstatter: Stadtrat Neumann

Antrag: Der beigefügte 2. Nachtrag zur Entgeltsordnung für die Benutzung der öffentlichen Bedürfnisanstalten in Kiel wird beschlossen.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

In Kiel stehen z. Z. 18 städtische Bedürfnisanstalten, 5 Stehaborte und 1 fahrbare Toilettenanlage für die Bevölkerung zur Verfügung. Zwei weitere Bedürfnisanstalten (Mettenhof/Suchsdorf) werden in Kürze ihrer Bestimmung übergeben werden können.

Die Entgeltssätze für die Benutzung der städtischen Bedürfnisanstalten wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1961 auf 0,20 DM je Benutzung festgesetzt und sind seitdem unverändert.
Bis Februar 1957 betrug das Benutzungsentgelt 0,10 DM, ab 1. März 1957 = 0,15 DM je Benutzung.

Während 1960 rund 90.000 DM ungedeckt blieben und 1965 mit einem Unterschuß von rund 287.000 DM (ohne Baumaßnahmen) abschloß, ist für 1971 mit einem Zuschußbedarf von 341.515 DM zu rechnen.

In diesem Zusammenhang wird angestrebt, das Benutzungsentgelt für die Zeit ab 1. Januar 1971 auf 0,30 DM je Benutzung festzusetzen. Das Gebührenaufkommen dürfte sich dadurch voraussichtlich um rund 20.000 DM erhöhen.

In den städtischen Toiletten stehen bisher Freitoiletten zur Verfügung, für deren Benutzung kein Entgelt erhoben wird. Im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Verbesserung der Einnahmen für die Bedürfnisanstalten sollte die Freibenutzung aufgehoben werden. Nach bisherigen Erfahrungen würde ein Wegfall der Freibenutzungen (ca. 15 bis 20 % der Gesamtbenutzungszahlen) das Gebührenaufkommen um jährlich 9.000 DM erhöhen.
Der Wegfall der Freitoiletten erfordert eine Änderung der bestehenden Entgeltsordnung in der Form, daß der bisherige § 2 "In jeder Damentoilette wird ein Sitz als Freiabort zur unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung gehalten" aufgehoben wird.

In der Sitzung am 28. März 1968 hat die Ratsversammlung dem damaligen Vorschlag des Stadtreinigungsausschusses, die Freibenutzung aufzuheben, nicht entsprochen.
Wegen des ständig anwachsenen Zuschußbedarfs, insbesondere infolge zurückgehender Benutzungszahlen und steigender Personalkosten wird der Antrag hiermit wiederholt.

Die Mitglieder des Ordnungsausschusses haben der Vorlage in der Sitzung des Ordnungsausschusses am 10. November 1970 einstimmig zugestimmt.

N e u m a n n
(Stadtrat)

2. Nachtrag

zur Entgeltsordnung für die Benutzung der städtischen Bedürfnisanstalten

Vom

Aufgrund des § 28 Buchstabe h der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) hat die Ratsversammlung folgenden Nachtrag beschlossen:

Artikel I

Die Entgeltsordnung für die Benutzung der städtischen Bedürfnisanstalten vom 21. Februar 1957 (Kieler Nachrichten und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 25. Februar 1957) i.d.F. des I. Nachtrages vom 16. Dezember 1960 (Kieler Nachrichten und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 22. Dezember 1960) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
   Für die Benutzung der Einrichtungen der städtischen Bedürfnisanstalten werden folgende Entgelte erhoben:

   a) für die Abortbenutzung 0,30 DM

   b) für die Benutzung von Handtuch und Seife 0,10 DM

2. § 2 wird gestrichen.

3. Bisheriger § 3 wird § 2.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Kiel, den

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Oberbürgermeister Stadtrat

Zu Punkt 12 der Tagesordnung (Ratsversammlung)
Zu Punkt 5 der Tagesordnung (Magistrat)

Wirtschaftsausschuss
Schlachthofbetriebe

Kiel, den 27.11.1970

Drucksache 613

Betr: Gebührensatzungen für den Schlacht- und Viehhof sowie den Seegrenzschlachthof

Berichterstatter: Stadtrat Renger

Antrag: Den anliegenden Entwürfen

a) einer Gebührensatzung für den Kieler Schlacht-und Viehhof
sowie
b) einer Ersten Nachtragssatzung zur Gebührenordnung für den Seegrenzschlachthof der Stadt Kiel

wird zugestimmt.

- Endgültige Beschlußfassung durch die Ratsversammlung -

Begründung

Der Erste Entwurf des Haushaltsvoranschlages 1971 sah eine 33 1/3%ige Gebührenerhöhung vor, um einen wesentlichen Teil des bei den Haushaltsunterabschnitten 7261 und 7263 angewachsenen Fehlbedarfs abzudecken. Nachdem das Kämmereiamt nachträglich eine Erhöhung der Personalkostenansätze um 12 % verlangt hat, entsteht bei den genannten Haushaltsunterabschnitten unter Berücksichtigung einer Gebührenerhöhung von 33 1/3 % ein Fehlbedarf von rd. 245.000 DM.

In der am 28.Oktober 1970 stattgefundenen Sitzung des Beirats für die Schlachthofbetriebe ist eine Gebührenerhöhung von 33 1/3 % als konkurrenzgefährdend bezeichnet worden. Ein Teil der Mitglieder des Schlachthofbeirats hält eine Gebührenerhöhung von 20 % für tragbar, sofern für das Rechnungsjahr 1972 eine Gebührenerhöhung vermieden wird. Es wurden auch Stimmen erhoben, die nur eine 16%ige Gebührenerhöhung für gut heißen.

Eine Gebührenerhöhung von 20 %, wie in den zur Beschlußfassung vorgelegten Entwürfen der Gebührenordnungen berücksichtigt, erbringt bei dem der Veranschlagung zugrunde liegenden Leistungsumfang eine Mehreinnahme von zusammen 853.000 DM, so dass ein Fehlbedarf von zusammen 671.788 DM verbleibt, der durch Kürzung der Rücklagenzuführung finanzwirtschaftlich neutralisiert werden kann. Die verbleibende Rücklagenzuführung beträgt dann 519.889 DM.

Die vorgeschlagene Gebührenanhebung von 20 % erstreckt sich auf die Hauptgebühren, die rd. 90 % des Gebührenvolumens ausmachen. Auf die besondere Erläuterung zu den Entwürfen der Gebührensatzung wird Bezug genommen.

Die Gebührensatzungen bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Dies gilt auch für die Gebührensatzung für den Seegrenzschlachthof, nachdem der Innenminister eine Anfrage des Rechtsamtes in diesem Sinne beantwortet hat. Die Genehmigung der Gebührensatzung für den Seegrenzschlachthof wird erwartet, nachdem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erklärt hat, er betrachte sich für Gebührenerhöhungen im Seegrenzbereich mangels einer rechtlich haltbaren Ermächtigungsgrundlage nicht für zuständig. Aus diesem Grunde hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

die Aufhebung der nach ihrem materiellen Inhalt ungültigen Bundesgebührenverordnung angekündigt.

Der Wirtschaftsausschuss hat der Vorlage am 6.November 1970 mit der Maßgabe einstimmig zugestimmt, dass redaktionelle Änderungen durch das Rechtsamt stattfinden dürfen. Der zur Beschlußfassung vorliegende Entwurf der Gebührensatzungen berücksichtigt die durch das Rechtsamt inzwischen vorgenommenen redaktionellen Änderungen.

R e n g e r

Schlachthofbetriebe Kiel, den 26.11.1970

Erläuterung

zu den Entwürfen der Gebührensatzungen für den Schlacht- und Viehhof sowie den Seegrenzschlachthof

1. Die Gebührensätze sind, soweit erforderlich, auf volle 5 oder 10 Dpfg. auf - bzw. abgerundet.

2. Folgende Nebengebührensätze sind in Abweichung von der allgemeinen Anhebung von 20 % neu berechnet:

a) Tarif Nr. 17 - Parkgebühren -:

Die z.Zt. geltenden Sätze sind im Verhältnis zum Nutzwert und zu der betriebsregelnden Funktion zu niedrig angesetzt. Wenngleich diese Gebühren bisher noch nicht erhoben werden, weil Benutzungsvoraussetzungen noch zu schaffen sind, ist mit der alsbaldigen Erhebung aufgrund zunehmender Verkehrsbeanspruchung zu rechnen.

b) Tarif Nr. 24 - Wagenwaschgebühren -:

Da diese Gebühren im Außendienst kassiert werden, ist nach den praktischen Erfahrungen eine Abrundung auf eine Geldeinheit auch aus verwaltungsökonomischen Gründen zu empfehlen.

c) Tarif Nr. 331 - Benutzung der Darmwäsche -:

Nach dem Ergebnis langwieriger Verhandlungen mit dem einschlägigen Gewerbe ist aufgrund der in die Gebührenbemessung eingegangenen Regelung vorgesehen, dass 50 % der Selbstkosten berechnet werden.

d) Tarif Nr. 3422 - Kühlgebühr für ortsfremdes Fleisch -:

Aus auswärtigen Schlachtungen angeliefertes ortsfremdes Fleisch ist nach den gesammelten Erfahrungen nicht in gleicher Weise gekühlt, wie hiesig erschlachtetes Fleisch nach 24-stündiger intensiver Vorkühlung. Bei Bemessung der Gebührenerhöhung sind daher erhöhte Kosten zu berücksichtigen.

e) Tarif Nr. 40, 41 - Benutzung von Fleischhandelsflächen -:

Es handelt sich um eine Neuregelung entsprechend Vorverhandlungen und vertraglich anerkannter Bedingungen zum Ausbau und zur Nutzung von Fleischhandelsräumen.

Eymes

G e b ü h r e n s a t z u n g

für den Kieler Schlacht- und Viehhof

Vom

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), der §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44), des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte vom 5. Mai 1933 (RGBl. I S. 242), des § 7 der Verordnung über die Kosten der Schlachttier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau vom 21. März 1941 (RGBl. I S. 157) wird nach Beschlußfassung der Ratsversammlung vom mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühr

(1) Für die Benutzung des Schlacht- und Viehhofes und für Leistungen der Schlachthofbetriebe (Schlacht- und Viehhof) werden Gebühren nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, erhoben.

(2) Die Benutzung oder Leistung oder die Zahlung der Gebühren begründen keinen Verwahrungsvertrag.

(3) Für Fleisch gilt die Begriffsbestimmung des § 3 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) - in der jeweils geltenden Fassung -.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Benutzungsgebühren schuldet der Benutzer und der, in dessen Interesse die Benutzung erfolgt.

(2) Verwaltungsgebühren schuldet der, der die Leistung veranlaßt, und der, in dessen Interesse sie vorgenommen wird.

(3) Der Anspruch auf Benutzung oder Leistung kann nicht übertragen werden, auch wenn die Gebühr ganz oder teilweise gezahlt ist.

(4) Ein Wechsel von Eigentum oder Besitz bis zum Ausbringen des Fleisches aus den Vorkühlräumen ist unerheblich. Jedoch schulden Viehagenten und Viehkommissionäre die Gebühren nur für Tatbestände, die bis zum Wechsel von Eigentum oder Besitz der Tiere oder bis zum Abtrieb der Tiere aufgetreten sind, wenn sie den Wechsel oder Abtrieb durch Verkaufs- oder Abtriebsnachweis belegen.

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Bestimmungen für Gebühren gelten auch für Auslagen und sinngemäss für Erstattungsansprüche.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit dem Beginn der Benutzung oder der Leistung. Setzt die Benutzung oder Leistung das Einbringen von Tieren, Fleisch oder anderen Gegenständen auf das Gelände des Schlacht- und Viehhofs voraus, so beginnt die Benutzung oder Leistung mit diesem Einbringen. Bemisst sich die

Benutzung oder Leistung nach Zeit, so entsteht die Gebühr zunächst für di Mindestzeit oder bei längerer Benutzung oder Leistung jeweils mit Beginn weiteren Zeitraums.

(2) Die Gebühren werden fällig, wenn sie dem Gebührenschuldner bekannt-g ben werden.

(3) Der Gebührenschuldner kann nicht mit seiner Gegenforderung aufrechnen

(4) Soweit Gebührenschuldner für bestimmte Benutzungen oder Leistungen Be über die Zahlung erhalten, sind sie auf Verlangen der Stadt bis zum Ende Benutzung oder Leistung vorzuzeigen.

§ 4
Stundung und Erlass

(1) Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erhebliche Härten für den Gebührenschuldner verbunden und der Anspruch nicht gefähr ist.

(2) Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einzieh nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Die Gebühren nach Ziffer 30 können auf Antrag im Einzelfall bis auf die Beträge der Ziffer 303 erlass werden, wenn Schlachtungen, die für den überörtlichen Versand bestimmt si im Einvernehmen mit den Schlachthofbetrieben vor allen durch Ausnutzung b triebsfreier oder betriebsarmer Zeiten der Gesamt-Schlachthofbetriebe so den Betriebsablauf eingegliedert werden, dass unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsä die Einrichtungen des Schlacht- und Viehhofs wirtschaftlicher ausgenutzt den.

(3) Wer eine Benutzung oder Leistung, die für ihn bereitgehalten wird, ge oder teilweise nicht in Anspruch nimmt, kann nicht verlangen, dass ihm Ge ren ganz oder zum Teil erlassen oder erstattet werden.

(4) Wem Belege über Zahlung von Gebühren abhanden gekommen sind, kann die Leistung oder die volle oder teilweise Erstattung der Gebühren nicht verl gen.

(5) Im übrigen gelten auch in-soweit die nach § 11 des Kommunalabgabenge anzuwendenden Vorschriften.

§ 5
Anmeldungen

(1) Wer Gebührenschuldner (§ 2) wird, hat die beabsichtigte Benutzung o Leistung der Stadt (Schlachthofbetriebe) vor ihrem Beginn unaufgefordert zumelden und die Umstände mitzuteilen, die für die Berechnung der Gebühren von Bedeutung sind.

(2) Auf Verlangen der Stadt (Schlachthofbetriebe) hat er ihr Tiere, Fleisch und andere Gegenstände für die Berechnung der Gebühren auf seine Kosten zuführen, zählen und wiegen zu lassen und Aufzeichnungen und Nachweise üb Umstände vorzulegen, die für die Berechnung der Gebühren nach dieser Satz von Bedeutung sind.

(3) Wer den Vorschriften der Absätze 1 und 2 vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absätze 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6
Rechtsmittel

(1) Der Gebührenschuldner kann gegen die Heranziehung zu Gebühren innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Gebühr bekanntgegeben worden ist, Widerspruch bei der Stadt erheben.

(2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann der Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig klagen.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für den Schlacht- und Viehhof vom 14. Juli 1967 (Kieler Nachrichten vom 30. November 1967 und VZ - Kieler Morgenzeitung vom 30. November 1967 und 2. Dezember 1967) außer Kraft.

Kiel, den

S t a d t K i e l
Der Magistrat

			alt DM	neu DM
17.	**Parkflächen**			
171.	Benutzung mit Parkuhren versehener Flächen			
	a) bis zu 1 Stunde je angebrochene 1/2 Stunde		0,10	0,10
	b) bei Parkzeiten über 1 Stunde oder bei Nichtbenutzung der Parkuhr je angebrochene Stunde		1,--	1,30
	Die Parkuhr gilt als Aufforderung zur Entrichtung der Gebühr. Die Gebührenregelung gilt auch für die Parkfläche vor dem Schlachthofhauptgebäude an der Bahnhofstraße.			
172.	Reservierte Parkflächen mtl. je	Pkw	5,--	10,--
		Lkw	10,--	20,--
173.	Unberechtigtes Parken auf Nichtparkplätzen bis zur amtlichen Entfernung je angebrochene Stunde		5,--	10,--
174.	Überschreiten der zugelassenen Be-/Entladezeit		2,--	5,--
175.	Fahrzeugabstellen auf dem Betriebsgelände während Betriebssperrzeit, soweit nicht Ziffer 172 Platz greift, für angebrochene 24 Stunden je	Pkw	5,--	10,--
		Lkw	10,--	20,--
18.	**Entfernung unzulässig abgehängter Tierkörper**	je	3,--	3,60

Schlachtviehhof

20.	**Viehhofgebühren**			
201.	Einheitsgebühr für Stallbenutzung, Tieruntersuchung und Wägung je Tier - siehe Ziffer 22 - :			
	Großvieh	(Rind, Jungrind, Pferd, Fohlen)	2,50	3,--
	Kalb	(bis 125 kg Lebendgewicht)	1,--	1,20
	Schwein		1,30	1,60
	Schaf, Lamm, Ziege		0,70	0,85
	Die Gebühr wird von montags 7 Uhr bis mittwochs 15 Uhr, im übrigen und für den Eigenauftrieb - ausgenommen Rinder - für 24 Stunden berechnet.			
202.	Zuschlag zu 201. für Viehanlieferung - ausgenommen Eisenbahntransporte - außerhalb der Auftriebszeit			
	2021. innerhalb der Betriebszeit		50 %	
	2022. außerhalb der Betriebszeit		100 %	
21.	**Stallgebühren**			
	Stallbenutzung über die unter Ziffer 201. bestimmte Zeit (Feststellungszeitpunkt: Betriebsschluß) je angefangene 24 Stunden und je Tier:			
	Großvieh	(Rind, Jungrind, Pferd, Fohlen)	1,50	1,80
	Kalb	(bis 125 kg Lebendgewicht)	0,50	0,60
	Schwein		0,80	1,--
	Schaf, Lamm, Ziege		0,30	0,40
22.	**Lebenduntersuchungsgebühren**			
	Lebenduntersuchung und Wägung außerhalb der Untersuchungszeiten			
	je Untersuchungstermin für eine angebrochene Viertelstunde		3,--	4,--

23. Streu- und Futtergebühren — Selbstkosten + 33 1/3 % Zuse

24. Wagenwaschgebühren

241. Je Fahrzeug bzw. Anhänger für Viehtransport

	alt DM	
bis 3/4 t	1,--	1
über 3/4 t	2,--	2

242. Sonstige Fahrzeuge je — 3,-- — 3

Höchstdauer der Benutzung je Fahrzeug 10 Minuten.

3. Schlachthof

30. Schlachtgebühren

301. Einheitsgebühr für Schlachthallenbenutzung, Fleischuntersuchung und Trichinenschau - ohne bakteriologische Untersuchung - Schlachtwarmgewichtsfeststellung in der Schlachthalle

	Lebendgewicht kg	Normalschlachtung DM alt	Normalschlachtung DM neu	Krank-, Not- und Seuchenschlachtung DM alt	Krank-, Not- und Seuchenschlachtung DM neu
Rind	über 200	10,50	12,60	15,--	17,50
Jungrind	von 125 bis 200	8,50	10,20	11,--	13,--
Kalb	von 50 bis 125	5,--	6,--	6,--	7,--
Kalb	bis 50	3,--	3,60	3,--	3,50
Schwein	über 30	5,30*	6,40*	9,--*	10,50
Ferkel	bis 30	3,--*	3,60*	4,--*	4,60
Schaf, Lamm, Ziege		3,50	4,20	4,--	4,60
Pferd		12,--	14,40	16,--	18,50
Fohlen (bis zum 1. Zahnwechsel)		9,--	10,80	11,--	13,--

*) und Erlös aus Borstenverwertung

302. Zuschlag zu Ziffer 301. bei Schlachtung ausserhalb der Schlachtzeit — 100 %

- ausgenommen Not-/Krankschlachtung -

Der Zuschlag kann im Rahmen des § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung ermäßigt werden.

303. Beträge, bis zu denen die Einheitsgebühr nach Ziffer 301. aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 2 der Gebührensatzung erlassen werden kann:

3031. Bei Vereinbarung bestimmter Wochenschlachtmengen für eine feste Zeit von mindestens 1 Jahr bei überregionalem Versand

Rinder: Absolute wöchentliche Stückzahl bei mehr als	Stückgebühr DM alt	neu	Schweine: Absolute wöchentliche Stückzahl bei mehr als	Stückgebühr DM alt	neu
250	7,90	10,30	500	4,31	5,20
500	7,25	9,50	1.000	3,98	4,80
750	6,60	8,70	1.500	3,65	4,40
1.000	5,95	7,90	2.000	3,32	4,--

3032. Ohne feste Vereinbarung bestimmter Wochenschlachtmengen bei Überschreiten nachfolgender durchschnittlicher Wochenschlachtmengen in einem Kalendervierteljahr für die eine Mindestschlachtzahl von 100 Rindern bzw. 300 Schweinen übersteigenden Schlachtungen:

Rinder

Stückzahl bei mehr als	Stückgebühr im 1. und 2. Kalendervierteljahr DM alt	neu	3. und 4. Kalendervierteljahr DM alt	neu	DM* alt	neu
100	9,20	11,--	--,--	12,60	--	12,60
200	8,94	10,70	9,72	11,60		11,60
300	8,68	10,40	9,46	11,30	9,72	11,--
400	8,42	10,10	9,20	11,--	9,46	10,70
500	8,16	9,80	8,94	10,70	9,46	10,10
600	7,90	9,50	8,68	10,40	9,20	9,80
700	7,64	9,20	8,42	10,10	9,20	9,20
800	7,38	8,90	8,16	9,80	8,94	8,90
900	7,12	8,60	7,90	9,50	8,68	8,60
1.000	6,86	8,30	7,64	9,20	8,42	8,30

Jungrinder

- 125 bis 200 kg Lebendgewicht - N e u -

Stückzahl bei mehr als	Stückgebühr im 1. und 2. Kalendervierteljahr DM	3. und 4. Kalendervierteljahr DM	DM*
100	8,85	10,20	10,20
200	8,60	9,40	9,40
300	8,35	9,15	8,85
400	8,10	8,85	8,60
500	7,85	8,60	8,10
600	7,60	8,35	7,85
700	7,35	8,10	7,35
800	7,10	7,85	7,10
900	6,85	7,60	6,85
1.000	6,60	7,35	6,60

Einstufung in die Stückzahlgruppe nach Jungrinder*) - plus Rinderschlachtung.

*) Soweit im 1. und 2. Kalendervierteljahr durchschnittlich wöchentlich über 300 Rinder und Jungrinder geschlachtet wurden.

Schweine

Stückzahl bei mehr als	Stückgebühr DM alt	neu
300	4,64	5,60
400	4,51	5,44
600	4,38	5,28
800	4,25	5,12
1000	4,12	4,96
1200	3,98 XXXXX	4,80
1400	3,85	4,64
1600	3,72	4,48
1800	3,59	4,32
2000	3,45	4,16

31. Besondere Untersuchungsgebühren

	alt DM	neu DM
311. Bakteriologische Fleischuntersuchung		
Gebühr des Tierseuchenamtes Neumünster zuzüglich	0,75	1,2
312. Ergänzungsfleischuntersuchung je	7,75	9,0
313. Trichinenuntersuchung: ganzes oder halbes Schwein oder Wildschwein	1,...	1,3
ein einzelnes Stück Fleisch oder Speck	0,50	0,7
314. Nachuntersuchung ortsfremden Fleisches		
Rinder- oder Pferdeviertel	1,...	1,2
Kalb über 30 kg bis 75 kg Schlachtgewicht	1,...	1,2
Kalb bis 30 kg Schlachtgewicht	0,50	0,6
Schwein	1,...	1,2
Schaf oder Ziege	0,50	0,0

32. Hängegebühren

Fleischabhängen in Schlacht- und Abhängehallen, außerhalb der Betriebszeit	halbe Gebühr von Ziffer

33. Benutzung der Darmwäsche

331. durch gewerbliche Darmbearbeiter, Arbeitsgruppen Schlachtgebührenpflichtiger, Lohnbearbeiter

	alt	neu
Kaltwasser	Stadtwerkepreis	1/2 Stadtwerke + 1/2 Abwasser bühr
Warmwasser cbm	2,... DM	2,25 DM + 1/2 S werkep für Ka ser + 1/2 A sergeb
Dampf t	15,... DM	15,... DM
für bereitgestellte Ersatzuhren	10,... DM	15,... DM

	alt DM	neu DM
332. durch Schlachtgebührenpflichtige		
je Stück Großvieh	0,40	0,50
je Stück Kleinvieh oder Schwein	0,10	0,15

Gebührenberechnung nach Ziffer 331 kann bei Hengenschlachtung geschehen.

34. Kühlgebühren

	Neues Kühlhaus		Kalthaltehaus	
	alt DM	neu DM	alt DM	neu DM
341. Kühlzellen 1 qm jährlich	120,--	156,--	100,--	130,--
1 qm monatlich	20,--	26,--	15,--	21,--
1 qm täglich	2,--	3,20	2,--	2,60

342. Kühlhallen

3421. Hiesige Schlachtung

Rinder-/Pferdeviertel

bis Betriebsschluss des auf den Schlachttag folgenden Tages	frei	
für jede weiteren angebrochenen 24 Stunden	0,30	0,35

Schweinehälfte, Kalb, Schaf, Ziege oder je angefangene 50 kg Fleisch

bis 10 Uhr des auf den Schlachttag folgenden Tages, bei Versand in Hälften bis zum Betriebsschluss des auf den Schlachttag folgenden Tages	frei	
für jede weiteren angebrochenen 24 Stunden	0,40	0,50

3422. Fleisch aus ortsfremder Schlachtung

34221. Bis zum Betriebsschluss des Tages, an den das Fleisch eingebracht worden ist, und für jede weiteren angebrochenen 24 Stunden je Rinder-/Pferdeviertel, Schweinehälfte, Kalb, Schaf, Ziege oder je angefangene 50 kg Fleisch	0,70	0,95
34222. Bei Abfertigung durch die Auslandsfleischbeschaustelle, sofern verladetechnisch bedingt, für Benutzung bis zu 2 Stunden, gerechnet vom Beginn des Einbringens einer Sendung bis zur Beendigung der Herausnahme je Rinder-/Pferdeviertel, Schweinehälfte, Kalb, Schaf, Ziege oder je angefangene 50 kg Fleisch		0,50

3423. Karren und sonstige Fahrzeuge

bis zum Betriebsschluss des 1. Benutzungstages und für jede weiteren angebrochenen 24 Stunden jeweils pro qm Nutzfläche

	alt/DM	neu/DM
	3,--	3,60

343. Öffnungsgebühren

für Öffnen außerhalb der Öffnungszeit

3431. der Vorkühlräume des Kalthaltehauses oder eines Kühlzellenraumes

	je angebrochene Viertelstunde alt DM	neu DM
in der Betriebszeit	0,50	0,60
außerhalb der Betriebszeit	2,--	2,40
in der Sperrzeit	3,--	3,60

3432. der Vorkühlräume des Kühlhauses

werktags je angebrochene Stunde	1,5,--	1,8,--
sonntags je angebrochene Stunde	1,0,--	1,2,--
Bei gleichzeitiger Benutzung anteilig, jedoch je Benutzer		
werktags mindestens je angebrochene Stunde	5,--	6,--
sonntags mindestens je angebrochene Stunde	3,--	3,60

344. Rampengebühr

für ortsfremdes Fleisch, für welches keine Kühl-, Fleischhandels- oder Auslandsfleischbeschaugebühr zu entrichten ist, je t	5,--	6,20

35. Freibankgebühren

„ Verkaufspreise zu 351/352 entsprechend Festsetzung durch Preiskommission "

351. Für Freibankfleisch werden ausgezahlt:

	vom Verkaufserlös aus örtlicher Schlachtung alt %	neu %	aus ortsfremder Schlachtung alt %	neu %
roh	80	70	70	60
gedämpft	70	60	64	54

Für Hauverlust werden 5 % vom Verkaufsgewicht abgesetzt.

	alt/DM	neu/DM
352. für Probenfleisch je kg	0,10	0,--

Abrechnungsgewicht je Probe nach Festsetzung durch Schlachthofverwaltung.

353. für Fleischwaren	15 % vom Abrechnungspreis	20 % vom Abrechnungspreis

" A l t "

° Fleischverkaufshalle

40° Verkaufsgebühren

für Benutzung der Verkaufshalle zum Fleischhandel

" Von der Schlachthofverwaltung geforderte Gewichtsfeststellung der eingebrachten Mengen ist frei° "

Gebührenschuldner im Sinne des § 2 der Gebührenordnung sind die Fleisch-agenturen°

	bei Zahlung der Ausgleichsabgabe DM	bei Freistellung von der Ausgleichsabgabe DM
401° Frischfleisch je kg aus ortsfremder Schlachtung	0,02	0,035
402° Frischfleisch je kg aus örtlicher Schlachtung (ausgenommen ganze Tierkörper, Hälften, Viertel)		0,01 DM
403° Fleisch-/Wurstwaren je kg		0,05 DM
404° Beim Einbringen in die Fleischverkaufshalle nicht vorgeführte Mengen werden mit einen Zuschlag von je kg belegt°		0,03 DM

41° Besondere Benutzungsgebühren

411° Aufstellen von Tischen, Sitz-/Telefonzellen, Wurstverkaufsständen usw°	
je angefangene qm 1/4-jährlich	9,-- DM
412° Zuweisung bestimmter Hakenreihen je Haken 1/4-jährlich	6,-- DM
Die Hakengebühr wird auf die nach Ziffer 401 - 403 zu zahlende Verkaufsgebühr verrechnet°	

N e u

4. Fleischhandel

40. Benutzung öffentlicher Räume und Flächen zum Handel im Rahmen der Zulassung

Die Gebührenberechnung bemisst sich nach der abgesetzten Fleischmenge. Der Fleischabsatz gilt spätestens zu dem Zeitpunkt als bewirkt, zu dem der Geschäftsvorfall in der kaufmännischen Buchführung erfasst ist oder nach den Regeln eines ordentlichen Kaufmanns zu erfassen war.

Die abgesetzten Fleischmengen sind der Schlachthofverwaltung bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat schriftlich zu melden. Nullanzeige ist erforderlich.

Der Gebührenschuldner hat einen prüffähigen Nachweis des Fleischabsatzes zu sichern. Für die Richtigkeit der Meldungen wird die ordnungsmässige Buchführung mit als Beweisgrundlage herangezogen.

Zu entrichten sind

401. bei Absatz ortsfremden Fleisches an einen im Stadtgebiet ansässigen Käufer, wenn der Umsatz ortsfremden Fleisches 50 v.H. des von dem Gebührenschuldner im hiesigen Schlachthof erschlachteten Fleisches von inländischen Tieren übersteigt, je kg 0,07

Dieser Gebührensatz ermässigt sich auf folgenden Gebührensatz:

402. bei Absatz ortsfremden Fleisches an einen im Stadtgebiet ansässigen Käufer, wenn der Umsatz ortsfremden Fleisches 50 v.H. des von dem Gebührenschuldner im hiesigen Schlachthof erschlachteten Fleisches von inländischen Tieren nicht übersteigt, je kg 0,02

403. bei Absatz ortsfremden Fleisches an einen ausserhalb des Stadtgebietes Kiel ansässigen Käufer, sofern das Fleisch aus dem Stadtgebiet Kiel ausgeführt wird, je kg 0,02

404. Für Fleisch-, Wurst- und andere zugelassene Waren sind zu entrichten je kg 0,05

405. Nicht oder nicht rechtzeitig gemeldete Verkaufsmengen werden zur Abgeltung eines erhöhten Verwaltungsaufwandes mit einem Zuschlag von je kg belegt. 0,02

41. Benutzungsgebühren für zugewiesene Flächen

je qm monatlich 2,50

Bis zu 0,50 DM dieser Gebühr werden mit einer nach den Ziffern 401, 402, 403 oder 404 zu zahlenden Gebühr aufgerechnet.

5. Benutzung anderer Betriebsteile

Für Benutzung anderer Betriebsteile der Schlachthofbetriebe bei Durchführung inländischer Schlachtungen gilt diese Gebührensatzung.

Kiel, den

S t a d t K i e l
Der Magistrat

1. Nachtragssatzung

zur Gebührenordnung für den Seegrenzschlachthof der Stadt Kiel

Vom

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), der §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 1. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Der Gebührentarif der Gebührenordnung für den Seegrenzschlachthof der Stadt Kiel vom 14. Juli 1967 (Kieler Nachrichten und VZ- Kieler Morgenzeitung vom 30. November 1967) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 des Gebührentarifs lautet:

" 1. Allgemeine Gebühren

Für nachfolgende Positionen werden Gebühren in derselben Höhe wie für die entsprechenden Positionen nach der Gebührensatzung für den Schlacht- und Viehhof der Stadt Kiel in der jeweils geltenden Fassung erhoben:

			Ziffer des Gebührentarifs für den Schlacht- und Viehhof
1.	Zutritts-/Besichtigungsgebühren	siehe	1.0
11.	Öffnungsgebühren	siehe	12
12.	Benutzungsgebühren für Umkleideräume	siehe	13
13.	Wiegegebühren	siehe	14
14.	Ausstellen von Bescheinigungen	siehe	151.
15.	Besondere Benutzungsgebühren	siehe	16
16.	Entfernung unzulässig abgehängter Tierkörper	siehe	18
17.	Streu- und Futtergebühren	siehe	23
18.	Bakteriologische Fleischuntersuchung	siehe	311
19.	Hängegebühren	siehe	32
20.	Benutzung der Darmwäsche	siehe	33
21.	Kühlzellengebühren	siehe	341
22.	Kühlgebühren für Fleisch aus ortsfremder Schlachtung	siehe	3422
23.	Sonstige Kühlgebühren	siehe	3423
24.	Öffnungsgebühren (Kühlräume)	siehe	343
25.	Rampengebühr	siehe	344
26.	Probenfleischgebühr	siehe	352 "

2. Zu der in Nr. 2 Ziffer 21 des Gebührentarifs festgesetzten Schlachtgebühr wird folgender Zuschlag erhoben:

Rind	2,65 DM
Kalb	1,20 DM
Schwein	1,55 DM
Schaf oder Ziege	0,70 DM

3. Zu der in Nr. 3 Ziffer 31 des Gebührentarifs festgesetzten Kühlgebühr wird folgender Zuschlag erhoben:

	2. bzw. 3. Tag DM	ab 4. Tag DM
Rind	0,20	0,40
Kalb oder Schwein	0,20	0,40
Schaf oder Ziege	0,10	0,20

4. Nr. 3 Ziffer 32 und 33 des Gebührentarifs werden gestrichen.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Kiel, den

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Wirtschaftsausschuss
Städt.Gefrierhaus Kiel

Zu Punkt 13 der Tagesordnung (Ratsversammlung)
Zu Punkt 6 der Tagesordnung
(Magistrat)

Kiel, den 27.11.1970

Drucksache 615

Betr.: Tarif über die Leistungsentgelte des Städt.Gefrierhauses Kiel

Berichterstatter: Stadtrat Renger

Antrag: Dem anliegenden Entwurf eines Tarifes über die Leistungsentgelte des Städt.Gefrierhauses Kiel nebst Richtlinien zur Anwendung des Tarifs wird zugestimmt.

Endgültige Beschlussfassung durch die Ratsversammlung.

B e g r ü n d u n g

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Städt.Gefrierhauses weist für das Wirtschaftsjahr 1969 bei einer Kapazitätsausnutzung von 89,6 % aus:

Ertrag	1.049.216,78 DM
Aufwand	1.027.882,37 DM
Gewinn	21.334,41 DM

Während in früheren Jahren eine Kostendeckung bei einer durchschnittlichen Kapazitätsausnutzung von 50 % erzielt werden konnte, ist aufgrund permanenter Kostensteigerung, die aus standortbedingten Gründen nur zum Teil durch Tarifanhebungen aufgefangen werden konnte, nunmehr eine weit höhere überdurchschnittliche Kapazitätsausnutzung zur Kostendeckung erforderlich.

Infolge eines von Jahr zu Jahr zugenommenen Butterlagerbedarfs durch Milchüberproduktion im EWG-Raum war das Gefrierhaus seit 1965 in der Lage, eine bisher anhaltende überdurchschnittliche Kapazitätsausnutzung zu erzielen, die über eine Kostendeckung hinaus geringe Gewinne von

	Kapazitätsausnutzung
rd. 14.200 DM im Wirtschaftsjahr 1965	75,2 %
rd. 17.600 DM im Wirtschaftsjahr 1966	78,7 %
rd. 35.000 DM im Wirtschaftsjahr 1967	92,8 %
rd. 69.700 DM im Wirtschaftsjahr 1968	86,7 %
rd. 21.300 DM im Wirtschaftsjahr 1969	89,6 %

ermöglichte.

Weitere Lohnsteigerungen erfordern im Wirtschaftsjahr 1971 gegenüber dem Wirtschaftsjahr 1969 einen zusätzlichen Aufwand von rd. 100.000 DM. In diesen Betrag sind die im Wirtschaftsjahr 1971 zu erwartenden Lohnerhöhungen einbezogen.

Da eine Ertragssteigerung über eine grössere Kapazitätsausnutzung angesichts der schon vorhandenen Spitzenauslastung nicht mehr zu erwarten ist, kann eine ausgeglichene Gewinn- und Verlustrechnung nur noch über eine Tarifanhebung erreicht werden.

Der anliegende Tarif berücksichtigt eine Anhebung der einzelnen Tarifsätze um durchschnittlich 2o %. Lediglich die Sätze für Gefrierfächer werden nicht zur Anhebung vorgeschlagen, weil zu befürchten ist, dass bei Erhöhung der Gefrierfachmieten eine fortschreitend zu beobachtende Verringerung des Ausnutzungsgrades, der z.Zt. noch ca. 7o % beträgt, beschleunigt würde. Ursache der nachlassenden Gefrierfachnutzung ist eine Ausweitung der Nutzung hausnaher Gefriertruhen, die immer kostengünstiger angeschafft werden können.

Gemessen an den Zahlen des Wirtschaftsjahres 1969 ist bei einer 2o%igen Tarifanhebung, die nicht die Einfuhr- und Vorratsstellen erfasst, weil mit denen über den Kühlhausfachverband Sondervereinbarungen für Großeinlagerungen bestehen, unter Berücksichtigung einer veränderten Kapazitätsausnutzung folgender Mehrertrag zu erwarten:

Arbeits- und Nutzungsentgelte		271.843,02 DM
Mieten		709.131,83 DM
		980.974,85 DM
Anteil der LVSt. f. Fette	354.337,61 DM	
LVSt. f. Fleisch	59.051,71 DM	413.389,32 DM
		567.585,53 DM
Davon ab:		
Gefrierfachmieten		42.728,— DM
		524.857,53 DM
Dazu:		
Eisverkaufserlöse		46.436,77 DM
		571.294,30 DM

2o % von rd. 57o.ooo DM = 114.ooo DM

Die Verhandlungen des Kühlhausfachverbandes mit den staatlichen Einfuhr- und Vorratsstellen, die der Fachverband im Auftrage der angeschlossenen Kühlhäuser geführt hat, haben zu folgender Anhebung der Entgeltsätze geführt:

LVSt. für Fleisch:

ab 1.1o.1968

Lagermiete	von 18,6o DM	auf 22,— DM je t/monatl.	.. 18,3 %
Ein- oder Auslagern	von 13,4o DM	auf 19,— DM je t	.. 41,8 %
Einfrieren	von 9,7o DM	auf 11,65 DM je t	.. 2o,1 %

Ab 1.4.1970:

Ein- oder Auslagern	von 19,-- DM auf 21,70 DM je t	= 14,2 %
Einfrieren einschl. Miete	von 22,80 DM auf 28,-- DM je t	= 22,8 %

LVSt. für Fette:
Ab 1.2.1969

Ein- oder Auslagern	von 10,50 DM auf 11,75 DM je t	= 11,9 %

Die Anhebung der Entgeltsätze der LVSt. für Fleisch hat für das hiesige Gefrierhaus wegen einer geringen Inanspruchnahme durch die LVSt. für Fleisch keine wesentliche Bedeutung. Hinsichtlich der LVSt. für Fette konnte der Kühlhausfachverband in der Erhöhung der Entgeltsätze für Bewegungsarbeiten nur einen sehr begrenzten Erfolg erzielen. Der Grund hierfür liegt zweifellos darin, dass die LVSt. für Fette mit einem Kaltlageranteil von ca. 35 % an der Gesamtkaltlagermenge in der Bundesrepublik als absoluter Großkunde auftritt.

Der Wirtschaftsausschuss hat der Vorlage am 6.11.1970 einstimmig zugestimmt.

Renger

Tarif über die Leistungsentgelte
des Städtischen Gefrierhauses Kiel

Vom _____

Auf Grund der §§ 27, 28 h der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 25) hat die Ratsversammlung folgenden Tarif beschlossen:

	Stapelräume + 5 bis 0°		Stapelräume 0 bis -10°		Flure, Vorräume unter 0°	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. Lagerentgelte für Sammelräume						
1o. Lagermieten	alt	neu	alt	neu	alt	neu
1o1. Flächentarif je qm/Monat	6,40	9,--	14,40	18,--	7,70	1o,8o
1o2. Gewichtstarif je t/Monat (maßgeblich ist das Höchstgewicht innerhalb des 1o-Tagesabschnittes 1.-1o., 11.-2o., 21.-3o.)	8,5o	12,--	19,2o	24,--	1o,3o	14,4o
1o3. Mindestmiete zu 1o1. und 1o2 mtl.	2o,--	27,--	43,2o	54,--	23,1o	32,4o

1o4. Aufrundung zu 1o1. und 1o2. auf volle qm bzw. volle 5oo kg.

1o5. Kürzester Mietzeitraum ist der 1o - Tagesabschnitt.

11. Zuschläge zur Lagermiete

111. Beim Flächen- u. Gewichtstarif:

Temperaturzuschläge
Für vertraglich vereinbarte Temperaturen unter - 1o Grad C wird für je 1 Grad C Minustemperatur ein Zuschlag zu den Mietsätzen von 1o/1o1. und 1o2. von 4 % erhoben.

112. Beim Gewichtstarif

1121. Zollverschlussräume 25 %
1122. Kleinmengen je 1.ooo kg 5o %

als Kleinmengen gelten Waren der
Warengruppe 1 bis 5.ooo kg
" 2 " 3.ooo kg
" 3 " 2.ooo kg

1123. Finnenrinder je 1.ooo kg 87,5 %

	DM alt	DM neu
12. Einfrierentgelte		
121. Einfrierentgelte je 1.000 kg aufgerundet auf volle 100 kg		
a) allgemein für Waren mit weniger als - 5 Grad C bei Anlieferung	11,50	13.
b) bei Lagerung in Räumen mit - 18 Grad C		
ba) für Waren mit weniger als - 5 Grad C bei Anlieferung	14,40	27.
bb) für Waren mit weniger als - 14 Grad C aber mindestens - 5 Grad C bei Anlieferung	9,60	11.
122. Einfriermieten		
Bei Benutzung der besonderen Einfrierräume wird für den einzelnen Einfriervorgang neben den Einfrierkosten eine Miete erhoben von	576,---	690.
13. Bevegungsentgelte		
131. Einlagerung - Transport aus Fahrzeug in den Raum einschl. Verwiegung und Stapelung je 1.000 kg	15,40	18.
132. Auslagerung - Transport vom Raum in das Fahrzeug einschl. Verwiegung je 1.000 kg	15,40	18.
133. Umlagerung - Transport innerhalb des Hauses und Stapelung je 1.000 kg	11,50	13.
im gleichen Raum je 1.000 kg	5,80	10.
im gleichen Stockwerk je 1.000 kg	8,70	07.
134. Zuschläge auf Ein-/Auslagerungen unter 100 kg je	0,48	
135. Aufrundung auf volle 100 kg.		

2. Lagermieten für verschließbare Räume/Teilräume

	0° bis - 10° C bis 50 qm		über 50 qm	
	DM alt	DM neu	DM alt	DM neu
20. Lagermiete (einschl. Einfrierentgent)				
a) Jahresvermietung je qm/Monat	23,---	27,60	21,---	25.
b) Vierteljahresvermietung je qm/Mon.	26,---	31,20	24,---	28.
21. Temperaturzuschläge				
Für vertraglich vereinbarte Temperaturen unter - 10 Grad C wird für je 1 Grad C Minustemperatur ein Zuschlag zu den Mietsätzen zu 2/20 von erhoben.				4 %

3. Gefrierfachmieten — unverändert

	Mietzeit 1 Jahr DM	1 Viertelj. DM
1. 100 - Literfach	28,80	9,60
2. 200 - Literfach	57,60	19,20
3. 750 - Literfach	172,80	52,80
4. 1.000 - Literfach	192,---	57,60

4. Durchfrieren von Finnentieren

	6-tägige Aufbewahrung + Durchfrieren DM		ab 7. Tag pro angebrochene 24 Stunden DM	
40. Örtl. Schlachtungen	alt	neu	alt	neu
a) 1 Rind	22,50	27,--	1,20	1,45
b) 1 Kalb (bis 75 kg Schlachtgewicht)	5,70	6,80	0,30	0,35
41. Ortsfremde Schlachtungen				
a) 1 Rind	29,--	32,--	2,40	2,65
b) 1 Kalb (bis 75 kg Schlachtgewicht)	7,--	7,70	0,60	0,65

5. Stangeneispreise

Nachfolgende Mengen beziehen sich auf den Kalendermonat

	Je Stange alt/DM	neu/DM
bis 100 Stangen	1,60	1,90
für die 101. bis 200. Stange	1,50	1,80
für die 201. bis 500. Stange	1,10	1,30
für die 501. bis 1.000. Stange	1,--	1,20
für jede weitere Stange	0,90	1,10
für 1/2 Stange	0,95	1,15

Die Werkleitung wird ermächtigt, das Bruttoeisentgelt im Kleinverkauf unter Berücksichtigung des jeweiligen Mehrwertsteuerzuschlages auf volle 5 bzw. 10 Dpfg. aufzurunden.

6. Entgelte für sonstige Leistungen

	alt/DM	neu/DM
60. Öffnungsentgelte		
601. Für Benutzung außerhalb d. Öffnungszeiten werden erhoben:		
werktags je angebrochene Stunde	14,40	20,--
sonntags je angebrochene Stunde zwischen 6 - 12 Uhr	9,60	13,50
602. Bei Benutzung außerhalb d. Öffnungszeiten durch mehrere Firmen zur gleichen Zeit mindestens je Firma		
werktags je angebrochene Stunde	4,80	6,50
sonntags je angebrochene Stunde zwischen 6 - 12 Uhr	2,90	4,50
61. Umschlagsentgelt		
Für Rampenbenutzung ohne Einlagerung je 1.000 kg	4,80	7,--

	alt/DM	neu/DM
62. Wägungen		
621. Wägungen im Handbetrieb (ausgenommen bei Erhebung von Bewegungsentgelt nach 1/13)	0,24	0,35
622. Wägung bei Benutzung automatischer Waagen	0,34	0,50
63. Fahrstuhlbenutzung		
Bei Benutzung durch Gefrierfachkunden je	0,48	0,60

7. Gewichte

Für alle Entgelte, die nach Gewicht berechnet werden, ist das Bruttoeinlagerungsgewicht massgebend. Soweit normierte Einfriermulden benutzt werden, kann das Nettogewicht als maßgeblich vereinbart werden.

8. Umsatzsteuer

Die vorstehenden Entgelte sind Nettosätze.
Neben das Gesamtentgelt tritt die Umsatzsteuer in gesetzlich festgelegter Höhe.

9. Dieser Tarif tritt am Ersten des auf das Datum der Ausfertigung folgenden Monats in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt der Tarif über die Leistungsentgelte des Städtischen Gefrierhauses Kiel vom 18. April 1968 außer Kraft.

Kiel, den _____

S t a d t K i e l
Der Magistrat

R i c h t l i n i e n

zur Anwendung des Tarifs über die Leistungsentgelte des Städtischen Gefrierhauses Kiel

Vom _____

Bei der Anwendung des Tarifs über die Entgelte für Leistungen des Städt. Gefrierhauses Kiel sind die nachfolgenden Richtlinien zu beachten:

1. Lagerentgelt (siehe Tarif Ziffer 1)

10. Die Bedingungen sind durch Kaltlagerverträge festzulegen.

11. Bei Anwendung von Ziffer 1 des Tarifes sind in jedem Fall Mieten, Einfrierentgelte und Bewegungsentgelte zu erheben.

12. Auf die Lagermiete (Ziffer 101 und 102) können folgende Nachlässe gewährt werden:

120. Für Großaufträge

über 50 qm bzw. über 37,5 to	8 %
ganze Räume über 200 qm	16 %

121. Für Daueraufträge

über mindestens 10 qm oder 7,5 t

2 Monate	4 %
4 Monate	6 %
6 Monate	8 %
12 Monate	15 %

über ganze Räume mit mehr als 200 qm

12 Monate	20 %

13. Die Entgelte können monatlich nachträglich in Rechnung gestellt werden.

14. Bei Vertragsabschlüssen auf unbestimmte Zeit und täglicher Kündigung gilt der 10-Tages-Abschnitt als der geringste Mietzeitraum.

Regelmäßig ist für jeden angebrochenen 10-Tages-Abschnitt 1/3 der Monatsmiete zu fordern.

Ergibt die tatsächliche Lagerzeit im 1. und letzten 10-Tages-Abschnitt weniger als 10 Tage, so ist nur 1. Zeitabschnitt (beim Gewichtstarif derjenige mit der höheren Stichtagbelegung) zu berechnen.

15. Für die Berechnung von Zuschlägen bei Lagerung von Kleinmengen ist im Lagervertrag die Warengruppe für das Einlagerungsgut festzulegen.

Die Einreihung der verschiedenen Kühlgüter nach Art und Verpackung in die vorgesehenen drei Warengruppen - Ziff. 1122 - wird vom Dezernenten nach Vorschlägen der Werkleitung einheitlich und für die Verwaltung verbindlich festgesetzt.

16. Die Werkleitung wird ermächtigt, von den Tarifsätzen abweichende Entgelte nach pflichtmässigem Ermessen zu vereinbaren:

161. Für Einlagerungen der Einfuhr- und Vorratsstellen.
162. Für sonstige Einlagerungen allgemein oder im Einzelfall bis zu 30 % der festgelegten Tarifsätze, wenn wirtschaftliche Überlegungen dies rechtfertigen und der Dezernent zugestimmt hat.

17. Einfrierkosten

Von der Erhebung des besonderen Mietsatzes (Tarif Ziff. 122) bei Benutzung eines Einfrierraumes kann abgesehen werden, wenn eingefrorene Ware anschliessend im Gefrierhaus gelagert wird. Es ist in diesen Fällen die Lagermiete ab Tag der Aufnahme in den Einfrierraum nach Tarif Ziff. 1o zu berechnen.

Wird Ware nur eingefroren, ohne anschliessend gelagert zu werden, kann die Einfriermiete von 69o,-- DM auf der Basis 69o DM = 45 t nach dem jeweiligen Gewicht der Ware bemessen werden, sofern der Einfrierraum durch gleichzeitig einzufrierende andere Ware wirtschaftlich genutzt wird.

2. Gefrierfachmieten

2o. Sofern die 1oo und 2oo - l - Fächer vergeben sind, ist die Werkleitung ermächtigt, vorübergehend Kleinsteinlagerungen in die Mindestfachmiete von 9,6o DM für je 5o kg für 3 Monate im Sammellager zu nehmen.

21. Kleinsteinlagerer haben neben der Mindestmiete von 9,6o DM für 5o kg für 3 Monate für jede Benutzung des Fahrstuhls ein Entgelt nach Ziff. 63 des Tarifs zu zahlen.

3. Öffnungszeiten

3o. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

werktags 6.3o Uhr - 16.oo Uhr
sonnabends 6.3o Uhr - 14.oo Uhr

31. Die Werkleitung kann vorstehende Zeiten durch Betriebszeitenplan bzw. Betriebsbekanntmachungen ändern.

32. Bei Anmeldung am Vortage kann ohne Zuschlagserhebung ab 6.o Uhr abgefertigt werden.

33. Für eine vor Betriebsschluss begonnene Ein- oder Auslagerung ist für die erste Stunde nach Betriebsschluss kein Öffnungsentgelt zu erheben.

4. Durchfrieren finniger Rinder

40. Die 6-Tages-Frist beginnt mit Betriebsschluss des Tages, an dem der Tierkörper in das Gefrierhaus eingebracht wurde.

41. Überlagerungsentgelte sind ab Betriebsschluss des Tages zu erheben, der auf die Aufhebung der Beschlagnahme folgt, soweit nicht eine Einlagerung nach Ziff. 1 des Tarifs stattfindet.

Kiel, den _____

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Zu Punkt 15 der Tagesordnung

Der Magistrat
H a u p t a m t

Kiel, den 2. Dezember 1970

- Dringlichkeitsvorlage -

Drucksache 617

Betr.: Erhöhung der Postgebühren;

Berichterstatter: Bürgermeister

Antrag: Bei der Haushaltsstelle 021/6340 - Postgebühren - (Sammelnachweis) wird einer überplanmäßigen Ausgabe von 37.000,-- DM zugestimmt.

Der Betrag wird gedeckt durch

a) Sperrung von 5.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 043/641 - Reise- und Fahrkosten - und

b) durch Mehreinnahmen von 32.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 022/211 - Ersatz persönlicher Ausgaben -

B e g r ü n d u n g

Für 1970 stehen beim Sammelnachweis 6340 - Postgebühren - einschl. Nachtragshaushalt zur Verfügung	278.471,-- DM
Verausgabt sind bis 30. 10. 1970	264.701,26 DM
Bleiben für 2 Monate bis 31. 12. 1970	13.769,74 DM

Täglich wurden vom 1. Januar 1970 bis 30. Oktober 1970 = 870,73 DM ausgegeben. Vom 1. November bis 31. Dezember 1970 werden noch 53.114,53 DM ./. Bestand 13.769,74 DM = 39.344,79 DM angesetzt. Benötigt werden rd. 37.000,-- DM, da mit größeren Sammelsendungen nicht gerechnet werden muß.

Die Rechnung 1969 betrug 291.110,-- DM, nachdem der ursprüngliche Ansatz von 258.805,-- DM um 55.000,-- DM auf 313.805,-- DM verstärkt worden war. Mit 315.471,-- DM erhöht sich das Ausgabensoll gegenüber dem Vorjahr um 1.666,-- DM.

Wesentliche Mehrausgaben sind entstanden durch

a) den allgemeinen Zuwachs der Postausgänge,
b) die formale Zustellung der Baugenehmigungsbescheide vom Bauaufsichtsamt
c) die Ahndung der Verkehrsordnungswidrigkeiten vom Ordnungsamt
d) die Gemeindewahl vom 26. 4. 1970 und Volkszählung vom 26./27. 5. 1970
e) weitere 2 Verwaltungsstellen einschl. Schulen (Eingemeindung)
f) die verstärkte Werbung der Bühnen der Landeshauptstadt

Die Mehrausgaben können gedeckt werden durch

a) eine Einsparung von 5.000,-- DM bei den Reise- und Fahrkosten der Datenverarbeitung, weil mehrere Lehrgänge für Verwaltungsangehörige am Ort in der Datenzentrale Schleswig-Holstein abgeleistet werden konnten und

b) Mehreinnahmen von 32.000,-- DM bei 022/211 - Ersatz persönlicher Ausgaben -

Der Antrag für diese überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 37.000,-- DM ist unabweisbar. Deshalb wird diese Vorlage als Dringlichkeitsvorlage eingebracht.

B a r o w

Anwesenheitsliste

für die Sitzung der Ratsversammlung am 2. 12. 76

Lfd. Nr.		Name	Unterschrift
1.	Ratsherr	Dr. Boese	
2.	Ratsherr	Diekelmann	
3.	Ratsherrin	Franke	
4.	Stadtrat	Fuhrmann	
5.	Ratsherr	Gallinat	
6.	Ratsherr	Gerlach	
7.	Ratsherr	Grunert	
8.	Ratsherr	Hänsler	
9.	Ratsherr	Hansen	
10.	Stadtpräsidentin	Hinz	
11.	Stadtrat	Hochheim	
12.	Ratsherr	Ipsen	
13.	Ratsherr	Jensen	
14.	Ratsherr	Johanning	
15.	Ratsherrin	Kade	
16.	Ratsherr	Kähler	
17.	Ratsherr	Kahlberg	
18.	Ratsherr	Dr. Kiekebusch	
19.	Ratsherr	Knaupe	
20.	Ratsherr	Langmann	
21.	Ratsherr	Leps	
22.	Ratsherr	Lorenz	
23.	Stadtrat	Luckhardt	
24.	Ratsherr	Lüth	
25.	Ratsherr	Marschner	

Lfd. Nr.		Name	Unterschrift
26.	Ratsherr	Moll	
27.	Ratsherr	Müller	
28.	Ratsherr	Dr. Müller	
29.	Stadtrat	Neumann	
30.	Stadtrat	Ohmsen	
31.	Ratsherr	Olsson	
32.	Stadträtin	Dr. Portofée	
33.	Stadtrat	Quade	
34.	Ratsherr	Rösser	
35.	Ratsherr	Sauerbaum	
36.	Ratsherr	Schagen	
37.	Ratsherr	Graf von Schlieben	
38.	Ratsherr	Prof. Dr. Schütze	
39.	Ratsherr	Schunck	
40.	Ratsherr	Steinert	
41.	Ratsherrin	Voss	
42.	Ratsherrin	Wallbaum	
43.	Ratsherr	Wiese	
44.	Ratsherr	Will	
45.	Stadtrat	Wollschlaeger	
46.	Stadtrat	Wurbs	
47.	Ratsherr	Zimmer	
48.	Stadtrat	Zimmermann	
49.	Ratsherr	Zöllkau	

Kurzniederschrift

über die Sitzung der Ratsversammlung

am **2. Dezember 1970**

Beginn: 17.00 Uhr Ende: 21.00 Uhr

Sitzungsunterbrechung: --

Vorsitzender: Stadtpräsidentin H i n z

1.Schriftführer: Ratsherr Wiese
2.Schriftführer: Ratsherr Rösser

Anwesend: Stadträte: Fuhrmann, Hochheim, Luckhardt, Neumann, Ohmsen, Frau Dr.Portofée, Quade, Wollschlaeger, Wurbs, Zimmermann

Ratsherren: ~~Dr. Boese~~, Dickelmann, Frau Franke, Gallinat, Gerlach, Grunert, Hansen, ~~Hänsler~~, Ipsen, Jensen, ~~Johanning,~~ Frau Kade, Kahlberg, Kähler, Dr.Kiekebusch, Knaupe, Langmann, Leps, Lorenz, Lüth, Marschner, Moll, Müller, Dr.Müller ~~Olsson~~, Rösser, Sauerbaum, Schagen, Graf von Schlieben, Schunck, Prof.Dr. Schütze, Steinert, Frau Voss, Frau Wallbaum, Wiese, Will, Zimmer, Zöllkau

Es fehlen entschuldigt: **Ratsherr Johanning, Ratsherr Dr. Boese Ratsherr Olsson, Ratsherr Hänsler**

Es fehlen unentschuldigt: --

Anwesende hauptamtliche Magistratsmitglieder: ~~Oberbürgermeister Bantzer~~, Bürgermeister Barow, Stadtbaurat Kulenkampff, Stadtrat Engert, ~~Stadtrat Lütgens~~, Stadtrat Renger

Mitglieder der Ortsbeiräte Meimersdorf, Mettenhof, Moorsee, Rönne, Russee, Schilksee, Suchsdorf, Wellsee

Zu Punkt 6 der Tagesordnung für die Ratsversammlung
Zu Punkt 36 der Tagesordnung für den Magistrat

Berufsfeuerwehr K i e l — Kiel, den 30. Oktober 1970

Drucksache 534

Betr.: Neufassung der Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Kiel

Berichterstatter: Stadtrat W u r b s

Antrag: Dem Entwurf der Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Kiel wird zugestimmt.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Die Gültigkeit der Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Kiel, die am 15. August 1968 in Kraft trat, ist durch einen Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein bis zum 31. Dezember 1970 befristet worden, weil im Text der Satzung ein Hinweis auf die Gebührenfreiheit bei Brandeinsätzen fehlt.

Bei der dadurch notwendigen Überarbeitung wurden die Gebührensätze überprüft.

Den gestiegenen Personal- und Sachkosten wurde durch eine Anhebung der Gebühren Rechnung getragen.

Es wurde auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und die Abschreibung zu berücksichtigen (§ 6 Kommunalabgabengesetz Schlesw.-Holst. vom 10. März 1970).

Schließlich konnte durch die Aufgliederung der Gebührensätze für einen Teil von Geräten in eine Pauschale und eine Stundengebühr ein praxisnäheres Berechnungsverfahren gefunden werden.

Der Katalog der Geräte wurde auf den neuesten Stand gebracht.

Der Entwurf der Gebührensatzung hat dem Kämmereiamt, dem Rechnungsprüfungsamt und dem Rechtsamt vorgelegen. Der Ordnungsausschuß hat der Vorlage am 19. 10. 1970 einstimmig zugestimmt. Die Anregungen und Vorschläge dieser Ämter wurden berücksichtigt.

W u r b s
Stadtrat

Beschluß:

Nach Antrag mit ..... Stimmen gegen 1 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen

Zu Punkt 2 der Tagesordnung für die Ratsversammlung
Zu Punkt 37 der Tagesordnung für den Magistrat

Berufsfeuerwehr K i e l — Kiel, den 11. November 1970

Drucksache 535

Betr.: Änderung der Gebührensatzung für den Krankenbeförderungs- und Unfallhilfsdienst der Stadt Kiel

Berichterstatter: Stadtrat W u r b s

Antrag: Der Änderung der Gebührensatzung für den Krankenbeförderungs- und Unfallhilfsdienst wird zugestimmt.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

Die hohen Steigerungen der Personal- und Sachkosten zwingen dazu, die Gebührensätze für den Krankenbeförderungs- und Unfallhilfsdienst erheblich zu erhöhen.

1. Nach dem Haushaltsvoranschlag des Jahres 1971 werden sich die gesamten Aufwendungen dieses Unterabschnittes auf

ca. 1.270.000 DM belaufen.

Zur Ermittlung der Gebührensätze müssen die Unkosten durch die erwartete Zahl der Transporte geteilt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen ist mit 18 000 Einsätzen zu rechnen.

Da die Transporte in Stadt- und Auswärtsfahrten zu unterteilen sind, bereitet es Schwierigkeiten, die Unkosten gerecht in eine Pauschale und einen Kilometersatz umzulegen.

Bei der Berechnung wurde zunächst die Grundgebühr - die zu erheben sehr praxisgerecht ist - mit 3,50 (bisher 3,00) DM/ Transp. festgelegt. (Diese Festlegung ist die Bedingung, die eine Berechnung erst ermöglicht.)
Da auch die Zahl der Transporte des Jahres 1971 als feststehend angenommen wird, können die voraussichtlichen Einnahmen durch die Grundgebühr berechnet und von den Ausgaben abgezogen werden.

Die restlichen Aufwendungen wurden folgendermaßen umgelegt:

Mit Hilfe der statistischen Ergebnisse des Jahres 1969 über Verteilung der Art der Transporte, Fahrleistung und Einsatzdauer war es möglich, eine Formel zu finden, die eine Verbindung zwischen Stadt- und Auswärtstransporten durch Vergleich der benötigten Zeit und der durchschnittlichen Transportstrecke herstellt. Dieses Rechenverfahren ersetzt die früher von der Berufsfeuerwehr angewandte Methode, die darin bestand, durch 3 Verfahren einen Näherungswert zu finden.

2.1 Bei einer erwarteten Zahl von

16 500 Stadttransporten mit 159 000 Fahrkilometern und
1 850 Auswärtstransporten mit 107 300 Fahrkilometern

müßten bei Kostendeckung folgende Gebühren erhoben werden:

Stadtpauschale einschl. der Grundgebühr	62,90 DM/Transport
Kilometersatz für Auswärtstransporte	2,34 DM/km
zuzügl. der Grundgebühr	3,50 DM/Transport

2.2 Als im Jahre 1968 die heute gültigen Gebührensätze festgelegt wurden, war Beratungsgrundlage, daß 20 % der Unkosten als Vorsorge der Stadt Kiel für den Unfallhilfsdienst zu tragen sind. Dieses Einkalkulieren einer Vorsorgeleistung ist gerechtfertigt, weil für mögliche Unfälle Personal und Fahrzeuge bereitstehen müssen, die nicht rationell eingesetzt werden können.

Werden 20 % der Unkosten abgesetzt, so vermindern sich die Gebührensätze folgendermaßen:

Stadtpauschale einschl. der Grundgebühr	50,40 DM/Transport
Kilometersatz für Auswärtstransporte	1,83 DM/km
zuzügl. der Grundgebühr	3,50 DM/Transport

Bei Anwendung dieser Sätze würde der vorausschaubare Zuschußbedarf eine Höhe von

ca. 236 000 DM/Jahr 1971 erreichen.

2.3 Eine Anhörung am 3. November 1970 hatte zum Ergebnis, daß die Vertreter der in Kiel ansässigen Krankenkassen folgende Gebührensätze als oberste Grenze ansahen:

Stadtpauschale einschl. der Grundgebühr	31,00 DM/Transport
Kilometersatz für Auswärtstransporte	2,00 DM/km
zuzügl. der Grundgebühr	3,50 DM/Transport

Der daraus resultierende Zuschußbedarf beliefe sich voraussichtlich auf ca. 538 000 DM/Jahr 1971.

2.4 Da es zwischen den Krankenkassen und den beteiligten Ämtern (Kämmereiamt, Rechnungsprüfungsamt, Berufsfeuerwehr) zu keiner Einigung kam, wurde die Frage der Gebührenhöhe dem Ordnungsausschuß am 10. 11. 1970 mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt.

Der Ordnungsausschuß faßte den Beschluß, daß

für jede Beförderung ein Grundbetrag von	4,00 DM,
für eine Beförderung innerhalb des Stadtgebietes neben dem Grundbetrag ein Pauschalsatz von	27,00 DM
und für eine Beförderung außerhalb des Stadtgebietes ein Kilometersatz von	2,00 DM

zu erheben ist.

3. Neben der Änderung der Höhe der Gebührensätze wurden die juristischen Formulierungen der Gebührensatzung mit dem am 10. 8. 1970 in Kraft getretenen Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein abgestimmt.

W u r b s
Stadtrat

Beschluß:

Nach Antrag mit ..... **Stimmen gegen** 4 **Stimmen**
bei 1 **Stimmenthaltungen**

Zu Punkt 8 der Tagesordnung für die Ratsversammlung
Zu Punkt 38 der Tagesordnung für den Magistrat

Schulamt

Kiel, den 13. November 1970

Drucksache Nr. 536

Betr.: Entgeltsordnung für die Überlassung städtischer Schulräume und Turnhallen

Berichterstatter: Stadtrat Engert

Antrag: Die als Anlage beigefügte Entgeltsordnung für die Überlassung städt. Schulräume und Turnhallen wird genehmigt.

- Endgültige Beschlußfassung durch die Ratsversammlung -

Begründung

Für die Vermietung von Schulräumen und Turnhallen an Dritte erhebt das Schulamt Entgelte nach den Sätzen der Entgeltsordnung für die Überlassung städtischer Schulräume und Turnhallen vom 9.12.1965.

Die Entgelte sollen den zum Teil erheblich gestiegenen Kosten für die Unterhaltung der Gebäude und die Bewirtschaftung der Schulen - Reinigung, Beleuchtung, Wasser, Grundstücksabgaben usw. - angepaßt werden. Die neuen Entgelte sind nach einem Schreiben des Stadtplanungs- und Vermessungsamtes - Abteilung Bewertung - berechnet. Gleichzeitig sind die Entgelte für alle Räume, die nach dem 9.12.1965 fertiggestellt wurden, eingesetzt.

Bei den Entgelten haben sich die nachstehenden Änderungen ergeben:

Art des Raumes	bisheriges Entgelt	neues Entgelt	
1. Schulraum	1,50	2,50	je Std.
2. Zeichen- der Musiksaal	2,--	3,50	"
3. Gymnastiksaal	3,--	4,50	"
4. Normalturnhalle	4,--	8,--	"
5. Großturnhalle	-	10,--	"
6. Sporthalle	-	15,--	"
7. <u>für den Festsaal</u>			
a) des Ernst-Barlach-Gymnasiums	-	35,--	je Std.
b) der Hebbelschule	32,--	42,--	"
einschl. Musiksaal	40,--	50,--	"
c) der Ricarda-Huch-Schule	25,--	35,--	"
d) der Humboldt-Schule	22,--	32,--	"
e) der Max-Tau-Schule	-	35,--	"
f) der Ellerbeker-Schule	-	25,--	"
g) der Gerhart-Hauptmann-Schule	20,--	28,--	"
h) für den Mehrzweckraum (Turnhalle) der Uwe-Jens-Lornsen-Schule oder der	13,--	25,--	"
Andreas-Gayk-Schule	-	25,--	"
bei Benutzung des Gestühls	22,50	30,--	"
i) für den Vorführraum der Stadtbildstelle	3,50	6,--	je Std.
j) für das Lehrschwimmbecken der Max-Planck-Schule	10,--	10,--	"
k) für die Kfz. Werkstatt oder das Labor der Gewerblichen Berufsschule I	-	10,--	
l) für den Friseurfachraum der Gewerblichen Berufsschule III	-	10,--	

Art des Raumes	bisheriges Entgelt	neues Entgelt
8. Bei Erhebung eines Eintrittgeldes von mehr als 2,-- DM (bisher 1,50) für den teuersten Platz sowie bei gewerblichen Veranstaltungen		
a) für die Räume unter 1 - 5 und unter 7, soweit in den folgenden Bestimmungen nicht anderes festgesetzt ist, wie bisher das 5-fache des aufgeführten Entgelts		
b) für die Sporthallen gilt jeweilige Regelung des Sportamtes		
c) für den Festsaal der Hebbelschule (ohne Heizungs- und Reinigungskosten, die gesondert erhoben werden)	wie bisher 240,-- DM je Tag	
einschl. Musiksaal	wie bisher 260,-- DM je Tag	
9. für die gleichzeitige Überlassung		
a) eines Klaviers	2,--	5,--
b) eines Flügels	5,--	10,--
c) von sonstigen Lehrmitteln und Musikinstrumenten, soweit für ihre Benutzung nicht in der Entgeltsordnung besondere Bestimmungen getroffen sind.	Nach Vereinbarung	
10. bei Erhebung eines Eintrittsgeldes von mehr als 2,-- DM (1,50 bisher) für den teuersten Platz sowie bei gewerblichen Veranstaltungen für die unter 9)a und b) genannten Instrumente	wie bisher das 6-fach des aufgeführten Entgelts.	

Der Schulausschuß wird die Vorlage in seiner Sitzung am 19.11.1970 beraten.

Beschluß: Engert

Nach Antrag mit ..... Stimmen gegen 4 Stimmen
bei 2 Stimmenthaltungen

Zu Pkt. 4 der Tagesordnung

Kulturausschuß
-Theaterverwaltung-

Kiel, den 3. Oktober 1970

Drucksache 508

Betr.: Änderung der Entgeltsordnung für die Bühnen der Landeshauptstadt Kiel.

Berichterstatter: Stadtrat Wollschlaeger.

Antrag:/ Der anliegende Entwurf der Änderung der Entgeltsordnung für die Bühnen der Landeshauptstadt Kiel vom 1.12.66 wird genehmigt.

Begründung:

Die Eintrittspreise für die Kieler Bühnen wurden im Rahmen einer Entgeltsordnung mit dem 1. Januar 1967 neu festgesetzt. Gleichzeitig wurden in der Entgeltsordnung vom 1.12.66 alle übrigen Entgelte, die vom Theater erhoben werden, zusammengefaßt. Durch einen 1. Nachtrag, der mit dem 1. Januar 1970 inkraft trat, wurden geringfügige Änderungen hinsichtlich der Preise für Programmhefte und Überlassung des Konzertflügels vorgenommen. Es haben sich nunmehr einige notwendige Ergänzungen ergeben, die in einem 2. Nachtrag zusammengefaßt werden müssen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Neufassung:

a) Zu § 2, Abs. 1 - Eintrittspreise

Nach den Preislisten werden Ermässigungen bei Sammelbestellungen Kieler Schulen gewährt. Es hat zu einigen Schwierigkeiten geführt, da bei Sammelbestellungen von Schulen aus Vororten oder auch weiter entfernten Bezirken höhere Preise gefordert werden mußten, obwohl für diese Schulen zum Eintrittspreis noch Fahrkosten hinzu kamen. Angesichts des Landeszuschusses, den die Stadt für das Theater erhält, wird vorgeschlagen, eine Unterscheidung zwischen Kieler und auswärtigen Schulen bei der Preisgestaltung fortfallen zu lassen. Zum Sammelbestellungspreis kommt dazu noch die Vermittlungsprovision für die Außenvertreter.

Noch § 2, Abs. 1

b) Abonnements

Das Theater schlägt vor, zur Gewinnung neuer Abonnenten Jugendlichen bis zu 21 Jahren den Abschluß eines vollwertigen Abonnements zum halben Abonnementspreis lt. Preisliste zu ermöglichen.

Um die Abonnementsbedingungen interessanter zu gestalten, sollen ab kommender Spielzeit den Abonnenten zusätzlich zu ihren Abonnementspreisen - je nach Größe des Abonnements - einige Ermässigungsscheine ausgehändigt

werden. Diese Ermässigungsscheine können die Abonnenten auch an andere Personen weitergeben, die dann zum Abonnementspreis Karten an der Kasse einlösen können. Hiervon verspricht sich das Theater, außer einer Verbesserung des Abonnements, eine zusätzliche Werbewirkung.

c) Für Sonderveranstaltungen (Matineen usw.) im Schauspielhaus sind die Preise einheitlich auf 2,-- DM festgesetzt. Es wird für vertretbar gehalten, die Preise in den ersten 3 Platzgruppen auf 3,-- DM anzuheben.

d) Zu § 2 Abs. 5 - Provision

In der Entgeltsordnung wurde die Vorverkaufsprovision für die Vorverkaufsstellen im Stadtgebiet auf 0,50 DM je verkaufter Karte festgesetzt. Die Provision für auswärtige Vorverkaufsstellen ist in der Preisliste bisher nicht festgesetzt. Sie beträgt 1,-- DM pro Karte und ist auf den Preis lt. Preisliste aufzuschlagen. Die Provision für den Verkauf von Märchenkarten beträgt 0,50 DM und ist im Preis enthalten. Es ist ferner notwendig, beim Abschluß von Abonnements durch Außenvertreter eine Provision festzulegen, die gleichfalls 0,50 DM je Platz betragen müßte.

e) Zu § 3, neuer Absatz 4

Das Theater bemüht sich seit längerem, die Bundeswehr für den Theaterbesuch zu interessieren. Es werden über einen Vertreter, der regelmässig die Bundeswehreinheiten auch im weiteren Umkreise Kiels aufsucht, Berechtigungsscheine ausgegeben. Bei Einlösung des Berechtigungsscheins wird den Bundeswehrangehörigen eine Ermässigung eingeräumt. Diese ermässigten Preise müssen in die Entgeltsordnung aufgenommen werden.

f) Zu § 6 - Programmhefte

Der Verkaufspreis für die Programmhefte im Stadttheater und Schauspielhaus mußte angesichts gestiegener Kosten mit Spielzeitbeginn 1970/71 auf 0,70 DM, für die Studiobühne auf 0,60 DM erhöht werden.

Der Kulturausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 2.10.70 einstimmig zugestimmt.

Wollschlaeger
Stadtrat

Beschluß:

Nach Antrag mit ..... **Stimmen gegen** 2 **Stimmen**
bei 1 **Stimmenthaltungen**

2. Nachtrag

zur Entgeltsordnung für die Bühnen
der Landeshauptstadt Kiel
vom 1.Dezember 1966

Aufgrund des § 28 Buchstabe h der Gemeindeordnung für Schl.-H. vom 24. 1.1960 (GVOBl.Schl.H. S. 25) hat die Ratsversammlung folgenden Nachtrag beschlossen:

Artikel I

Die Entgeltsordnung der Bühnen der Landeshauptstadt Kiel vom 1.12.1966 (Kieler Nachrichten und VZ Kieler Morgenzeitung vom 15. Dezember 1966) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1
erhält folgende Fassung:
Die Eintrittspreise (Kassenpreise, ermässigten Preise und Sonderpreise) und Platzmietenpreise für das Stadttheater, Schauspielhaus und die Studiobühne werden gem. anliegender Eintrittspreisliste Nr. 2 festgesetzt.

2. § 2, Abs. 5
erhält folgende Fassung:
Die Verkaufsprovision beträgt
a) im Vorverkauf außerhalb Kiels und für Außenvertreter bei Landbühnenmieten 1,-- DM je verkaufter Karte, wobei die Provision auf den in der Preisliste verzeichneten Preis aufgeschlagen wird,

b) beim Abschluß von Abonnements und Verkauf für Märchenvorstellungen durch Außenvertreter sowie beim Vorverkauf in Kiel 0,50 DM je Platz, wobei die Provision im Preis der Preisliste enthalten ist,

c) bei Kartenbestellungen mittels Bestellblock pro Karte 1,-- DM, wovon 0,50 DM bei Einlösung der Karte vom Kassenpreis abgesetzt wird.

3. § 6 Abs. 1
erhält folgende Fassung:
Für Programmhefte der Vorstellungen im Stadttheater und Schauspielhaus wird ein Verkaufspreis von 0,70 DM erhoben.

Abs. 2
Die Programmhefte für die Studiobühne werden gegen ein Entgelt von 0,60 DM verkauft.

Abs. 3 bis 5 bleiben unverändert.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1970 in Kraft.

Kiel, den
S t a d t K i e l
Der Magistrat

Oberbürgermeister Theaterdezernent

Zu Punkt ..5..... der Tagesordnung (Ratsversammlung)

Zu Punkt 40 der Tagesordnung (Magistrat)

Bauausschuß
Verwaltungsamt

Kiel, den 10. 11. 1970

Drucksache Nr. 537....

Betr.: Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die städtischen Abwasseranlagen

B.E.: Stadtbaurat Kulenkampff

Antrag: Es wird die beigefügte Satzung der Stadt Kiel über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die städtischen Abwasseranlagen beschlossen.

-Endgültige Beschlußfassung durch die Ratsversammlung-

B e g r ü n d u n g:

I. Aufgrund der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, insbesondere des OVG Lüneburg, ist es erforderlich, die Berechnung der Gebühren aufzuteilen nach dem Aufwand für die Ableitung des

a) Schmutzwassers

b) Regenwassers, wenn der Anteil dieser Kosten so erheblich ist wie in Kiel.

Die derzeit gültige Satzung geht von dieser Aufteilung nicht aus.

Wirtschaftlicher Anlaß ist die Anpassung der Gebühren an die gestiegenen Kosten. Der jetzt gültige Gebührensatz von 0,52 DM je cbm gilt seit dem 1.1.1968 (vorheriger Satz war 0,46 DM). Die neue Gebührenbedarfsberechnung beruht nur auf den voraussichtlichen Kosten für das Jahr 1971, das heißt, die Verwaltung hat zum Ende dieses Jahres erneut zu prüfen, ob der jetzt vorgesehene Gebührensatz auch für 1972 kostendeckend ist.

Das Gesamtaufkommen ist wie folgt geplant:

1970 - 8.41 Millionen DM
1971 - 9.97 " DM (davon entfallen 2.13 M auf die Beseitigung des Regenwassers).

In der Steigerungssumme von 1.56 Millionen DM sind die Mehrkosten für den Kapitaldienst und die Erneuerungsrücklage als größerem Mehraufwand mit ca. 1.2 Millionen DM enthalten.

Als neue Tarife werden ab 1.1.1971 vorgeschlagen:

für Schmutzwasser 0,50 DM je cbm
für Regenwasser 0,26 DM je qm Niederschlagsfläche

Berechnet wird zur Vereinfachung:

bis zu 100 cbm jährlich = 26,-- DM

für je angefangene 50 qm jährlich = 13,-- DM.

Aufgrund dieser rechtlich notwendigen Aufteilung der Abwassergebühren nach zwei Kriterien läßt sich eine Mehrbelastung der 1-Familienhäuser gegenüber den Mehrfamilienhäusern nicht vermeiden. Künftig anfallende Mehrkosten an Regenwassergebühren werden für das 1-Familienhaus erheblich höher liegen als für Mehrfamilienhäuser, da die Größe der befestigten Fläche als Maßstab für die Berechnung des Regenwassers gilt. Daraus ergibt sich bei Mehrfamilienhäusern, bei verhältnismäßig geringfügiger Flächenausdehnung, ein fallender Kostenanteil pro Mieteinheit mit zunehmender Mieteranzahl.

Der neue Satzungsentwurf sieht als weitere Änderung vor, die Höhe der Gebühren für Kühlwasser auf 50% der Gebühren für Schmutzwasser festzulegen, da das Kühlwasser mit dem vorgeklärten Schmutzwasser gleichzusetzen ist.

II. Von der beabsichtigten Neuregelung wurden

die Industrie- und Handelskammer,
die Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Wohnungsunternehmen,
der Haus- und Grundeigentümerverein und
die Kreishandwerkerschaft

mit Gelegenheit zur Stellungnahme in Kenntnis gesetzt. Die drei erstgenannten Institutionen haben sich geäußert, die Kreishandwerkerschaft nicht.

a) Die Industrie- und Handelskammer hat zu den einzelnen Bestimmungen des Satzungsentwurfs folgende wesentliche Bedenken geäußert bzw. Vorschläge unterbreitet:

Im Interesse der kleineren und mittleren Unternehmen schlägt die IHK vor, daß die Stadt die Schmutzwassermenge festsetzt, wenn nachweisbar mehr als 10 v.H. oder mehr als 1000 cbm der zugeführten Wassermenge nicht in das Kanalnetz eingeleitet werden. Der Entwurf (§ 14 Abs.6) ist hierauf insofern geändert worden, als 500 cbm anstelle von 1000 cbm gesetzt wurden. Die weitergehende Änderung wäre ohne zusätzlichen Personalbedarf, der Mehrkosten zur Folge hätte, nicht durchführbar.

Die neue Festsetzung der Schmutzwassermenge bei Neuanschluß, Erweiterung des Grundstückes oder wesentlicher Veränderung in der Nutzung, sollte der Gebührenpflichtige selbst beantragen können (§ 15 Abs. 5). Der Anregung wurde im wesentlichen gefolgt.
Die Kammer stellt ferner die in der Kostenrechnung mit 16,2 Mio angegebene Schmutzwassermenge (nach dem Frischwasserverbrauch) in Frage. Nach den Feststellungen der IHK sei der Frischwasserverbrauch wesentlich höher. Die Stadtwerke hätten bereits 1969 19,5 Mio cbm Frischwasser geliefert. Hierzu ist festzustellen, daß die in der Kostenrechnung angegebene Schmutzwassermenge von 16.2 Mio cbm dem von den Stadtwerken für das Stadtgebiet Kiel gemeldeten Frischwasserverbrauch entspricht. Die von der IHK angegebenen Mengen beziehen sich auf das gesamte Lieferungsgebiet der Stadtwerke auch außerhalb des Stadtkreises Kiel.

Die IHK hat außerdem die in der Kostenrechnung für das Niederschlagswasser heranzuziehende Fläche von ursprünglich 7 Mio qm in Frage gestellt und stützt sich dabei auf Zahlenangaben des Statistischen Landesamtes, wonach im Stadtgebiet eine Hof- und Gebäudefläche von 29,46 Mio qm sein soll. Selbst wenn man davon die Hälfte als nicht befestigt absetzt, müßten der Gebührenberechnung mehr als 14 Mio qm zu Grunde gelegt werden. Dabei sei noch zu berücksichtigen, daß durch die Aufrundungsvorschrift ein Gewinn erzielt werde. Überdies seien die mit 5 Mio qm errechneten öffentlichen Verkehrsflächen zu gering.

Die Bedenken der Kammer sind nur zum Teil begründet. Nach den Feststellungen beim Statistischen Amt umfassen die 29.46 Mio qm sämtliche Grundstücke bis 5.000 qm Größe einschl. der Haus- und Ziergärten. Die Angaben des Statistischen Landesamtes können somit kein geeigneter Anhaltspunkt für die Ermittlung der befestigten Hof- und Gebäudeflächen sein.
Um die öffentlichen Verkehrsflächen exakt festzustellen, hat die Stadt eigens ein vom Vermessungsamt

benanntes Ingenieurbüro eingeschaltet. Dieses hat nach einem vom Tiefbauamt gelieferten Plan, der die öffentlichen Verkehrsflächen, die über Regenwasserkanäle entwässert werden, enthält, die Größe dieser Flächen mit 5 Mio qm ermittelt. Dabei ist zu bedenken, daß eine Anzahl von Stadtbezirken im Außenbereich noch ohne Regenwasserkanäle sind. Es besteht unter diesen Umständen kein Zweifel an der Richtigkeit der von dem Ingenieurbüro festgestellten Größen. Lediglich die Aufrundungsvorschrift bewirkt tatsächlich einen Flächenzuwachs, der bei 18.000 angeschlossenen Grundstücken ausgerechnet und bei dem Rest von 4.000 Grundstücken hochgerechnet einen Gewinn von 1,4 Mio qm Fläche ergibt. Der neue Wert von 8,4 Mio qm wurde der Gebührenermittlung zu Grunde gelegt.

b) Die Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Wohnungsunternehmen weist auf folgendes hin:
Die Ermittlung der befestigten Fläche bedeute für viele Unternehmen eine erhebliche Mehrbelastung, weil oft mehrere Gebäude zu größeren Wirtschaftseinheiten zusammengefaßt seien. Die befestigte Fläche sei kein geeigneter Maßstab für die Berechnung der Gebühr für die Regenwasser, da weder die Höhe noch die Lage der Gebäude oder sonstige Faktoren berücksichtigt werden. Das beabsichtigte neue Berechnungsschema führe zu einer höheren Belastung, insbesondere der Einfamilienhäuser.
Die geringe Differenz zwischen der bisherigen Abwassergebühr und dem jetzigen für die Ableitung des Schmutzwassers erhobenen Betrag rechtfertige keine besondere Gebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers. Diese Überlegung müsse sich auch auf den Betrag für das vorgeklärte Schmutzwasser auswirken. Es sei nicht der Fall berücksichtigt, in dem die Stadt für die Vorklärung des Schmutzwassers Anlagen von Privatgrundstücken mitbenutzt.
Ferner bringe § 17 Abs. 2 eine Verschlechterung des Gebührenpflichtigen durch die Umstellung auf das Kalendervierteljahr bei Wegfall der Gebührenpflicht.

Schließlich sei der Anschlußbeitrag von 2.700,-- DM zu hoch und berücksichtige nicht die Größe und den Ausnutzungsgrad der einzelnen Grundstücke.

Zu den Bedenken der Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Wohnungsunternehmen ist folgendes zu sagen:

Es besteht leider keine Möglichkeit, die von einzelnen Wohnungsunternehmen vorgenommene Zusammenfassung mehrerer Wohngebäude zu einer Wirtschaftseinheit bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen, da nach § 1 Abs. 4 die bewertungsrechtlich selbständigen Einheiten der Abgabe unterliegen. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand der

Wohnungsunternehmen dürfte bedeutungslos sein, weil die Maße den Bauzeichnungen zu entnehmen sind.
In Rechtsprechung und Schrifttum ist die befestigte Fläche als geeigneter und brauchbarer Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Berechnung der Niederschlagsgebühr anerkannt worden, denn sie allein bestimmt das durchschnittliche Ausmaß der Benutzung der Regenwasseranlage. Es ist richtig, daß Grundstücke mit geringem Ausnutzungsgrad, insbesondere Einfamilienhäuser, durch die getrennte Geltendmachung der Gebühr für das Niederschlagswasser im Ergebnis eine stärkere Belastung haben werden. Das ist eine Folge der relativ starken Inanspruchnahme der Regenwasserkanäle durch die verhältnismäßig großen befestigten und angeschlossenen Flächen.
Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für die Gebührenberechnung lassen eine andere Regelung nicht zu. Würde die Stadt das bisherige Verfahren, keine getrennte Veranlagung nach Regen- und Schmutzwasser durchzuführen, beibehalten, müßte der Gebührensatz im Hinblick auf die gestiegenen Kosten erheblich angehoben werden. Die bisherige Gebühr läßt deshalb keinen Schluß auf die Angemessenheit des für die Ableitung des Niederschlagswassers bei diesem Splittingsystem notwendigen Betrages zu. Es muß hierzu auf die von der Verwaltung vorgenommenen Bedarfsberechnungen verwiesen werden.
Die Satzung regelt nicht die Fälle der Inanspruchnahme privater Kläranlagen durch die Stadt zur Vorklärung des Schmutzwassers. Diese Fälle - es handelt sich um 3 - sind vertraglich mit den Eigentümern der Kläranlagen geregelt. Der Einwand zu § 17 Abs. 2 des Satzungsentwurfes ist in dem neuen Entwurf berücksichtigt worden.
Von der ursprünglichen Absicht, für den Anschlußbeitrag einen einheitlichen Pauschalbetrag von 2.700,-- DM zu nehmen, ist abgegangen worden. Es wird das Prinzip der Erstattung der tatsächlich aufgewendeten Kosten beibehalten.

c) Der Haus- und Grundeigentümerverein trägt vor, daß seines Erachtens keine Notwendigkeit bestehe, für die Ableitung des Regen- und Schmutzwassers jeweils eine besondere Gebühr zu erheben. Einige Begriffe des Satzungsentwurfes müßten stärker definiert werden. Es wird die Behandlung der öffentlichen Flächen vermißt. Grundstücke mit hoher baulicher Ausnutzung würden im Verhältnis zu Einfamilienhausgrundstücken zu günstige abschneiden. Es wird eine Ausnahmebestimmung für Betriebe mit starkem Wasserverbrauch vermißt. Schließlich hält auch der Haus- und Grundeigentümerverein eine jährliche Überprüfung des Gebührensatzes für richtig.

Zu den Äußerungen ist folgendes zu sagen:

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sind getrennte Gebührenanteile für die Ableitung des Schmutz- und Regenwassers bei den Kieler Verhältnissen notwendig.

Eine weitere Definition der Niederschlagsflächen ist nicht erforderlich, da nur die Grundrißflächen der Dächer und sonstige befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Anlagen der Stadtentwässerung abfließt, zur Berechnung herangezogen werden.
Die öffentlichen Flächen sind mit 5 Mio qm in der Kostenrechnung abgesetzt, gehen zu Lasten der Stadt und werden bei der Festsetzung der Gebühren für Niederschlagswasser nicht berücksichtigt.

Der gewählte Bemessungsmaßstab für die Abführung des Niederschlagswassers ist - gegenüber der Anwendung anderer Werte wie bauliche Ausnutzung des Grundstücks, Höhe der Gebäude u.a. - die dem anzustrebenden Wirklichkeitsmaßstab am nächsten kommende Lösung. Im übrigen wird auf die Erwiderung zu dem entsprechenden Hinweis der IHK verwiesen.

Ausnahmebestimmungen für Betriebe mit starkem Wasserverbrauch wurden berücksichtigt. In § 14 (6) wurde dem Vorschlag insoweit Rechnung getragen, als die Stadt die Schmutzwassermenge festsetzt, wenn in die Abwasseranlage mehr als 20 v.H. oder mehr als 500 m³ der zugeführten Wassermengen nicht eingeleitet werden.
Eine jährliche Überprüfung der Gebührensatzung hält auch die Bauverwaltung für richtig.

III. Die ursprüngliche Absicht, einen einmaligen Beitrag für die Herstellung des Grundstücksanschlusses von 2.700 DM für jeden Anschluß zu nehmen, wurde aufgegeben. Die Bauverwaltung ist zu der Änderung ihres Standpunktes gekommen, weil neuere Untersuchungen ergeben haben, daß die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte einen nicht differenzierten einmaligen Anschlußbeitrag für nicht zulässig erachtet. Diese Auffassung drückt sich auch in dem bis jetzt vorliegenden Entwurf einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein aus. Um einen differenzierten Beitrag, der der Wahrscheinlichkeit gerecht wird, zu schaffen, fehlen im Augenblick noch die geeigneten, in der Praxis verwertbaren Kriterien. Deshalb schlägt die Bauverwaltung in dem neuen Satzungsentwurf vor, es bei dem bisherigen Kostenerstattungsprinzip zu belassen.
Die in dieser Hinsicht geäußerten Bedenken der Verbände sind damit gegenstandslos geworden.

Der Bauausschuß hat am 5.11.1970 folgenden Beschluß gefaßt: "Zustimmend Kenntnis genommen und an den Magistrat weitergeleitet".

Kulenkampff
Stadtbaurat

Zu Punkt 5)

Hierzu liegen folgende Abänderungsanträge vor:

a) SPD-Ratsherrenfraktion

"Es wird vorgeschlagen, die §§ 13 und 15 der vorgelegten Entwässerungssatzung wie folgt zu ändern:

§ 13, Abs. 1

"Die Kosten der Herstellung der Anschlußleitungen von der Grundstücksgrenze bis zu den Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanälen sind zu erstatten. Das gilt auch für die Kosten von Änderungen der Anschlußleitungen, die durch Verhältnisse auf dem Grundstück veranlaßt werden."

§ 15

Abs. 2, Zeile 4: statt 25 qm ist "20 qm" zu setzen.

"(3) die Gebühr beträgt:

a) für eine Niederschlagsfläche bis zu 60 qm jährlich DM 15,60

b) bis zu 80 qm jährlich DM 20,80

c) bis zu 100 qm jährlich DM 26,00

d) für jede weiteren angefangenen 50 qm jährlich DM 13,00."

b) CDU-Ratsherrenfraktion - Stadtrat Hochheim -

Namens der CDU-Ratsherrenfraktion beantrage ich eine Ergänzung des § 15 der Satzung über die Entwässerung:

§ 15 Abs. 3 Satz 2

Für Kleinsiedlungen im Sinne des § 10 Abs. 1 des Wohnungsbau- und Familieneigenheimgesetzes in der Fassung vom 1.9.65 (BGBl.I, S. 1618) sind lediglich 50% der Höhe der Gebühren in Ansatz zu bringen.

Abstimmung über den Abänderungsantrag der CDU-Ratsherrenfraktion

Beschluß: N a c h A n t r a g mit 28 Stimmen gegen 10 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen

Abstimmung über den Abänderungsantrag der SPD-Ratsherrenfraktion zu § 13 Abs. 1

Beschluß: N a c h A n t r a g - Der Beschluß ergeht einstimmig -

Abstimmung

Abstimmung über den Abänderungsantrag der SPD-Ratsherrenfraktion zu § 15

Beschluß: N a c h A n t r a g gegen 2 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung

Gesamtabstimmung über die Drucksache 537 unter Einbeziehung der vorstehenden Abänderungsanträge

Beschluß: N a c h A n t r a g mit der Maßgabe, die vom Magistrat bereits zur letzten Sitzung vorgelegte Änderung in bezug auf die ersatzlose Streichung des § 18 Abs. 3 der Satzung vorzunehmen.

- Der Beschluß ergeht einstimmig -

6+7

Zu Punkt [illegible] der Tagesordnung (RV)

Zu Punkt 41/42 der Tagesordnung (Magistrat)

Bauausschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 10. 11. 1970

Drucksache 538/539

Betr.: a) 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe und Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel vom 16.2.1970

b) 1. Nachtrag zur Entgeltsordnung für die Friedhöfe der Stadt Kiel vom 16.2.1970

B.E.: Stadtbaurat Kulenkampff

Antrag: a) Folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe und Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel vom 16.2.1970

b) folgender 1. Nachtrag zur Entgeltsordnung für die Friedhöfe der Stadt Kiel vom 16.2.1970

wird beschlossen.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung

Infolge der Steigerung der Ausgaben des Gebührenhaushaltes Friedhöfe und Feuerbestattungsanlage ist eine Anpassung der Einnahmen notwendig. Für das Haushaltsjahr 1970 wurde ein voraussichtlicher Einnahmebedarf von 1,47 Mill. DM zugrunde gelegt. Nimmt man entsprechend der Empfehlung des Kämmereiamtes das Mittel der Jahre 1971 bis 1973, ergeben sich als wahrscheinlicher Ausgabenbedarf auf ein Jahr bezogen 2,02 Mill DM.
Die wesentlichen Ausgabesteigerungen liegen bei den Personalkosten mit über 300.000 DM, den Darlehnszinsen mit rund 110.000 DM und den Zuführungen zur Erneuerungsrücklage mit rund 90.000 DM.

Die Kostensteigerung geht nicht nur auf die allgemeine Preisentwicklung zurück, sondern beruht auch auf die verstärkte Inanspruchnahme der Feuerbestattungsanlage.

Um die voraussichtlichen Ausgaben zu decken, müssen die Gebühren für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage sowie die Entgelte für die Friedhöfe entsprechend den einzelnen Leistungstarifen, wie sie aus der beigefügten Gebührensatzung sowie der ebenfalls beiliegenden Entgeltsordnung ersichtlich sind, ab 1.1.1971 angehoben werden.
Der Bauausschuß hat am 5.11.1970 bei einer Stimmenthaltung von dem in der Vorlage enthaltenen Antrag zustimmend Kenntnis genommen und beschlossen, ihn an den Magistrat weiterzuleiten.

Kulenkampff
Stadtbaurat

Zu Punkten 6) und 7)

Hierzu liegt folgender Antrag der CDU-Ratsherrenfraktion vor:

Zu § 3 I C Ziff. 1:
Ziff. 1 ist ersatzlos zu streichen

Abstimmung über den Abänderungsantrag der CDU-Ratsherrenfraktion:

Beschluß: Der Antrag wird mit 21 Stimmen gegen 19 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen a b g e l e h n t.

Abstimmung über die Drucksachen 538/539 :

Beschluß: N a c h A n t r a g bei 4 Gegenstimmen

8

Zu Punkt 43 der Tagesordnung (Ratsversammlung)
Zu Punkt 43 der Tagesordnung (Magistrat)

Ordnungsamt

Kiel, den Nov. 1970

Drucksache Nr. 540

Betrifft: Änderung der Kieler Marktgebührensatzung vom 17. April 1968

Berichterstatter: Stadtrat L ü t g e n s

Antrag: Dem anliegenden Entwurf - 1.Nachtragssatzung zur Kieler Marktgebührensatzung - wird zugestimmt.
- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung. -

Begründung:

a) Neufassung des § 5 Abs. 2 Satz 5 letzter Satz:

Die z.Z. bestehende Fassung
"Standgelder für bestellte und zugesagte Plätze werden nur erstattet, wenn die Bestellung mindestens 3 Wochen vor Marktbeginn widerrufen wird"
bedarf einer Änderung. Die Möglichkeit, eine erteilte Zusage zum Jahrmarkt kurzfristig abzusagen, ist für den Aufbau eines Marktes nicht tragbar. Es bestehen nur begrenzte Möglichkeiten, in so einem Falle den freigewordenen Platz mit einem gleichwertigen Geschäft zu besetzen.

b) Nach dem Voranschlag zum Haushaltsplan 1971 schließt der Unterabschnitt 721 -Marktwesen- mit einem Fehlbedarf in Höhe von rd. 151.000 DM ab. Der Fehlbedarf wird hervorgerufen durch verminderte Einnahmen an Marktstandgebühren, die gestiegenen Personal- und Sachkosten sowie höhere Kostenforderung für die Reinigung der Marktplätze von 134.000 DM auf 249.600 DM. Der eigentliche Fehlbedarf beläuft sich auf rd. 256.720 DM. Dieser Betrag wird bis auf einen Fehlbedarf von

von rd. 151.000 DM abgedeckt durch folgende Beträge:

20.000 DM	Zuführung aus der Anpassungsrücklage (Restbetrag)
33.000 DM	Einnahmen aus Abstellen von Wagen auf den Märkten
52.000 DM	Einnahmen aus der Mehrwertsteuer
932 DM	sonstige Einnahmen.

Um den Unterabschnitt 721 mit seinem Fehlbedarf in Höhe von rd. 151.000 DM auszugleichen, bedarf es einer Gebührenerhöhung und somit der Änderung des Gebührentarifs für die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Kiel mit Wirkung vom 1. Januar 1971.

Der Ordnungsausschuß hat in seiner Sitzung am 17.9.1970 einer Erhöhung der Gebührensätze zugestimmt.

Das Kämmereiamt und das Rechnungsprüfungsamt haben die Vorlage mitgezeichnet.

(Lütgens)

Beschluß: **N a c h A n t r a g unter Einbeziehung der vom Magistrat bereits zur letzten Sitzung der Ratsversammlung vorgelegten folgenden Änderung:**

"Bisherige §§ 6, 7 und 10 entfallen;

bisherige §§ 8, 9 und 11 werden 7, 8 und 9."

- Der Beschluß ergeht gegen 5 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung -

9

Zu Punkt 14 der Tagesordnung

Ordnungsausschuß
Stadtreinigungs- und Fuhramt

Kiel, den 28. Oktober 1970

Drucksache 529

Betr.: Änderung der Gebühren für die städtische Müllabfuhr

Berichterstatter: Stadtrat N e u m a n n

Antrag: Der beigefügte 4. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Müllabfuhr wird beschlossen.

Begründung:

Mit den seit 1.1.1965 unveränderten Gebührensätzen konnten die Kosten der Müllabfuhr bis einschließlich 1969 voll gedeckt werden. Nach den Vorausberechnungen für das Rechnungsjahr 1970 wird die Kostendeckung nur noch unter Inanspruchnahme der Anpassungsrücklage ausgeglichen werden können. Die über mehrere Jahre konstant gehaltenen Gebührensätze müssen deshalb für die Zeit ab 1.1.1971 erhöht werden.

Die Müllabfuhrgebühren wurden zuletzt mit Wirkung vom 1.1.1965 monatlich von 3,80 DM auf 6,50 DM = rd. 71 % für das 110 Liter-Gefäß und von 2,60 DM auf 4,30 DM = rd. 65 % für das 60 Liter-Gefäß angehoben.
Dementsprechend wurden bei Einführung der Großraumgefäße die Gebühren für den Behälter mit 1,1 cbm Inhalt auf 59,-- DM monatlich und für die Behälter mit 4 cbm Inhalt auf 50,-- DM je Leerung durch den 3. Nachtrag vom 25. April 1967 festgesetzt.
Für das 110 Liter-Standard-Müllgefäß beliefen sich die Gebührenerhöhungen davor
ab 1.2.1950 auf 2,50 DM (bisher 1,80 DM) = ca. 38 %
ab 1.4.1952 auf 3,-- DM = ca. 20 % und
ab 1.1.1963 auf 3,80 DM = ca. 27 %.

Die an der Müllabfuhr beteiligten Privatunternehmer haben uns wissen lassen, daß auch sie zu den heutigen Entgeltssätzen nicht mehr kostendeckend abfahren können und vom kommenden Jahr an eine Erhöhung vornehmen müssen.

Für das Rechnungsjahr 1971 mußte der Haushaltsansatz für Gebühren zum Ausgleich des Unterabschnittes 704 - Müllabfuhr - um rund 330.000 DM erhöht werden. Diese Kostensteigerung beruht fast ausschließlich auf voraussichtliche Personalkostenerhöhungen. Bei einem bisherigen haushaltsmäßigen Gebührenaufkommen von rund 1.646.000 DM wird eine Erhöhung von rund 20 % erforderlich.

Die Müllabfuhr ist von der Aufgabenstellung her schon ein sehr lohnintensiver Betrieb, wobei insbesondere bei der Abfuhr von 60 und 110 l Gefäßen, die teilweise äußerst ungünstige Standplätze haben, ein großer Personaleinsatz erforderlich ist. Es ist deshalb gerechtfertigt, für diese Gefäßeinheiten zur Kostendeckung die Gebühr geringfügig über den [illegible] Prozentsatz der Erhöhung des Gesamtgebührenaufkommens anzuheben, und zwar für das 110 Liter-Gefäß auf 8,-- DM und für das 60 Liter Gefäß auf 5,50 DM.

Abgesehen von einer wesentlichen Verkürzung der Wege für Mülltonnentransporte lassen sich spürbare Rationalisierungsmöglichkeiten nur noch beim Einsatz von Großraummüllbehältern von 1,1 cbm und 4 cbm Inhalt erreichen, die nicht zuletzt im Hinblick auf die außergewöhnlichen Lohnkostensteigerungen und den akuten Arbeitskräftemangel unbedingt genutzt werden sollten. Bereits bei der letzten Gebührenerhöhung wurde aus diesen Gründen davon abgesehen, als Gebühr für die Großraummüllbehälter das dem Rauminhalt entsprechend Mehrfache der 110 l Mülltonnengebühr festzusetzen und durch eine besondere Tarifgestaltung einen größeren Anreiz für die Müllgroßanlieferer zu bieten. Unter Berücksichtigung des erheblich geringeren Personalaufwandes gegenüber der Müllabfuhr mit 110 Liter Gefäßen wird empfohlen, bei der Müllabfuhr

a) in 4 cbm Behältern einen Gebührennachlaß von ca. 15 % zu gewähren und die Gebühr auf 57,-- DM (bisher 50,-- DM) je Abfuhr festzusetzen und

b) in 1,1 cbm Behältern die Gebühren um ca. 18 % zu ermäßigen und auf monatlich 65,-- DM (bisher 59,-- DM) anzuheben.

Die Gebühr für die einmalige Gestellung und Entleerung wurde ermittelt

für den 1,1 cbm Behälter	mit 25,-- DM
für die 110 Liter Mülltonne	mit 6,-- DM und
für den Papiersack	mit 2,-- DM.

Für die Gebührenanhebung ist die voraussichtliche Kostenentwicklung für 1971 zugrunde gelegt worden, in der Hoffnung, daß sie die bevorstehende Gebührenerhöhung wiederum dazu ausreicht, die Gebühr über mehrere Jahre konstant zu halten. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß aufgrund des neuen Kommunalabgabengesetzes das derzeitige Ortsrecht 1972 ausläuft und spätestens bis dahin durch ein neues Ortsrecht ersetzt werden muß. Es ist beabsichtigt, im Rahmen des neuen Ortsrechts auch in Kiel den Anschluß- und Benutzungszwang einzuführen. Wesentliche Zielsetzung des neuen Ortsrechts muß es sein, unter Berücksichtigung der projektierten Müllbeseitigung für die Kieler Bevölkerung öffentlichrechtlich einheitliche sachliche und finanzielle Bedingungen in der Müllabfuhr zu gewährleisten.

Der Ordnungsausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 19. Oktober 1970 einstimmig zugestimmt.

N e u m a n n
(Stadtrat)

Beschluß:

Nach Antrag mit 2 **Stimmen gegen** 2 **Stimmen**
bei 2 **Stimmenthaltungen**

Zu Punkt 15 der Tagesordnung

Ordnungsausschuß
Stadtreinigungs- und Fuhramt

Kiel, den 28. Oktober 1970

Drucksache 530

Betr.: Neufestsetzung der Gebühren für die Straßenreinigung

Berichterstatter: Stadtrat N e u m a n n

Antrag: Der beigefügte 2. Nachtrag zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in Kiel wird beschlossen.

Begründung:

Die z.Zt. geltenden Gebührensätze für die Straßenreinigung in Kiel wurden zuletzt mit Wirkung vom 1.1.1965 unter Berücksichtigung der damaligen veränderten Rechtsgrundlage neu festgesetzt und sind seit dem nicht geändert worden.
Die Gebühr beträgt z.Zt. bei einmaliger wöchentlicher Reinigung 3,76 DM je m Frontlänge. Bei dreimaliger oder sechsmaliger wöchentlicher Reinigung ist die Gebühr entsprechend vervielfacht (11,28 DM bzw. 22,56 DM).
Nach den Vorausberechnungen reichen die Gebührensätze nicht mehr aus, um den gebührenpflichtigen Aufwand auszugleichen.
Nach dem Voranschlag für 1971 beträgt der gebührenpflichtige Aufwand 3.455.508 DM.
Dem gegenüber kann aufgrund des bisherigen Gebührenaufkommens bei unveränderten Gebührensätzen und unverändertem Umfang der Reinigungsaufgaben lediglich mit einem Gebührenaufkommen von 2.600.000 DM
gerechnet werden, so daß eine Unterdeckung von 855.508 DM
entstehen würde. Zum Gebührenausgleich müßten die Gebührensätze um 32,9 % angehoben werden.
Da trotz zunehmender Reinigungsunterbrechungen wegen Straßenbaumaßnahmen, was bisher schon Gebührenausfälle zur Folge hatte, durch die Hereinnahme neuer Straßen und neuer Wohngebiete mit einem allgemeinen Anstieg des Gebührenaufkommens gerechnet werden kann, wird vorgeschlagen, den Gebührenausgangssatz von 3,76 DM um 30 % auf 4,88 DM (Teilbarkeit für 1/4jährliche Zahlungen) zu erhöhen.
Vergleichsweise ist zu erwähnen, daß die Gebührensätze von 1955 bis 1962 1,84 DM je m Frontlänge, ab 1963 2,44 DM (Steigerung 30 %) und ab 1965 = 3,76 DM (Steigerung rd. 55 %) betrugen.

Für die vorgeschlagene Gebührenanhebung ist zunächst nur die voraussichtliche Kostenentwicklung für 1971 zugrunde gelegt worden, in der Hoffnung, daß auch die bevorstehende Gebührenerhöhung wiederum dazu ausreicht, die Gebühr über mehrere Jahre konstant zu halten. Andererseits muß berücksichtigt werden, daß aufgrund des neuen Kommunalabgabengesetzes das derzeitige Ortsrecht 1972 ausläuft und spätestens bis dahin durch ein neues Ortsrecht ersetzt werden muß. Dazu muß eine in Vorbereitung befindliche Mustersatzung des Landes Schleswig-Holstein abgewartet werden.
Auf der Grundlage eines neuen Ortsrechts könnte auch eine in einigen Teilen wünschenswerte strukturelle Veränderung der Straßenreinigung in Kiel (z.B. bereichsweise Übertragung der lohnintensiven Gehwegreinigung auf die Anlieger, soweit dies im öffentlichen Interesse gerechtfertigt werden kann, mit einer dementsprechend weiter gestaffelten Gebühr) geprüft und in Erwägung gezogen werden. Nach Prüfung durch das Rechtsamt bestehen gegen eine zwischenzeitliche Satzungsänderung zur Gebührenerhöhung auf alter Rechtsgrundlage keine rechtlichen Bedenken.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung ist besonders darauf hinzuweisen, daß bei der Ermittlung des Gebührenaufwandes das stadtseitig zu berücksichtigende Allgemeininteresse (Interessenquote) an der Tätigkeit der Straßenreinigung entsprechend der zwischenzeitlichen Rechtssprechung und der Situation in Kiel mit 15 % eingestuft werden mußte und damit höher liegt als 1965. Damals wurde die "Interessenquote" mit 5 % angesetzt zuzüglich der seinerzeit von der Ratsversammlung beschlossenen Gebührenentlastung für Einfamilienhäuser mit weiteren 2 % des Gebührenaufwandes.
Nach dem Preußischen Wegegesetz betrug sie bis 1964 mindestens 25 % des gebührenpflichtigen Aufwandes.
Zu der Frage des Eigenanteils einer Gemeinde an den Kosten der Straßenreinigung hat das OVG Lüneburg in der Begründung zu seinem Urteil vom 29.4.1970 im Falle einer Klage gegen eine andere Schleswig-Holsteinische Großstadt u.a. ausgeführt, daß der Eigenanteil gerade einer Großstadt nicht gering sein kann.
Aufgrund der Straßenreinigungssatzung vom 7. Dezember 1964 werden öffentlich genutzte Flächen (Grünflächen, Spielplätze, Parkplätze u.ä.), die in Kiel besonders in diesen Jahren einen erheblichen und ständig steigenden Umfang bekommen haben, nicht mit veranlagt. Der Reinigungsaufwand für die angrenzenden Straßenbereiche ist beträchtlich.
Für diese und für die aus stadtseitigem Interesse vorgenommenen Reinigungen (z.B. Promenadenreinigung, Reinigungsarbeiten anläßlich der Kieler Woche und anderer Sonderveranstaltungen, wie Segelwettbewerbe, Reinigungen aus repräsentativen Gründen u.ä.) sowie mit Rücksicht auf die beschlossene Gebührenentlastung für Einfamilienhäuser wird eine Interessenquote von 10 % des gebührenpflichtigen Aufwandes für angemessen gehalten.
Dabei muß auch berücksichtigt werden, daß das stadtseitige Reinigungsinteresse im Hinblick auf die aus Anlaß der Olympiade stark gesteigerte Bautätigkeit mit ihren Verschmutzungen im gesamten Stadtgebiet zu zusätzlichen und aufwendigen Reinigungsmaßnahmen zwingt, die den Gebührenpflichtigen nicht angelastet werden sollten.

Zur Sicherung des Straßenverkehrs wird in Kiel eine zunehmend umfangreicher werdende Reinigung auf den Fahrbahnen außerhalb der geschlossenen Ortslagen, in den eingemeindeten Gebieten bzw. in den aufgrund alten Rechts noch nicht in den Reinigungsplan aufgenommenen Ortsteilen und künftig auch in den Bereichen, die der Stadt aufgrund der Gebietsreform eingegliedert worden sind, durchgeführt. Ihre aufwendige Betreuung im Winterdienst kann aus rechtlichen Gründen nicht voll dem Gebührenpflichtigen angelastet werden. Derartige Kosten müssen unter Entlastung des Gebührenaufwandes im Rahmen einer hierzu erweiterten Interessenquote aufgefangen werden.

Aus den vorstehenden Darstellungen wird vorgeschlagen, die Interessenquote auf insgesamt 15 % festzusetzen. Ein stadtseitig derart berücksichtigtes Allgemeininteresse würde den vorliegenden Verhältnissen weitmöglichst Rechnung tragen und u.E. ggf. auch der heutigen Rechtsprechung standhalten.

Der Ordnungsausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 19. Oktober 1970 einstimmig zugestimmt.

N e u m a n n
(Stadtrat)

Beschluß:

Nach Antrag mit .....**Stimmen gegen** 3 **Stimmen**
bei 2 **Stimmenthaltungen**

2. Nachtragssatzung

zur

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in Kiel

Aufgrund der §§ 4,17, 27 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S.25), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) sowie des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes des Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) in der Fassung des § 21 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 10. März 1970 hat die Ratsversammlung am mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 2 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in Kiel vom 7. Dezember 1964 (Kieler Nachrichten vom 29. Dezember 1964 und VZ - Kieler Morgenzeitung vom 29. Dezember 1964) in der Fassung des 1. Nachtrages vom 9. Juni 1965 (Kieler Nachrichten vom 31. Juli 1965 und VZ - Kieler Morgenzeitung - vom 31. Juli 1965) erhält folgende Fassung:

"(2) Die Gebühr beträgt je Meter Frontlänge des angeschlossenen Grundstückes, wenn nach dem Reinigungsplan

1. einmalige wöchentliche Reinigung vorgesehen ist ..... 4,88 DM

2. dreimalige wöchentliche Reinigung vorgesehen ist ..... 14,64 DM

3. sechsmalige wöchentliche Reinigung vorgesehen ist ..... 29,28 DM

jährlich."

Artikel II

Der Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1971 in Kraft.

Kiel, den

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Oberbürgermeister Stadtrat

Zu Punkt 11 der Tagesordnung (Ratsversammlung)
Zu Punkt 4 der Tagesordnung (Magistrat)

Ordnungsausschuß
Stadtreinigungs- und Fuhramt

Kiel, den 12. November 1970

Drucksache 614

Betr.: Entgeltsordnung für die Benutzung der städtischen Bedürfnisanstalten

Berichterstatter: Stadtrat Neumann

Antrag: Der beigefügte 2. Nachtrag zur Entgeltsordnung für die Benutzung der öffentlichen Bedürfnisanstalten in Kiel wird beschlossen.

- Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung -

Begründung:

In Kiel stehen z. Z. 18 städtische Bedürfnisanstalten, 5 Stehaborte und 1 fahrbare Toilettenanlage für die Bevölkerung zur Verfügung. Zwei weitere Bedürfnisanstalten (Mettenhof/Suchsdorf) werden in Kürze ihrer Bestimmung übergeben werden können.

Die Entgeltssätze für die Benutzung der städtischen Bedürfnisanstalten wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1961 auf 0,20 DM je Benutzung festgesetzt und sind seitdem unverändert.
Bis Februar 1957 betrug das Benutzungsentgelt 0,10 DM, ab 1. März 1957 = 0,15 DM je Benutzung.

Während 1960 rund 90.000 DM ungedeckt blieben und 1965 mit einem Unterschuß von rund 287.000 DM (ohne Baumaßnahmen) abschloß, ist für 1971 mit einem Zuschußbedarf von 341.515 DM zu rechnen.

In diesem Zusammenhang wird angestrebt, das Benutzungsentgelt für die Zeit ab 1. Januar 1971 auf 0,30 DM je Benutzung festzusetzen. Das Gebührenaufkommen dürfte sich dadurch voraussichtlich um rund 20.000 DM erhöhen.

In den städtischen Toiletten stehen bisher Freitoiletten zur Verfügung, für deren Benutzung kein Entgelt erhoben wird.
Im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Verbesserung der Einnahmen für die Bedürfnisanstalten sollte die Freibenutzung aufgehoben werden. Nach bisherigen Erfahrungen würde ein Wegfall der Freibenutzungen (ca. 15 bis 20 % der Gesamtbenutzungszahlen) das Gebührenaufkommen um jährlich 9.000 DM erhöhen.
Der Wegfall der Freitoiletten erfordert eine Änderung der bestehenden Entgeltsordnung in der Form, daß der bisherige § 2 "In jeder Damentoilette wird ein Sitz als Freiabort zur unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung gehalten" aufgehoben wird.

In der Sitzung am 28. März 1968 hat die Ratsversammlung dem damaligen Vorschlag des Stadtreinigungsausschusses, die Freibenutzung aufzuheben, nicht entsprochen.
Wegen des ständig anwachsenen Zuschußbedarfs, insbesondere infolge zurückgehender Benutzungszahlen und steigender Personalkosten wird der Antrag hiermit wiederholt.

Die Mitglieder des Ordnungsausschusses haben der Vorlage in der Sitzung des Ordnungsausschusses am 10. November 1970 einstimmig zugestimmt.

N e u m a n n
(Stadtrat)

Zurückgezogen

2. Nachtrag

zur Entgeltsordnung für die Benutzung der städtischen Bedürfnisanstalten

Vom

Aufgrund des § 28 Buchstabe h der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) hat die Ratsversammlung folgenden Nachtrag beschlossen:

Artikel I

Die Entgeltsordnung für die Benutzung der städtischen Bedürfnisanstalten vom 21. Februar 1957 (Kieler Nachrichten und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 25. Februar 1957) i.d.F. des I. Nachtrages vom 16. Dezember 1960 (Kieler Nachrichten und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 22. Dezember 1960) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
   Für die Benutzung der Einrichtungen der städtischen Bedürfnisanstalten werden folgende Entgelte erhoben:

a) für die Abortbenutzung	0,30 DM
b) für die Benutzung von Handtuch und Seife	0,10 DM

2. § 2 wird gestrichen.

3. Bisheriger § 3 wird § 2.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Kiel, den

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Oberbürgermeister Stadtrat

Zu Punkt 12 der Tagesordnung (Ratsversammlung)
Zu Punkt 5 der Tagesordnung (Magistrat)

Wirtschaftsausschuss
Schlachthofbetriebe

Kiel, den 27.11.1970

Drucksache 613

Betr: Gebührensatzungen für den Schlacht- und Viehhof sowie den Seegrenzschlachthof

Berichterstatter: Stadtrat Renger

Antrag: Den anliegenden Entwürfen

a) einer Gebührensatzung für den Kieler Schlacht-und Viehhof
sowie
b) einer Ersten Nachtragssatzung zur Gebührenordnung für den Seegrenzschlachthof der Stadt Kiel.

wird zugestimmt.

- Endgültige Beschlußfassung durch die Ratsversammlung -

Begründung

Der erste Entwurf des Haushaltsvoranschlages 1971 sah eine 33 1/3%ige Gebührenerhöhung vor, um einen wesentlichen Teil des bei den Haushaltsunterabschnitten 7261 und 7263 angewachsenen Fehlbedarfs abzudecken. Nachdem das Kämmereiamt nachträglich eine Erhöhung der Personalkostenansätze um 12 % verlangt hat, entsteht bei den genannten Haushaltsunterabschnitten unter Berücksichtigung einer Gebührenerhöhung von 33 1/3 % ein Fehlbedarf von rd. 245.000 DM.

In der am 28.Oktober 1970 stattgefundenen Sitzung des Beirats für die Schlachthofbetriebe ist eine Gebührenerhöhung von 33 1/3 % als konkurrenzgefährdend bezeichnet worden. Ein Teil der Mitglieder des Schlachthofbeirats hält eine Gebührenerhöhung von 20 % für tragbar, sofern für das Rechnungsjahr 1972 eine Gebührenerhöhung vermieden wird. Es wurden auch Stimmen erhoben, die nur eine 16%ige Gebührenerhöhung für gut heißen.

Eine Gebührenerhöhung von 20 %, wie in den zur Beschlußfassung vorgelegten Entwürfen der Gebührenordnungen berücksichtigt, erbringt bei dem der Veranschlagung zugrunde liegenden Leistungsumfang eine Mehreinnahme von zusammen 853.000 DM, so dass ein Fehlbedarf von zusammen 71.788 DM verbleibt, der durch Kürzung der Rücklagenzuführung finanzwirtschaftlich neutralisiert werden kann. Die verbleibende Rücklagenzuführung beträgt dann 519.889 DM.

Die vorgeschlagene Gebührenanhebung von 20 % erstreckt sich auf die Hauptgebühren, die rd. 90 % des Gebührenvolumens ausmachen. Auf die besondere Erläuterung zu den Entwürfen der Gebührensatzung wird Bezug genommen.

Die Gebührensatzungen bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Dies gilt auch für die Gebührensatzung für den Seegrenzschlachthof, nachdem der Innenminister eine Anfrage des Rechtsamtes in diesem Sinne beantwortet hat. Die Genehmigung der Gebührensatzung für den Seegrenzschlachthof wird erwartet, nachdem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erklärt hat, er betrachte sich für Gebührenerhöhungen im Seegrenzbereich mangels einer rechtlich haltbaren Ermächtigungsgrundlage nicht für zuständig. Aus diesem Grunde hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

die Aufhebung der nach ihrem materiellen Inhalt ungültigen Bundesgebührenverordnung angekündigt.

Der Wirtschaftsausschuss hat der Vorlage am 6.November 1970 mit der Maßgabe einstimmig zugestimmt, dass redaktionelle Änderungen durch das Rechtsamt stattfinden dürfen. Der zur Beschlußfassung vorliegende Entwurf der Gebührensatzungen berücksichtigt die durch das Rechtsamt inzwischen vorgenommenen redaktionellen Änderungen.

R e n g e r

Beschluß:

Nach Antrag mit ..... Stimmen gegen 2 Stimmen
bei — Stimmenthaltungen

Schlachthofbetriebe Kiel, den 26.11.1970

Erläuterung

zu den Entwürfen der Gebührensatzungen für den Schlacht- und Viehhof sowie den Seegrenzschlachthof

1. Die Gebührensätze sind, soweit erforderlich, auf volle 5 oder 10 Dpfg. auf - bzw. abgerundet.

2. Folgende Nebengebührensätze sind in Abweichung von der allgemeinen Anhebung von 20 % neu berechnet:

a) Tarif Nr. 17 - Parkgebühren -:

Die z.Zt. geltenden Sätze sind im Verhältnis zum Nutzwert und zu der betriebsregelnden Funktion zu niedrig angesetzt. Wenngleich diese Gebühren bisher noch nicht erhoben werden, weil Benutzungsvoraussetzungen noch zu schaffen sind, ist mit der alsbaldigen Erhebung aufgrund zunehmender Verkehrsbeanspruchung zu rechnen.

b) Tarif Nr. 24 - Wagenwaschgebühren -:

Da diese Gebühren im Außendienst kassiert werden, ist nach den praktischen Erfahrungen eine Abrundung auf eine Geldeinheit auch aus verwaltungsökonomischen Gründen zu empfehlen.

c) Tarif Nr. 331 - Benutzung der Darmwäsche -:

Nach dem Ergebnis langwieriger Verhandlungen mit dem einschlägigen Gewerbe ist aufgrund der in die Gebührenbemessung eingegangenen Regelung vorgesehen, dass 50 % der Selbstkosten berechnet werden.

d) Tarif Nr. 3422 - Kühlgebühr für ortsfremdes Fleisch -:

Aus auswärtigen Schlachtungen angeliefertes ortsfremdes Fleisch ist nach den gesammelten Erfahrungen nicht in gleicher Weise gekühlt, wie hiesig erschlachtetes Fleisch nach 24-stündiger intensiver Vorkühlung. Bei Bemessung der Gebührenerhöhung sind daher erhöhte Kosten zu berücksichtigen.

e) Tarif Nr. 40, 41 - Benutzung von Fleischhandelsflächen -:

Es handelt sich um eine Neuregelung entsprechend Vorverhandlungen und vertraglich anerkannter Bedingungen zum Ausbau und zur Nutzung von Fleischhandelsräumen.

Eymes

G e b ü h r e n s a t z u n g

für den Kieler Schlacht- und Viehhof

Vom

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), der §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44), des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte vom 5. Mai 1933 (RGBl. I S. 242), des § 7 der Verordnung über die Kosten der Schlachttier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau vom 21. März 1941 (RGBl. I S. 157) wird nach Beschlußfassung der Ratsversammlung vom mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühr

(1) Für die Benutzung des Schlacht- und Viehhofes und für Leistungen der Schlachthofbetriebe (Schlacht- und Viehhof) werden Gebühren nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, erhoben.

(2) Die Benutzung oder Leistung oder die Zahlung der Gebühren begründen keinen Verwahrungsvertrag.

(3) Für Fleisch gilt die Begriffsbestimmung des § 3 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) - in der jeweils geltenden Fassung -.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Benutzungsgebühren schuldet der Benutzer und der, in dessen Interesse die Benutzung erfolgt.

(2) Verwaltungsgebühren schuldet der, der die Leistung veranlasst, und der, in dessen Interesse sie vorgenommen wird.

(3) Der Anspruch auf Benutzung oder Leistung kann nicht übertragen werden, auch wenn die Gebühr ganz oder teilweise gezahlt ist.

(4) Ein Wechsel von Eigentum oder Besitz bis zum Ausbringen des Fleisches aus den Vorkühlräumen ist unerheblich. Jedoch schulden Viehagenten und Viehkommissionäre die Gebühren nur für Tatbestände, die bis zum Wechsel von Eigentum oder Besitz der Tiere oder bis zum Abtrieb der Tiere aufgetreten sind, wenn sie den Wechsel oder Abtrieb durch Verkaufs- oder Abtriebsnachweis belegen.

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Bestimmungen für Gebühren gelten auch für Auslagen und sinngemäss für Erstattungsansprüche.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit dem Beginn der Benutzung oder der Leistung. Setzt die Benutzung oder Leistung das Einbringen von Tieren, Fleisch oder anderen Gegenständen auf das Gelände des Schlacht- und Viehhofs voraus, so beginnt die Benutzung oder Leistung mit diesem Einbringen. Bemisst sich die

Benutzung oder Leistung nach Zeit, so entsteht die Gebühr zunächst für die Mindestzeit oder bei längerer Benutzung oder Leistung jeweils mit Beginn des weiteren Zeitraums.

(2) Die Gebühren werden fällig, wenn sie dem Gebührenschuldner bekannt-gegeben werden.

(3) Der Gebührenschuldner kann nicht mit seiner Gegenforderung aufrechnen.

(4) Soweit Gebührenschuldner für bestimmte Benutzungen oder Leistungen Belege über die Zahlung erhalten, sind sie auf Verlangen der Stadt bis zum Ende der Benutzung oder Leistung vorzuzeigen.

§ 4
Stundung und Erlass

(1) Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden und der Anspruch nicht gefährdet ist.

(2) Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Die Gebühren nach Ziffer 301 können auf Antrag im Einzelfall bis auf die Beträge der Ziffer 303 erlassen werden, wenn Schlachtungen, die für den überörtlichen Versand bestimmt sind, im Einvernehmen mit den Schlachthofbetrieben vor allen durch Ausnutzung betriebsfreier oder betriebsarmer Zeiten der Gesamt-Schlachthofbetriebe so in den Betriebsablauf eingegliedert werden, dass unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen die Einrichtungen des Schlacht- und Viehhofs wirtschaftlicher ausgenutzt werden.

(3) Wer eine Benutzung oder Leistung, die für ihn bereitgehalten wird, ganz oder teilweise nicht in Anspruch nimmt, kann nicht verlangen, dass ihm Gebühren ganz oder zum Teil erlassen oder erstattet werden.

(4) Wem Belege über Zahlung von Gebühren abhanden gekommen sind, kann die Leistung oder die volle oder teilweise Erstattung der Gebühren nicht verlangen.

(5) Im übrigen gelten auch in-soweit die nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes anzuwendenden Vorschriften.

§ 5
Anmeldungen

(1) Wer Gebührenschuldner (§ 2) wird, hat die beabsichtigte Benutzung oder Leistung der Stadt (Schlachthofbetriebe) vor ihrem Beginn unaufgefordert anzumelden und die Umstände mitzuteilen, die für die Berechnung der Gebühren von Bedeutung sind.

(2) Auf Verlangen der Stadt (Schlachthofbetriebe) hat er ihr Tiere, Fleisch und andere Gegenstände für die Berechnung der Gebühren auf seine Kosten vorzuführen, zählen und wiegen zu lassen und Aufzeichnungen und Nachweise über Umstände vorzulegen, die für die Berechnung der Gebühren nach dieser Satzung von Bedeutung sind.

(3) Wer den Vorschriften der Absätze 1 und 2 vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absätze 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6
Rechtsmittel

(1) Der Gebührenschuldner kann gegen die Heranziehung zu Gebühren innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Gebühr bekanntgegeben worden ist, Widerspruch bei der Stadt erheben.

(2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann der Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig klagen.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für den Schlacht- und Viehhof vom 4. Juli 1967 (Kieler Nachrichten vom 30. November 1967 und VZ - Kieler Morgenzeitung vom 30. November 1967 und 2. Dezember 1967) außer Kraft.

Kiel, den

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Gebührentarif

für den Schlacht- und Viehhof der Stadt Kiel

Allgemeine Gebühren

1. Zutritts-/Besichtigungsgebühren

101. Benutzungsberechtigte

Betriebs-/Einzelausweise

	alt DM	neu DM
Neuausstellung	3,--	3,60
Ersatzausstellung	2,--	2,40
Gültigkeitsvermerk	1,--	1,20

102. Sonstige

	Einzel-/Firmen-ausweise	DM	DM
Neuausstellung	10,--	20,--	12,-- 24,--
Ersatzausstellung	5,--	10,--	6,-- 12,--
Gültigkeitsvermerk	2,--	4,--	2,40 4,80

103. Besichtigungen, Tageszutrittsausweise

a) Einzelausweise	1,--	1,20
b) Gruppen von mindestens 10 Personen je Person	0,50	0,60
c) Schülergruppen je Person (Ausbildungsgruppen können freigestellt werden)	0,20	0,25

11. Anschlußgleisgebühren

111. Betriebsfremde Be-/Entladungen	10,--	12,--
112. Sonstige Be-/Entladungen	6,--	7,20

Viehentladungen sind gebührenfrei.

12. Öffnungsgebühren

„ Viehhallen und Kühlräume siehe Ziff. 202 bzw. 343 „

für Hallen/Räume je angebrochene 1/4 Stunde

121. ausserhalb der Betriebszeit	1,--	1,20
122. innerhalb der Sperrzeit	2,--	2,40

13. Benutzungsgebühren für Umkleideräume

je Person 1/4-jährlich	6,--	8,--

14. Wiegegebühren

141. Lebendverwiegung	0,30	0,35
142. Fleischverwiegung mittels		
a) manueller Waage	0,25	0,30
b) automatischer Waage	0,35	0,45

1.43. Zulassung privater Waagen 1/4-jährlich je Waage bei

	alt DM	neu DM
50 kg max. Gewicht	30,---	36,---
100 kg max. Gewicht	45,---	54,---
200 kg max. Gewicht	60,---	72,---
500 kg max. Gewicht	75,---	90,---
üb. 500 kg max. Gewicht	90,---	108,---

1.5. Ausstellen von Bescheinigungen

1.51. Bescheinigungen a) einfacher Art 1,30 1,60
b) im übrigen 2,50 3,---

1.52. Befreiung von der Vorführpflicht bei Einfuhr ortsfremden Fleisches für ein Kalenderjahr 30,--- 36,---

1.53. Freistellung von der Ausgleichsabgabe

a) für den Einzelfall — 5 v.H. der Ausgleichsabgabe, jedoch mindestens 5,--- DM, höchstens 20,--- DM — mindestens 6,--- DM, höchstens 24,--- DM

b) bei Befreiung von der Vorführpflicht — 5 v.H. der Ausgleichsabgabe, jedoch für den Kalendermonat mindestens 5,--- DM, höchstens 20,--- DM — " "

1.6. Besondere Benutzungsgebühren

1.61. Benutzung von Hallen/Räumen oder Flächen für Bearbeitungsvorgänge je angefangene Stunde und 25 qm 1,--- 1,20

Für jede Benutzung je angefangene 25 qm mindestens 3,--- 3,60

Soweit die Halle bzw. der Raum nicht gleichzeitig anderweitig benutzt werden kann, ist die Gesamtfläche für die Gebührenberechnung maßgebend.

1.62. Benutzung von Abhängevorrichtungen

a) innerhalb der Betriebszeit

je angefangene Stunde 2,--- 2,40
mindestens für jede Benutzung 5,--- 6,---

b) außerhalb der Betriebszeit

je angefangene 8 Stunden 3,--- 3,60
mindestens für jede Benutzung 6,--- 7,20

1.63. Treiben und Sortieren von Schlachttieren — Selbstkosten + 25 % Zuschlag

neu - bisher aus 1.64 gedeckt -

1.64. Für besondere sächliche bzw. personelle Leistungen — Selbstkosten + 25 % Zuschlag

Parkflächen		alt DM	neu DM
171. Benutzung mit Parkuhren versehener Flächen			
a) bis zu 1 Stunde je angebrochene 1/2 Stunde		0,10	0,10
b) bei Parkzeiten über 1 Stunde oder bei Nichtbenutzung der Parkuhr je angebrochene Stunde		1,--	1,30
Die Parkuhr gilt als Aufforderung zur Entrichtung der Gebühr. Die Gebührenregelung gilt auch für die Parkfläche vor dem Schlachthofhauptgebäude an der Bahnhofstraße.			
172. Reservierte Parkflächen mtl. je	Pkw	5,--	10,--
	Lkw	10,--	20,--
173. Unberechtigtes Parken auf Nichtparkplätzen bis zur amtlichen Entfernung je angebrochene Stunde		5,--	10,--
174. Überschreiten der zugelassenen Be-/Entladezeit		2,--	5,--
175. Fahrzeugabstellen auf dem Betriebsgelände während Betriebssperrzeit, soweit nicht Ziffer 172 Platz greift, für angebrochene 24 Stunden je	Pkw	5,--	10,--
	Lkw	10,--	20,--
Entfernung unzulässig abgehängter Tierkörper	je	3,--	3,60

Schlachtviehhof

Viehhofgebühren

201. Einheitsgebühr für Stallbenutzung, Tieruntersuchung und Wägung je Tier - siehe Ziffer 22 - :

Großvieh	(Rind, Jungrind, Pferd, Fohlen)	2,50	3,--
Kalb	(bis 125 kg Lebendgewicht)	1,--	1,20
Schwein		1,30	1,60
Schaf, Lamm, Ziege		0,70	0,85

Die Gebühr wird von montags 7 Uhr bis mittwochs 15 Uhr, im übrigen und für den Eigenauftrieb - ausgenommen Rinder - für 24 Stunden berechnet.

202. Zuschlag zu 201. für Viehanlieferung - ausgenommen Eisenbahntransporte - außerhalb der Auftriebszeit

2021. innerhalb der Betriebszeit	50 %	
2022. außerhalb der Betriebszeit	100 %	

Stallgebühren

Stallbenutzung über die unter Ziffer 201. bestimmte Zeit (Feststellungszeitpunkt: Betriebsschluß) je angefangene 24 Stunden und je Tier:

Großvieh	(Rind, Jungrind, Pferd, Fohlen)	1,50	1,80
Kalb	(bis 125 kg Lebendgewicht)	0,50	0,60
Schwein		0,80	1,--
Schaf, Lamm, Ziege		0,30	0,40

Lebenduntersuchungsgebühren

Lebenduntersuchung und Wägung außerhalb der Untersuchungszeiten

je Untersuchungstermin für eine angebrochene Viertelstunde	3,--	4,--

23. Streu- und Futtergebühren — Selbstkosten + 33 1/3 % Zuschlag

24. Wagenwaschgebühren

241. Je Fahrzeug bzw. Anhänger für Viehtransport

	alt DM	neu DM
bis 3/4 t	1,--	1,50
über 3/4 t	2,--	2,50

242. Sonstige Fahrzeuge je — 3,-- — 3,--

Höchstdauer der Benutzung je Fahrzeug 10 Minuten.

3. Schlachthof

30. Schlachtgebühren

301. Einheitsgebühr für Schlachthallenbenutzung, Fleischuntersuchung und Trichinenschau - ohne bakteriologische Untersuchung - Schlachtwarmgewichtsfeststellung in der Schlachthalle

	Lebendgewicht kg	Normalschlachtung DM alt	Normalschlachtung DM neu	Krank-, Not- und Seuchenschlachtung DM alt	Krank-, Not- und Seuchenschlachtung DM neu
Rind	über 200	10,50	12,60	15,--	17,50
Jungrind	von 125 bis 200	8,50	10,20	11,--	13,--
Kalb	von 50 bis 125	5,--	6,--	6,--	7,--
Kalb	bis 50	3,--	3,60	3,--	3,50
Schwein	über 30	5,30*	6,40*	9,--*	10,50*
Ferkel	bis 30	3,--*	3,60*	4,--*	4,60*
Schaf, Lamm, Ziege		3,50	4,20	4,--	4,60
Pferd		12,--	14,40	16,--	18,50
Fohlen (bis zum 1. Zahnwechsel)		9,--	10,80	11,--	13,--

*) und Erlös aus Borstenverwertung

302. Zuschlag zu Ziffer 301. bei Schlachtung ausserhalb der Schlachtzeit — 100 %

- ausgenommen Not-/Krankschlachtung -

Der Zuschlag kann im Rahmen des § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung ermäßigt werden.

303. Beträge, bis zu denen die Einheitsgebühr nach Ziffer 301. aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 2 der Gebührensatzung erlassen werden kann

3031. Bei Vereinbarung bestimmter Wochenschlachtmengen für eine feste Zeit von mindestens 1 Jahr bei überregionalem Versand

Rinder: Absolute wöchentliche Stückzahl bei mehr als	Stückgebühr DM alt	neu	Schweine: Absolute wöchentliche Stückzahl bei mehr als	Stückgebühr DM alt	neu
250	7,90	10,30	500	4,31	5,20
500	7,25	9,50	1.000	3,98	4,80
750	6,60	8,70	1.500	3,65	4,40
1.000	5,95	7,90	2.000	3,32	4,--

3032. Ohne feste Vereinbarung bestimmter Wochenschlachtmengen bei Überschreiten nachfolgender durchschnittlicher Wochenschlachtmengen in einem Kalendervierteljahr für die eine Mindestschlachtzahl von 100 Rindern bzw. 300 Schweinen übersteigenden Schlachtungen:

Rinder

Stückzahl bei mehr als	Stückgebühr im 1. und 2. Kalendervierteljahr DM alt	neu	3. und 4. Kalendervierteljahr DM alt	neu	DM* alt	neu
100	9,20	11,--	,,--	12,60	—	12,60
200	8,94	10,70	9,72	11,60		11,60
300	8,68	10,40	9,46	11,30	9,72	11,--
400	8,42	10,10	9,2[illegible]	11,--	9,46	10,70
500	8,16	9,80	8,94	10,70	9,46	10,10
600	7,90	9,50	8,68	10,40	9,20	9,80
700	7,64	9,20	8,42	10,10	9,20	9,20
800	7,38	8,90	8,16	9,80	8,94	8,90
900	7,12	8,60	7,90	9,50	8,68	8,60
1000	6,86	8,30	7,64	9,20	8,42	8,30

Jungrinder

„ 125 bis 200 kg Lebendgewicht „ N e u „

Stückzahl bei mehr als	Stückgebühr im 1. und 2. Kalendervierteljahr DM	3. und 4. Kalendervierteljahr DM	DM*
100	8,85	10,20	10,20
200	8,60	9,40	9,40
300	8,35	9,15	8,85
400	8,10	8,85	8,60
500	7,85	8,60	8,10
600	7,60	8,35	7,85
700	7,35	8,10	7,35
800	7,10	7,85	7,10
900	6,85	7,60	6,85
1000	6,60	7,35	6,60

Einstufung in die Stückzahlgruppe nach Jungrinder- plus Rinderschlachtung.

*) Soweit im 1. und 2. Kalendervierteljahr durchschnittlich wöchentlich über 300 Rinder und Jungrinder geschlachtet wurden.

Schweine

Stückzahl bei mehr als	Stückgebühr DM alt	neu
300	4,64	5,60
400	4,51	5,44
600	4,38	5,28
800	4,25	5,12
1000	4,12	4,96
1200	3,98	4,80
1400	3,85	4,64
1600	3,72	4,48
1800	3,59	4,32
2000	3,45	4,16

31. Besondere Untersuchungsgebühren

	alt DM	neu DM
311. Bakteriologische Fleischuntersuchung		
Gebühr des Tierseuchenamtes Neumünster zuzüglich	0,75	1,20
312. Ergänzungsfleischuntersuchung je	7,75	9,00
313. Trichinenuntersuchung: ganzes oder halbes Schwein oder Wildschwein	1,--	1,30
ein einzelnes Stück Fleisch oder Speck	0,50	0,70
314. Nachuntersuchung ortsfremden Fleisches		
Rinder- oder Pferdeviertel	1,--	1,25
Kalb über 30 kg bis 75 kg Schlachtgewicht	1,--	1,25
Kalb bis 30 kg Schlachtgewicht	0,50	0,60
Schwein	1,--	1,25
Schaf oder Ziege	0,50	0,60

32. Hängegebühren

Fleischabhängen in Schlacht- und Abhängehallen außerhalb der Betriebszeit		halbe Gebühr von Ziffer 31

33. Benutzung der Darmwäsche

	alt	neu
331. durch gewerbliche Darmbearbeiter, Arbeitsgruppen Schlachtgebührenpflichtiger, Lohnbearbeiter		
Kaltwasser	Stadtwerkepreis	1/2 Stadtwerkepreis + 1/2 Abwassergebühr
Warmwasser cbm	2,-- DM	2,25 DM + 1/2 Stadtwerkepreis für Kaltwasser + 1/2 Abwassergebühr
Dampf t	15,-- DM	15,-- DM
für bereitgestellte Ersatzuhren	10,-- DM	15,-- DM

	alt DM	neu DM
332. durch Schlachtgebührenpflichtige		
je Stück Großvieh	0,40	0,50
je Stück Kleinvieh oder Schwein	0,10	0,15
Gebührenberechnung nach Ziffer 331 kann bei Hengenschlachtung geschehen.		

34. Kühlgebühren

	Neues Kühlhaus		Kalthaltehaus	
	alt DM	neu DM	alt DM	neu DM
341. Kühlzellen 1 qm jährlich	120,--	156,--	100,--	130,--
1 qm monatlich	20,--	26,--	15,--	21,--
1 qm täglich	2,--	3,20	2,--	2,60

342. Kühlhallen

3421. Hiesige Schlachtung

Rinder-/Pferdeviertel

bis Betriebsschluss des auf den Schlachttag folgenden Tages	frei	
für jede weiteren angebrochenen 24 Stunden	0,30	0,35

Schweinehälfte, Kalb, Schaf, Ziege oder je angefangene 50 kg Fleisch

bis 10 Uhr des auf den Schlachttag folgenden Tages, bei Versand in Hälften bis zum Betriebsschluss des auf den Schlachttag folgenden Tages	frei	
für jede weiteren angebrochenen 24 Stunden	0,40	0,50

3422. Fleisch aus ortsfremder Schlachtung

34221. Bis zum Betriebsschluss des Tages, an den das Fleisch eingebracht worden ist, und für jede weiteren angebrochenen 24 Stunden je Rinder-/Pferdeviertel, Schweinehälfte, Kalb, Schaf, Ziege oder je angefangene 50 kg Fleisch	0,70	0,95
34222. Bei Abfertigung durch die Auslands-fleischbeschaustelle, sofern verlade-technisch bedingt, für Benutzung bis zu 2 Stunden, gerechnet vom Beginn des Einbringens einer Sendung bis zur Beendigung der Herausnahme je Rinder-/Pferdeviertel, Schweinehälfte, Kalb, Schaf, Ziege oder je angefangene 50 kg Fleisch		0,50

3423. Karren und sonstige Fahrzeuge

bis zum Betriebsschluss des 1. Benutzungstages und für jede weiteren angebrochenen 24 Stunden jeweils pro qm Nutzfläche

	alt/DM	neu/DM
	3,--	3,60

343. Öffnungsgebühren

für Öffnen außerhalb der Öffnungszeit

3431. der Vorkühlräume des Kalthaltehauses oder eines Kühlzellenraumes — je angebrochene Viertelstunde

	alt DM	neu DM
in der Betriebszeit	0,50	0,60
außerhalb der Betriebszeit	2,--	2,40
in der Sperrzeit	3,--	3,60

3432. der Vorkühlräume des Kühlhauses

werktags je angebrochene Stunde	15,--	18,--
sonntags je angebrochene Stunde	10,--	12,--
Bei gleichzeitiger Benutzung anteilig, jedoch je Benutzer		
werktags mindestens je angebrochene Stunde	5,--	6,--
sonntags mindestens je angebrochene Stunde	3,--	3,60

344. Rampengebühr

für ortsfremdes Fleisch, für welches keine Kühl-, Fleischhandels- oder Auslandsfleisch-beschaugebühr zu entrichten ist, je t — 5,-- — 6,20

35. Freibankgebühren

„ Verkaufspreise zu 351/352 entsprechend Festsetzung durch Preiskommission "

351. Für Freibankfleisch werden ausgezahlt:

	vom Verkaufserlös aus örtlicher Schlachtung % alt	% neu	aus ortsfremder Schlachtung % alt	% neu
roh	80	70	70	60
gedämpft	70	60	64	54

Für Hauverlust werden 5 % vom Verkaufsgewicht abgesetzt.

	alt/DM	neu/DM
352. für Probenfleisch je kg	0,10	0,15

Abrechnungsgewicht je Probe nach Festsetzung durch Schlachthofverwaltung.

353. für Fleischwaren — 15 % vom Abrechnungspreis — 20 % vom Abrechnungspreis

- A l t -

Fleischverkaufshalle

40. Verkaufsgebühren

für Benutzung der Verkaufshalle zum Fleischhandel

- Von der Schlachthofverwaltung geforderte Gewichtsfeststellung der eingebrachten Mengen ist frei. -

Gebührenschuldner im Sinne des § 2 der Gebührenordnung sind die Fleischagenturen.

	bei Zahlung der Ausgleichsabgabe DM	bei Freistellung von der Ausgleichsabgabe DM
401. Frischfleisch je kg aus ortsfremder Schlachtung	0,02	0,035
402. Frischfleisch je kg aus örtlicher Schlachtung (ausgenommen ganze Tierkörper, Hälften, Viertel)		0,01 DM
403. Fleisch-/Wurstwaren je kg		0,05 DM
404. Beim Einbringen in die Fleischverkaufshalle nicht vorgeführte Mengen werden mit einen Zuschlag von je kg belegt.		0,03 DM

41. Besondere Benutzungsgebühren

411. Aufstellen von Tischen, Sitz-/Telefonzellen, Wurstverkaufsständen usw.

je angefangene qm 1/4-jährlich 9,-- DM

412. Zuweisung bestimmter Hakenreihen je Haken 1/4-jährlich 6,-- DM

Die Hakengebühr wird auf die nach Ziffer 401 - 403 zu zahlende Verkaufsgebühr verrechnet.

N e u

4. Fleischhandel

40. Benutzung öffentlicher Räume und Flächen zum Handel im Rahmen der Zulassung .....

Die Gebührenberechnung bemisst sich nach der abgesetzten Fleischmenge. Der Fleischabsatz gilt spätestens zu dem Zeitpunkt als bewirkt, zu dem der Geschäftsvorfall in der kaufmännischen Buchführung erfasst ist oder nach den Regeln eines ordentlichen Kaufmanns zu erfassen war.

Die abgesetzten Fleischmengen sind der Schlachthofverwaltung bis zum des Monats für den vorangegangenen Monat schriftlich zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Gebührenschuldner hat einen prüffähigen Nachweis des Fleischabsatzes zu sichern. Für die Richtigkeit der Meldungen wird die ordnungsmässige Buchführung mit als Beweisgrundlage herangezogen.

Zu entrichten sind

401. bei Absatz ortsfremden Fleisches an einen im Stadtgebiet ansässigen Käufer, wenn der Umsatz ortsfremden Fleisches 50 v.H. des von dem Gebührenschuldner im hiesigen Schlachthof erschlachteten Fleisches von inländischen Tieren übersteigt, je kg 0,03 DM

Dieser Gebührensatz ermässigt sich auf folgenden Gebührensatz:

402. bei Absatz ortsfremden Fleisches an einen im Stadtgebiet ansässigen Käufer, wenn der Umsatz ortsfremden Fleisches 50 v.H. des von dem Gebührenschuldner im hiesigen Schlachthof erschlachteten Fleisches von inländischen Tieren nicht übersteigt, je kg 0,02 DM

403. bei Absatz ortsfremden Fleisches an einen ausserhalb des Stadtgebietes Kiel ansässigen Käufer, sofern das Fleisch aus dem Stadtgebiet Kiel ausgeführt wird, je kg 0,01 DM

404. Für Fleisch-, Wurst- und andere zugelassene Waren sind zu entrichten je kg 0,05 DM

405. Nicht oder nicht rechtzeitig gemeldete Verkaufsmengen werden zur Abgeltung eines erhöhten Verwaltungsaufwandes mit einen Zuschlag von je kg belegt. 0,02 DM

41. Benutzungsgebühren für zugewiesene Flächen

je qm monatlich 2,50 DM

Bis zu 0,50 DM dieser Gebühr werden mit einer nach den Ziffern 401, 402, 403 oder 404 zu zahlenden Gebühr aufgerechnet.

5. Benutzung anderer Betriebsteile

Für Benutzung anderer Betriebsteile der Schlachthofbetriebe bei Durchführung inländischer Schlachtungen gilt diese Gebührensatzung.

Kiel, den

S t a d t K i e l
Der Magistrat

1. Nachtragssatzung

zur Gebührenordnung für den Seegrenzschlachthof der Stadt Kiel

Vom

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), der §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Der Gebührentarif der Gebührenordnung für den Seegrenzschlachthof der Stadt Kiel vom 14. Juli 1967 (Kieler Nachrichten und VZ - Kieler Morgenzeitung vom 30. November 1967) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 des Gebührentarifs lautet:

" 1. Allgemeine Gebühren

Für nachfolgende Positionen werden Gebühren in derselben Höhe wie für die entsprechenden Positionen nach der Gebührensatzung für den Schlacht- und Viehhof der Stadt Kiel in der jeweils geltenden Fassung erhoben:

			Ziffer des Gebührentarifs für den Schlacht- und Viehhof
10.	Zutritts-/Besichtigungsgebühren	siehe	10
11.	Öffnungsgebühren	siehe	12
12.	Benutzungsgebühren für Umkleideräume	siehe	13
13.	Wiegegebühren	siehe	14
14.	Ausstellen von Bescheinigungen	siehe	151
15.	Besondere Benutzungsgebühren	siehe	16
16.	Entfernung unzulässig abgehängter Tierkörper	siehe	18
17.	Streu- und Futtergebühren	siehe	23
18.	Bakteriologische Fleischuntersuchung	siehe	311
19.	Hängegebühren	siehe	32
20.	Benutzung der Darmwäsche	siehe	33
21.	Kühlzellengebühren	siehe	341
22.	Kühlgebühren für Fleisch aus ortsfremder Schlachtung	siehe	3422
23.	Sonstige Kühlgebühren	siehe	3423
24.	Öffnungsgebühren (Kühlräume)	siehe	343
25.	Rampengebühr	siehe	344
26.	Probenfleischgebühr	siehe	352 "

2. Zu der in Nr. 2 Ziffer 21 des Gebührentarifs festgesetzten Schlachtgebühr wird folgender Zuschlag erhoben:

Rind	2,65 DM
Kalb	1,20 DM
Schwein	1,55 DM
Schaf oder Ziege	0,70 DM

3. Zu der in Nr. 3 Ziffer 31 des Gebührentarifs festgesetzten Kühlgebühr wird folgender Zuschlag erhoben:

	2. bzw. 3. Tag	ab 4. Tag
	DM	DM
Rind	0,20	0,40
Kalb oder Schwein	0,20	0,40
Schaf oder Ziege	0,10	0,20

4. Nr. 3 Ziffer 32 und 33 des Gebührentarifs werden gestrichen.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Kiel, den

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Zu Punkt 13 der Tagesordnung (Ratsversammlung)
Zu Punkt 6 der Tagesordnung (Magistrat)

Wirtschaftsausschuss Städt.Gefrierhaus Kiel

Kiel, den 27.11.197c

Drucksache 615

Betr.: Tarif über die Leistungsentgelte des Städt.Gefrierhauses Kiel

Berichterstatter: Stadtrat Renger

Antrag: Dem anliegenden Entwurf eines Tarifes über die Leistungsentgelte des Städt.Gefrierhauses Kiel nebst Richtlinien zur Anwendung des Tarifs wird zugestimmt.

Endgültige Beschlussfassung durch die Ratsversammlung.

Begründung

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Städt.Gefrierhauses weist für das Wirtschaftsjahr 1969 bei einer Kapazitätsausnutzung von 89,6 % aus:

Ertrag	1.049.216,78 DM
Aufwand	1.027.882,37 DM
Gewinn	21.334,41 DM

Während in früheren Jahren eine Kostendeckung bei einer durchschnittlichen Kapazitätsausnutzung von 50 % erzielt werden konnte, ist aufgrund permanenter Kostensteigerung, die aus standortbedingten Gründen nur zum Teil durch Tarifanhebungen aufgefangen werden konnte, nunmehr eine weit höhere überdurchschnittliche Kapazitätsausnutzung zur Kostendeckung erforderlich.

Infolge eines von Jahr zu Jahr zugenommenen Butterlagerbedarfs durch Milchüberproduktion im EWG-Raum war das Gefrierhaus seit 1965 in der Lage, eine bisher anhaltende überdurchschnittliche Kapazitätsausnutzung zu erzielen, die über eine Kostendeckung hinaus geringe Gewinne ermöglichte.

	Kapazitätsausnutzung
rd. 14.200 DM im Wirtschaftsjahr 1965	75,2 %
rd. 17.600 DM im Wirtschaftsjahr 1966	78,7 %
rd. 35.000 DM im Wirtschaftsjahr 1967	92,8 %
rd. 69.700 DM im Wirtschaftsjahr 1968	86,7 %
rd. 21.300 DM im Wirtschaftsjahr 1969	89,6 %

Weitere Lohnsteigerungen erfordern im Wirtschaftsjahr 1971 gegenüber dem Wirtschaftsjahr 1969 einen zusätzlichen Aufwand von rd. 100.000 DM. In diesen Betrag sind die im Wirtschaftsjahr 1971 zu erwartenden Lohnerhöhungen einbezogen.

Da eine Ertragssteigerung über eine grössere Kapazitätsausnutzung angesichts der schon vorhandenen Spitzenauslastung nicht mehr zu erwarten ist, kann eine ausgewogene Gewinn- und Verlustrechnung nur noch über eine Tarifanhebung erreicht werden.

Der anliegende Tarif berücksichtigt eine Anhebung der einzelnen Tarifsätze um durchschnittlich 20 %. Lediglich die Sätze für Gefrierfächer werden nicht zur Anhebung vorgeschlagen, weil zu befürchten ist, dass bei Erhöhung der Gefrierfachmieten eine fortschreitend zu beobachtende Verringerung des Ausnutzungsgrades, der z.Zt. noch ca. 70 % beträgt, beschleunigt würde. Ursache der nachlassenden Gefrierfachnutzung ist eine Ausweitung der Nutzung hausnaher Gefriertruhen, die immer kostengünstiger angeschafft werden können.

Gemessen an den Zahlen des Wirtschaftsjahres 1969 ist bei einer 20%igen Tarifanhebung, die nicht die Einfuhr- und Vorratsstellen erfasst, weil mit denen über den Kühlhausfachverband Sondervereinbarungen für Großeinlagerungen bestehen, unter Berücksichtigung einer unveränderten Kapazitätsausnutzung folgender Mehrertrag zu erwarten:

Arbeits- und Nutzungsentgelte		271.843,02 DM
Mieten		709.131,83 DM
		980.974,85 DM
Anteil der EVSt. f. Fette	354.337,61 DM	
EVSt. f. Fleisch	59.051,71 DM	413.389,32 DM
		567.585,53 DM
Davon ab:		
Gefrierfachmieten		42.728,- DM
		524.857,53 DM
Dazu:		
Disverkaufserlöse		46.436,77 DM
		571.294,30 DM

20 % von rd. 570.000 DM = 114.000 DM

Die Verhandlungen des Kühlhausfachverbandes mit den staatlichen Einfuhr- und Vorratsstellen, die der Fachverband im Auftrage der angeschlossenen Kühlhäuser geführt hat, haben zu folgender Anhebung der Entgeltsätze geführt:

EVSt. für Fleisch:

ab 1.10.1968

Lagermiete	von 18,60 DM	auf 22,-- DM je t/monatl.	= 18,3 %
Ein- oder Auslagern	von 13,40 DM	auf 19,-- DM je t	= 41,8 %
Einfrieren	von 9,70 DM	auf 11,65 DM je t	= 20,1 %

Ab 1.4.1970:

Ein- oder Auslagern	von 19,-- DM auf 21,70 DM je t	= 14,2 %
Einfrieren einschl. Miete	von 22,80 DM auf 28,-- DM je t	= 22,8 %

LVSt. für Fette:

Ab 1.2.1969

Ein- oder Auslagern	von 10,50 DM auf 11,75 DM je t	= 11,9 %

Die Anhebung der Entgeltsätze der LVSt. für Fleisch hat für das hiesige Gefrierhaus wegen einer geringen Inanspruchnahme durch die LVSt. für Fleisch keine wesentliche Bedeutung. Hinsichtlich der LVSt. für Fette konnte der Kühlhausfachverband in der Erhöhung der Entgeltsätze für Bewegungsarbeiten nur einen sehr begrenzten Erfolg erzielen. Der Grund hierfür liegt zweifellos darin, dass die LVSt. für Fette mit einem Kaltlageranteil von ca. 35 % an der Gesamtkaltlagermenge in der Bundesrepublik als absoluter Großkunde auftritt.

Der Wirtschaftsausschuss hat der Vorlage am 6.11.1970 einstimmig zugestimmt.

R e n g e r

Beschluß:

Nach Antrag mit .....Stimmen gegen 2 Stimmen
bei ...../.....Stimmenthaltungen

Tarif über die Leistungsentgelte
des Städtischen Gefrierhauses Kiel.

Vom _____

Auf Grund der §§ 27, 28 h der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 25) hat die Ratsversammlung folgenden Tarif beschlossen:

	Stapelräume + 5 bis 0°		Stapelräume 0 bis -10°		Flure, Vorräume unter 0°	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. Lagerentgelte für Sammelräume						
1o. Lagermieten	alt	neu	alt	neu	alt	neu
1o1. Flächentarif je qm/Monat	6,4o	9,--	14,4o	18,--	7,7o	1o,8o
1o2. Gewichtstarif je t/Monat (maßgeblich ist das Höchstgewicht innerhalb des 1o-Tagesabschnittes 1.-1o., 11.-2o., 21.-31.)	8,5o	12,--	19,2o	24,--	1o,3o	14,4o
1o3. Mindestmiete zu 1o1. und 1o2 mtl.	2o,--	27,--	43,2o	54,--	23,1o	32,4o

1o4. Aufrundung zu 1o1. und 1o2. auf volle qm bzw. volle 5oo kg.

1o5. Kürzester Mietzeitraum ist der 1o.-Tagesabschnitt.

11. Zuschläge zur Lagermiete

111. Beim Flächen- u. Gewichtstarif:

Temperaturzuschläge
Für vertraglich vereinbarte Temperaturen unter - 1o Grad C wird für je 1 Grad C Minustemperatur ein Zuschlag zu den Mietsätzen von 1o/1o1. und 1o2. von 4 % erhoben.

112. Beim Gewichtstarif

1121. Zollverschlussräume 25 %
1122. Kleinmengen je 1.ooo kg 5o %

als Kleinmengen gelten Waren der
Warengruppe 1 bis 5.ooo kg
" 2 " 3.ooo kg
" 3 " 2.ooo kg

1123. Finnenrinder je 1.ooo kg 87,5 %

	DM alt	DM neu
12. Einfrierentgelte		
121. Einfrierentgelte je 1.000 kg aufgerundet auf volle 100 kg		
a) allgemein für Waren mit weniger als - 5 Grad C bei Anlieferung	11,50	13,80
b) bei Lagerung in Räumen mit - 18 Grad C		
ba) für Waren mit weniger als - 5 Grad C bei Anlieferung	14,40	27,30
bb) für Waren mit weniger als - 14 Grad C aber mindestens - 5 Grad C bei Anlieferung	9,60	11,50
122. Einfriermieten		
Bei Benutzung der besonderen Einfrierräume wird für den einzelnen Einfriervorgang neben den Einfrierkosten eine Miete erhoben von	576,---	690,---
13. Bewegungsentgelte		
131. Einlagerung - Transport aus Fahrzeug in den Raum einschl. Verwiegung und Stapelung je 1.000 kg	15,40	18,50
132. Auslagerung - Transport vom Raum in das Fahrzeug einschl. Verwiegung je 1.000 kg	15,40	18,50
133. Umlagerung - Transport innerhalb des Hauses und Stapelung je 1.000 kg	11,50	13,80
im gleichen Raum je 1.000 kg	5,80	7,---
im gleichen Stockwerk je 1.000 kg	8,70	10,50
134. Zuschläge auf Ein-/Auslagerungen unter 100 kg je	0,48	0,60
135. Aufrundung auf volle 100 kg.		

2. Lagermieten für verschließbare Räume/Teilräume

	0° bis - 10° C bis 50 qm alt	0° bis - 10° C bis 50 qm neu	0° bis - 10° C über 50 qm alt	0° bis - 10° C über 50 qm neu
	DM	DM	DM	DM
20. Lagermiete (einschl. Einfrierentgent)				
a) Jahresvermietung je qm/Monat	23,---	27,60	21,---	25,20
b) Vierteljahresvermietung je qm/Mon.	26,---	31,20	24,---	28,80
21. Temperaturzuschläge				
Für vertraglich vereinbarte Temperaturen unter - 10 Grad C wird für je 1 Grad C Minustemperatur ein Zuschlag zu den Mietsätzen zu 2/20 von erhoben.		4 %		

3. Gefrierfachmieten — unverändert

	Mietzeit 1 Jahr DM	1 Vierteljahr DM
1. 100 - Literfach	28,80	9,60
2. 200 - Literfach	57,60	19,20
3. 750 - Literfach	172,80	52,80
4. 1.000 - Literfach	192,---	57,60

Durchfrieren von Finnentieren

	6-tägige Aufbewahrung + Durchfrieren DM		ab 7. Tag pro angebrochene 24 Stunden DM	
40. Örtliche Schlachtungen	alt	neu	alt	neu
a) 1 Rind	22,50	27,--	1,20	1,45
b) 1 Kalb (bis 75 kg Schlachtgewicht)	5,70	6,80	0,30	0,35
41. Ortsfremde Schlachtungen				
a) 1 Rind	29,--	32,--	2,40	2,65
b) 1 Kalb (bis 75 kg Schlachtgewicht)	7,--	7,72	0,60	0,65

Stangeneispreise

Nachfolgende Mengen beziehen sich auf den Kalendermonat

	Je Stange alt/DM	neu/DM
bis 100 Stangen	1,60	1,90
für die 101. bis 200. Stange	1,50	1,80
für die 201. bis 500. Stange	1,10	1,30
für die 501. bis 1.000. Stange	1,--	1,20
für jede weitere Stange	0,90	1,10
für 1/2 Stange	0,95	1,15

Die Werkleitung wird ermächtigt, das Bruttoeisentgelt im Kleinverkauf unter Berücksichtigung des jeweiligen Mehrwertsteuerzuschlages auf volle 5 bzw. 10 Dpfg. aufzurunden.

Entgelte für sonstige Leistungen

	alt/DM	neu/DM
60. Öffnungsentgelte		
601. Für Benutzung außerhalb d. Öffnungszeiten werden erhoben:		
werktags je angebrochene Stunde	14,40	20,--
sonntags je angebrochene Stunde zwischen 6 - 12 Uhr	9,60	13,50
602. Bei Benutzung außerhalb d. Öffnungszeiten durch mehrere Firmen zur gleichen Zeit mindestens je Firma		
werktags je angebrochene Stunde	4,80	6,50
sonntags je angebrochene Stunde zwischen 6 - 12 Uhr	2,90	4,50
61. Umschlagsentgelt		
Für Rampenbenutzung ohne Einlagerung je 1.000 kg	4,80	7,--

	alt/DM	neu/DM
62. Wägungen		
621. Wägungen im Handbetrieb (ausgenommen bei Erhebung von Bewegungsentgelt nach I/13)	0,24	0,35
622. Wägung bei Benutzung automatischer Waagen	0,34	0,50
63. Fahrstuhlbenutzung		
Bei Benutzung durch Gefrierfachkunden je	0,48	0,60

7. Gewichte

Für alle Entgelte, die nach Gewicht berechnet werden, ist das Bruttoeinlagerungsgewicht massgebend. Soweit normierte Einfriermulden benutzt werden, kann das Nettogewicht als maßgeblich vereinbart werden.

8. Umsatzsteuer

Die vorstehenden Entgelte sind Nettosätze.
Neben das Gesamtentgelt tritt die Umsatzsteuer in gesetzlich festgelegter Höhe.

9. Dieser Tarif tritt am Ersten des auf das Datum der Ausfertigung folgenden Monats in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt der Tarif über die Leistungsentgelte des Städtischen Gefrierhauses Kiel vom 18. April 1968 außer Kraft.

Kiel, den _____

S t a d t K i e l
Der Magistrat

R i c h t l i n i e n

zur Anwendung des Tarifs über die Leistungsentgelte des Städtischen Gefrierhauses Kiel

Vom ——————

Bei der Anwendung des Tarifs über die Entgelte für Leistungen des Städt. Gefrierhauses Kiel sind die nachfolgenden Richtlinien zu beachten:

1. Lagerentgelt (siehe Tarif Ziffer 1)

1o. Die Bedingungen sind durch Kaltlagerverträge festzulegen.

11. Bei Anwendung von Ziffer 1 des Tarifes sind in jedem Fall Mieten, Einfrierentgelte und Bewegungsentgelte zu erheben.

12. Auf die Lagermiete (Ziffer 1o1 und 1o2) können folgende Nachlässe gewährt werden:

12o. Für Großaufträge

über 5o qm bzw. über 37,5 to	8 %
ganze Räume über 2oo qm	16 %

121. Für Daueraufträge

über mindestens 1o qm oder 7,5 t

2 Monate	4 %
4 Monate	6 %
6 Monate	8 %
12 Monate	15 %

über ganze Räume mit mehr als 2oo qm

12 Monate	2o %

13. Die Entgelte können monatlich nachträglich in Rechnung gestellt werden.

14. Bei Vertragsabschlüssen auf unbestimmte Zeit und täglicher Kündigung gilt der 1o-Tages-Abschnitt als der geringste Mietzeitraum.

Regelmäßig ist für jeden angebrochenen 1o-Tages-Abschnitt 1/3 der Monatsmiete zu fordern.

Ergibt die tatsächliche Lagerzeit im 1. und letzten 1o-Tages-Abschnitt weniger als 1o Tage, so ist nur 1. Zeitabschnitt (beim Gewichtstarif derjenige mit der höheren Stichtagbelegung) zu berechnen.

15. Für die Berechnung von Zuschlägen bei Lagerung von Kleinmengen ist im Lagervertrag die Warengruppe für das Einlagerungsgut festzulegen.

Die Einreihung der verschiedenen Kühlgüter nach Art und Verpackung in die vorgesehenen drei Warengruppen - Ziff. 1122 - wird vom Dezernenten nach Vorschlägen der Werkleitung einheitlich und für die Verwaltung verbindlich festgesetzt.

16. Die Werkleitung wird ermächtigt, von den Tarifsätzen abweichende Entgelte nach pflichtmässigem Ermessen zu vereinbaren:

161. Für Einlagerungen der Einfuhr- und Vorratsstellen.
162. Für sonstige Einlagerungen allgemein oder im Einzelfall bis zu 30 % der festgelegten Tarifsätze, wenn wirtschaftliche Überlegungen dies rechtfertigen und der Dezernent zugestimmt hat.

17. Einfrierkosten

Von der Erhebung des besonderen Mietsatzes (Tarif Ziff. 122) für Benutzung eines Einfrierraumes kann abgesehen werden, wenn die eingefrorene Ware anschliessend im Gefrierhaus gelagert wird. Es ist in diesen Fällen die Lagermiete ab Tag der Aufnahme in den Einfrierraum nach Tarif Ziff. 1o zu berechnen.

Wird Ware nur eingefroren, ohne anschliessend gelagert zu werden, kann die Einfriermiete von 69o,-- DM auf der Basis 69o,-- DM = 45 t nach dem jeweiligen Gewicht der Ware bemessen werden, sofern der Einfrierraum durch gleichzeitig einzufrierende andere Ware wirtschaftlich genutzt wird.

2. Gefrierfachmieten

2o. Sofern die 1oo und 2oo - l - Fächer vergeben sind, ist die Werkleitung ermächtigt, vorübergehend Kleinsteinlagerungen zu die Mindestfachmiete von 9,6o DM für je 5o kg für 3 Monate als Sammellager zu nehmen.

21. Kleinsteinlagerer haben neben der Mindestmiete von 9,6o DM für 5o kg für 3 Monate für jede Benutzung des Fahrstuhls ein Entgelt nach Ziff. 63 des Tarifs zu zahlen.

3. Öffnungszeiten

3o. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

werktags	6.3o Uhr - 16.oo Uhr
sonnabends	6.3o Uhr - 14.oo Uhr

31. Die Werkleitung kann vorstehende Zeiten durch Betriebszeitenplan bzw. Betriebsbekanntmachungen ändern.

32. Bei Anmeldung am Vortage kann ohne Zuschlagserhebung ab 6.oo Uhr abgefertigt werden.

33. Für eine vor Betriebsschluss begonnene Ein- oder Auslagerung ist für die erste Stunde nach Betriebsschluss kein Öffnungsentgelt zu erheben.

4. Durchfrieren finniger Rinder

40. Die 6-Tages-Frist beginnt mit Betriebsschluss des Tages, an dem der Tierkörper in das Gefrierhaus eingebracht wurde.

41. Überlagerungsentgelte sind ab Betriebsschluss des Tages zu erheben, der auf die Aufhebung der Beschlagnahme folgt, soweit nicht eine Einlagerung nach Ziff. 1 des Tarifs stattfindet.

Kiel, den _____

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Zu Punkt 14) Schulbau in Mettenhof

Hierzu liegt folgender Antrag der SPD-Ratsherrenfraktion vor:

Die Ratsversammlung der Stadt Kiel spricht die Erwartung aus, daß die Landesregierung die Genehmigung zum Bau der Schule Mettenhof III gemäß dem modifizierten Bauentwurf des Stadtbaurates erteilt.

Beschluß: N a c h A n t r a g mit 25 Stimmen
gegen 15 Stimmen

Zu Punkt 15 der Tagesordnung

Der Magistrat
H a u p t a m t

Kiel, den 2. Dezember 1970

- Dringlichkeitsvorlage -

Drucksache 617

Betr.: Erhöhung der Postgebühren;

Berichterstatter: Bürgermeister

Antrag: Bei der Haushaltsstelle 021/6340 - Postgebühren - (Sammelnachweis) wird einer überplanmäßigen Ausgabe von 37.000,-- DM zugestimmt.

Der Betrag wird gedeckt durch

a) Sperrung von 5.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 043/641 - Reise- und Fahrkosten - und

b) durch Mehreinnahmen von 32.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 022/211 - Ersatz persönlicher Ausgaben -

B e g r ü n d u n g

Für 1970 stehen beim Sammelnachweis 6340 - Postgebühren - einschl. Nachtragshaushalt zur Verfügung	278.471,-- DM
Verausgabt sind bis 30. 10. 1970	264.701,26 DM
Bleiben für 2 Monate bis 31. 12. 1970	13.769,74 DM

Täglich wurden vom 1. Januar 1970 bis 30. Oktober 1970 = 870,73 DM ausgegeben. Vom 1. November bis 31. Dezember 1970 werden noch 53.114,53 DM ./. Bestand 13.769,74 DM = 39.344,79 DM angesetzt. Benötigt werden rd. 37.000,-- DM, da mit größeren Sammelsendungen nicht gerechnet werden muß.

Die Rechnung 1969 betrug 291.110,-- DM, nachdem der ursprüngliche Ansatz von 258.805,-- DM um 55.000,-- DM auf 313.805,-- DM verstärkt worden war. Mit 315.471,-- DM erhöht sich das Ausgabensoll gegenüber dem Vorjahr um 1.666,-- DM.

Wesentliche Mehrausgaben sind entstanden durch

a) den allgemeinen Zuwachs der Postausgänge,
b) die formale Zustellung der Baugenehmigungsbescheide vom Bauaufsichtsamt
c) die Ahndung der Verkehrsordnungswidrigkeiten vom Ordnungsamt
d) die Gemeindewahl vom 26. 4. 1970 und Volkszählung vom 26./27. 5. 1970
e) weitere 2 Verwaltungsstellen einschl. Schulen (Eingemeindung)
f) die verstärkte Werbung der Bühnen der Landeshauptstadt

Die Mehrausgaben können gedeckt werden durch

a) eine Einsparung von 5.000,-- DM bei den Reise- und Fahrkosten der Datenverarbeitung, weil mehrere Lehrgänge für Verwaltungsangehörige am Ort in der Datenzentrale Schleswig-Holstein abgeleistet werden konnten und

b) Mehreinnahmen von 32.000,-- DM bei 022/211 - Ersatz persönlicher Ausgaben -

Der Antrag für diese überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 37.000,-- DM ist unabweisbar. Deshalb wird diese Vorlage als Dringlichkeitsvorlage eingebracht.

B a r o w

Beschluß: **Nach Antrag**

Verschiedenes

Stadtpräsidentin

Ratsherr

Ratsherr
(Schriftführer)

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister — Hauptamt —
1.) Widerspruch
2.) U. Frau Stadtpräs. Kinz
~~Herrn~~ Stadtpräs. Kinz
zurückgesandt.

Kiel, den 7.12.70

— Nein —

Kurzniederschrift

über die Sitzung der Ratsversammlung
am **2. Dezember 1970**

Beginn: 21.00 Uhr Ende: 21.10 Uhr

Sitzungsunterbrechung: --

Vorsitzender: Stadtpräsidentin H i n z

1.Schriftführer: Ratsherr Wiese
2.Schriftführer: Ratsherr Rösser

Anwesend: Stadträte: Fuhrmann, Hochheim, Luckhardt, Neumann, Ohmsen, Frau Dr.Portofée, Quade, Wollschlaeger, Wurbs, Zimmermann

Ratsherren: ~~Dr. Boese~~, Diekelmann, Frau Franke, Gallinat, Gerlach, Grunert, Hansen, ~~Hänsler~~, Ipsen, Jensen, ~~Johanning~~, Frau Kade, Kahlberg, Kähler, Dr.Kiekebusch, Knaupe, Langmann, Leps, Lorenz, Lüth, Marschner, Moll, Müller, Dr.Müller ~~Olsson~~, Rösser, Sauerbaum, Schagen, Graf von Schlieben, Schunck, Prof.Dr. Schütze, Steinert, Frau Voss, Frau Wallbaum, Wiese, Will, Zimmer, Zöllkau

Es fehlen entschuldigt: **Ratsherr Johanning, Ratsherr Dr. Boese, Ratsherr Olsson, Ratsherr Hänsler**

Es fehlen unentschuldigt:

Anwesende hauptamtliche Magistratsmitglieder: ~~Oberbürgermeister-Bantzer~~, Bürgermeister Barow, Stadtbaurat Kulenkampff, Stadtrat Engert, Stadtrat Lütgens, Stadtrat Renger

Mitglieder der Ortsbeiräte Meimersdorf, Mettenhof, Moorsee, Rönne, Russee, Schilksee, Suchsdorf, Wellsee

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit gibt Stadtpräsidentin die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse bekannt.

Stadtpräsidentin

Ratsherr

Ratsherr
(Schriftführer)

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister
— Hauptamt —
1.) Widerspruch
2.) U. Frau ~~Herrn~~ Stadtpräs. Hinz
zurückgesandt.

Kiel, den 7.12.70
— Nein —

H a u p t a m t

Kiel, den 3. Dezember 1970

1) Je eine Abschrift der Kurzniederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 2. Dezember 1970 erhalten das Büro Stadtpräsident und das Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis.

2) Auszüge erhalten:

Öffentliche Sitzung

Von Punkt	1	der Niederschrift		13 z.K.u.w.V.
" "	2	" "		13 z.K.u.w.V.
" "	3	" "		20 z.K.u.w.V.
" "	4	" "		32 z.K.u.w.V.
" "	5	" "		60 z.K.u.w.V.
" "	6	" "		60 z.K.u.w.V.
" "	7	" "		60 z.K.u.w.V.
" "	8	" "		10 z.K.u.w.V.
" "	9	" "		71 z.K.u.w.V.
" "	10	" "		71 z.K.u.w.V.
" "	11	" "		70 z.K.u.w.V.
" "	12	" "		70 z.K.u.w.V.
" "	13	" "		83 z.K.u.w.V.
" "	14	" "		20 z.K.u.w.V.
" "	15	" "		00 z.K.u.w.V.

Nichtöffentliche Sitzung

Einziger Punkt		der Niederschrift	01 z.K.u.w.V.

I. A.

SITZUNG

~~des Magistrats vom~~ .....

der Ratsversammlung vom 2. 12. 1970

Einen Auszug der Niederschrift über die Sitzung

~~des Magistrats~~
der Ratsversammlung (~~nicht~~ -)öffentlich heute erhalten:

Amt	Betrifft:	Unterschrift - Datum
Büro Stadtpräsident	Punkt: 1 Abschrift	[signature] x) 3/12. 70
Rechnungsprüfungsamt	Punkt: 1 Abschrift	[signature] x) 3/12. 70
13	Punkt: 1, 2	[signature] x 3/12. 70
20	Punkt: 3, 14	[signature] 4.12.70
32	Punkt: 4	[signature] 4.12
60	Punkt: 5, 6, 7	[signature] x) 3/12. 70
10	Punkt: 8	i.V. übergeben BO 4/12.70
71	Punkt: 9, 10	[signature] 3/12 70
70	Punkt: 11, 12	[signature] — 4/12
83	Punkt: 13	[signature] — 4/12.
00	Punkt: 15	[signature] x) 3/12.70
	Punkt:	

Nichtöffentliche Sitzung

Amt	Betrifft:	Unterschrift - Datum
Büro Stadtpräsident	Punkt:	[signature] x) 5/12.70
Rechnungsprüfungsamt	Punkt:	[signature] x) 5/12.70
01	Punkt: Einziger Punkt	- 4. Dez. 1970
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	

x) jeweils persönlich visiert [signature]

N I E D E R S C H R I F T

über die Sondersitzung der Ratsversammlung am 2. Dezember 1970,

Rathaus, Ratssaal

Öffentliche Sitzung

Beginn: 17.00 Uhr Ende: 21.00 Uhr

Anwesend: Stadtpräsidentin Hinz

Stadträte: Fuhrmann, Hochheim, Luckhardt, Neumann, Ohmsen, Frau Dr. Portofée, Quade, Wollschlaeger, Wurbs, Zimmermann

Ratsherren: Diekelmann, Frau Franke, Gallinat, Gerlach, Grunert, Hansen, Ipsen, Jensen, Frau Kade, Kahlberg, Kähler, Dr. Kiekebusch, Knaupe, Langmann, Leps, Lorenz, Lüth, Marschner, Dr. Moll, Müller, Dr. Müller, Rösser, Sauerbaum, Schagen, Graf von Schlieben, Schunck, Prof. Dr. Schütze, Steinert, Frau Voss, Frau Wallbaum, Wiese, Will, Zimmer, Zöllkau

Es fehlen entschuldigt: Oberbürgermeister Bantzer, Stadtrat Lütgens, Ratsherren Dr. Boese, Hänsler, Johanning, Olsson

Als hauptamtliche Mitglieder des Magistrats: Bürgermeister Barow, Stadtbaurat Kulenkampff, Stadträte Engert, Renger

Außerdem sind anwesend: Mitglieder der Ortsbeiräte Meimersdorf, Mettenhof, Moorsee, Rönne, Russee, Schilksee, Suchsdorf, Wellsee

Vorsitzender: Stadtpräsidentin Hinz

Schriftführer: Ratsherr Wiese

Die Niederschrift wurde gefertigt von: Stadtoberinspektor Böttner

- - - -

1) Betreff: Neufassung der Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Kiel - Drs. 534 -

Berichterstatter: Stadtrat Wurbs

Antrag: Dem Entwurf der Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Kiel wird zugestimmt.

Stadtrat W u r b s verweist auf die Vorlage.

Stadtrat H o c h h e i m nimmt diesen Tagesordnungspunkt zum Anlaß, noch einmal auf die Gründe der CDU-Fraktion hinzuweisen, die dazu geführt haben, in der letzten Sitzung der Ratsversammlung um Vertagung aller mit Gebühren- und Entgeltserhöhungen zusammenstehenden Punkte zu bitten. Schon in der Sitzung am 26. November d. J. habe seine Fraktion zum Ausdruck gebracht, daß diese Erhöhungen nur in Zusammenhang mit dem Gesamthaushalt des kommenden Jahres gesehen werden könnten; die Erhöhungen insgesamt beliefe sich auf einen Betrag von etwa 20.000,-- bis 30.000,-- DM. Sprecher führt dieses auf die seiner Ansicht nach von der amtierenden Bundesregierung falsch betriebene Wirtschafts- und Finanzpolitik zurück. Wenn Stadtrat Quade - stellvertretender Vorsitzender der Mehrheitsfraktion - in der letzten Sitzung der Ratsversammlung die Erhöhungen als minimal bezeichnete, so müßte seine Fraktion im Gegensatz dazu diese als erschreckend hoch betrachten. Während der fraktionellen Beratung habe daher die CDU vor der Frage gestanden, ob künftig alle anderen möglichen finanzpolitischen Maßnahmen zur Erhöhung der Gemeindefinanzen beiseite geschoben werden könnten. Letztlich wäre man jedoch zu dem Ergebnis gekommen, daß diesen Gebühren- und Entgeltserhöhungen zugestimmt werden könnte, allerdings mit einigen Änderungen, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten noch vorgetragen würden.

Für die SPD-Ratsherrenfraktion stellt danach Stadtrat L u c k h a r d t fest, daß auch die CDU keine Alternativlösung zu den notwendigen Erhöhungen gefunden hat. Daß man im Detail anderer Auffassung sein könne, wäre selbstverständlich. So werde auch seine Fraktion zu den einzelnen Tagesordnungspunkten noch Änderungsvorschläge unterbreiten. Im wesentlichen jedoch würde die SPD-Ratsherrenfraktion den vorliegenden Anträgen zustimmen können.

Beschluß: Nach Antrag bei 1 Gegenstimme und 2 Stimmenthaltungen.

2) Betreff: Änderung der Gebührensatzung für den Krankenbeförderungs- und Unfallhilfsdienst der Stadt Kiel - Drs. 535 -

Berichterstatter: Stadtrat Wurbs

Antrag: Der Änderung der Gebührensatzung für den Krankenbeförderungs- und Unfallhilfsdienst wird zugestimmt.

Stadtrat W u r b s begründet die Vorlage ausführlich und weist insbesondere darauf hin, daß auch nach der Gebührenerhöhung die Stadt noch erhebliche Zuschüsse zahle.

Beschluß: Nach Antrag bei 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung.

- Vergleiche hierzu auch die Ausführungen zu Punkt 1 der Niederschrift -

3) Betreff: Entgeltsordnung für die Überlassung städtischer Schulräume und Turnhallen - Drs. 536 -

Berichterstatter: Stadtrat Engert

Antrag: Die als Anlage beigefügte Entgeltsordnung für die Überlassung städtischer Schulräume und Turnhallen wird genehmigt.

Stadtrat E n g e r t verweist auf die Vorlage.

Auf einen Einwand von Ratsherrn D i e k e l m a n n eingehend, der in § 2 Abs. 2 der neuen Entgeltsordnung eine Beeinträchtigung der Sport- und Turnvereine sieht, erklärt Stadtrat Z i m m e r m a n n , daß diesen Vereinen keine Unkosten entstehen werden. Diese Beträge würden aus Mitteln des Sportamtes im Rahmen eines innerstädtischen Verrechnungsposten beglichen.

Beschluß: Nach Antrag gegen 4 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen.

4) Betreff: Änderung der Entgeltsordnung für die Bühnen der Landeshauptstadt - Drs. 508 -

Berichterstatter: Stadtrat Wollschlaeger

Antrag: Der anliegende Entwurf der Änderung der Entgeltsordnung für die Bühnen der Landeshauptstadt Kiel vom 1.12.1966 wird genehmigt.

Stadtrat W o l l s c h l a e g e r verweist auf die Vorlage.

Beschluß: Nach Antrag gegen 2 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung.

5) Betreff: Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die städtischen Abwasseranlagen - Drs. 537 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Kulenkampff

Antrag: Es wird die beigefügte Satzung der Stadt Kiel über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die städtischen Abwasseranlagen beschlossen.

Vor Beginn der Aussprache weist S t a d t p r ä s i d e n t i n auf die vom Magistrat in seiner Sitzung am 25. November d. J. beschlossene Streichung des § 18 Abs. 3 der Satzung hin, die bei der Beschlußfassung durch die Ratsversammlung berücksichtigt werden muß.

Danach begründet Stadtbaurat K u l e n k a m p f f die Vorlage sehr eingehend. In der Reihe der Bauprobleme der Landeshauptstadt würden die Abwasseranlagen einen bedeutenden Rang einnehmen. Die Problematik läge im besonderen darin, daß mehrere Randgebiete der Stadt noch nicht an das städtische Abwassersystem angeschlossen seien sowie in der Notwendigkeit, das Abwasser nicht mehr ungeklärt in die Ostsee fließen zu lassen. Dieses alles habe in der Vergangenheit einen erheblichen Kostenaufwand erfordert und werde auch in der Zukunft noch weitere Investitionen notwendig machen. Hinzu komme, daß der durch die Stadt führende Schmutzwasserhauptsammler keine Kapazitätsreserve mehr besitze, so daß im Falle des weiteren Ausbaues des Stadtgebietes zu prüfen wäre, obe ein zweiter Hauptsammler zu planen und gebaut werden muß. Die beträchtlichen Investitionen der Vergangenheit im Kanalbau sowie für das Klärwerk Bülk hätten den Schuldendienst und die Zuführungen zur Rücklage von ca. 5,8 Mio DM auf ca. 7 Mio DM ansteigen lassen. Dieses im Zusammenhang mit den gestiegenen Personalkosten sei im wesentlichen Veranlassung gewesen, der Ratsversammlung die heute zu beschließende Satzung über die Anpassung der Abwassergebühren an die neue Kostensituation vorzulegen. Im Berechnungssystem selbst trete insofern eine Erneuerung ein, als es durch verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung notwendig geworden sei, die Kosten, die auf die Abwasserleitung des Schmutzwassers einerseits und des Regenwassers andererseits entfielen, zu trennen. Bei den Kieler Verhältnissen mache der Kostenanteil für die Abteilung des Schmutzwassers rd. 80 v. H., der Anteil für die Ableitung des Regenwassers rd. 20 v. H. aus. Als Berechnungsfaktor für die Ermittlung der Kosten zur Ableitung des Niederschlagswassers böte sich die Niederschlagsfläche an. Bei diesem Berechnungsmaßstab falle naturgemäß die von einem Einfamilienhaus in Anspruch genommene befestigte Fläche stärker ins Gewicht als die absolut zwar größere, auf eine einzelne Wohnung bezogen aber doch kleinere befestigte Fläche eines Mehrfamilienhauses. Dieses komme umsomehr zum Ausdruck, je größer die Geschoßzahl eines Mehrfamilienhauses sei. Die befestigten Flächen habe die Stadt entsprechend dem Verfahren in anderen Großstädten zu 75 v. H. den Angaben der befragten Grundstückseigentümer entnommen. 25 v. H. der Fläche habe man schätzen müssen, da von den Grundstückseigentümern keine Angaben gemacht wurden. Die Befragung sei außerordentlich kostensparend. Würde die Stadt eine exakte Berechnung der Flächen von einem Ingenieurbüro durchführen lassen, so müßte mit Kosten von wahrscheinlich über 1 Mio DM gerechnet werden. Diese aber sollten dem Kieler Bürger erspart bleiben. Sprecher bittet abschließend, der Drucksache zuzustimmen.

Für die SPD-Ratsherrenfraktion stellt Ratsherr H a n s e n dann die folgenden Änderungsanträge und begründet diese.

Änderungsanträge der SPD-Ratsherrenfraktion:

Es wird vorgeschlagen, die §§ 13 und 15 der vorgelegten Entwässerungssatzung wie folgt zu ändern:

§ 13 Abs. 1

"Die Kosten der Herstellung der Anschlußleitungen von der Grundstücksgrenze bis zu den Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanälen sind zu erstatten. Das gilt auch für die Kosten von Änderungen der Anschlußleitungen, die durch Verhältnisse auf dem Grundstück veranlaßt werden."

§ 15

Abs. 2 Zeile 4: statt 25 qm ist "20 qm" zu setzen.

"(3) die Gebühr beträgt:

a) für eine Niederschlagsfläche bis zu 60 qm jährlich DM 15,60

b) bis zu 80 qm jährlich DM 20,80

c) bis zu 100 qm jährlich DM 26,00

d) für jede weiteren angefangenen 50 qm jährlich DM 13,00."

Auch Ratsherr S t e i n e r t spricht sich für die von der SPD-Ratsherrenfraktion vorgeschlagenen Änderungen aus und hält das vorgeschlagene Verfahren zu § 13 Abs. 1 für das Richtige. Zur Differenzierung der Absätze 2 und 3 des § 15 vertritt Sprecher jedoch die Ansicht, daß man hier doch einige Überlegungen anstellen sollte. Während der fraktionellen Beratungen sei gerade diese Bestimmung ausführlich erörtert worden und die CDU-Ratsherrenfraktion sei zu dem Entschluß gelangt, daß den Kleinsiedlungen in diesem Falle unbedingt mehr Bedeutung beigemessen werden sollte. Sprecher stellt daher folgenden

Änderungstrag der CDU-Ratsherrenfraktion:

Namens der CDU-Ratsherrenfraktion beantrage ich eine Ergänzung des § 15 der Satzung über die Entwässerung:

§ 15 Abs. 3 Satz 2

"Für Kleinsiedlungen im Sinne des § 10 Abs. 1 des Wohnungsbau- und Familieneigenheimgesetzes in der Fassung vom 1.9.1965 (BGBl. I, S. 1618) sind lediglich 50 % der Höhe der Gebühren in Ansatz zu bringen."

Daraufhin spricht Stadtbaurat K u l e n k a m p f f die möglichen finanziellen Auswirkungen an, falls diese Änderungen beschlossen würden. Die Anträge beider Fraktionen würden letztlich eine - wenn auch nur geringe - Verminderung des Gesamtgebührenaufkommens mit sich bringen. Auf die besonderen Belastungen der Kleinsiedler eingehend, weist Sprecher im übrigen auf die vorgesehene Bestimmung des § 19 hin, wonach Beträge gestundet und erlassen werden könnten. Vielleicht wäre es angebrachter, wenn die Ratsversammlung heute zum Ausdruck bringe, daß gerade bei den angesprochenen Kleinsiedlern in möglichst großem Maße von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden sollte. Die Verwaltung könne dann entsprechend verfahren.

Auch Stadtrat L u c k h a r d t hält die vom Stadtbaurat zitierte Bestimmung des § 19 Abs. 2 für zweckmäßiger und elastischer als die vorgeschlagene Antragsergänzung.

Dagegen spricht sich Ratsherrin W a l l b a u m für die von Ratsherrn Steinert vorgeschlagene Antragsänderung aus, wonach die entnommenen Wassermengen der Gebührenrechnung zugrundegelegt werden sollen.

Entgegen den Auffassungen von Stadtbaurat Kulenkampff und Stadtrat Luckhardt hält Stadtrat H o c h h e i m die Härteklausel des § 19 in keiner Weise für angemessen, dem angesprochenen Personenkreis gerecht zu werden. Die Beratungen in seiner Fraktion hätten die einhellige Meinung ergeben, daß diese Härteklausel nicht auf alle Fälle abgestellt werden könnte. Die Kleinsiedler schlechthin sollten daher eine besondere Regelung erhalten; daher der Antrag seiner Fraktion.

Für die SPD-Ratsherrenfraktion bringt danach Stadtrat L u c k h a r d t nochmals zum Ausdruck, daß auch sie unbedingt für eine besondere Regelung der Kleinsiedler seien. Dennoch wäre es unmöglich, sämtliche Kleinsiedler "über einen Kamm zu scheren". Insofern empfinde er die vom Stadtbaurat vorgeschlagene Regelung als die bessere. Die Verwaltung solle daher aufgefordert werden, von dieser Vorschrift möglichst unbürokratisch Gebrauch zu machen.

Dennoch meldet Ratsherr Dr. K i e k e b u s c h Bedenken an, da es juristisch einfach unmöglich ist, einem Kleinsiedler zu beweisen, daß er nicht in der Lage ist, einen Betrag von vielleicht 30,-- DM zu begleichen. Ein Kleinsiedler könne auch in der heutigen Zeit noch nicht mit einem Einfamilienhauseigentümer oder den Besitzern von Mietswohnungen verglichen werden.

Daraufhin meldet sich B ü r g e r m e i s t e r zu Wort und weist darauf hin, daß die Mehrbelastung bei den Eigenheimbesitzern im Durchschnitt bei 1,-- bis 2,-- DM liege. Darüber hinaus betreffe dieses den Kleinsiedler nur, soweit er an das städtische Abwassernetz angeschlossen ist. Außerdem erscheint es Sprecher rechtlich bedenklich, da hier der Gleichheitsgrundsatz verletzt werde. 1,-- bis 2,-- DM würden keine unzumutbare Belastung auch für Kleinsiedler sein, daher meldet er schon jetzt rechtliche Bedenken gegen diese Regelung an.

I. Abstimmung über den Antrag der CDU-Ratsherrenfraktion:

Beschluß: Nach Antrag mit 28 gegen 10 Stimmen bei
4 Stimmenthaltungen.

II. Abstimmung über den Antrag der SPD-Ratsherrenfraktion zu § 13 Abs. 1:

Beschluß: Nach Antrag.
Der Beschluß ergeht einstimmig.

III. Abstimmung über den Antrag der SPD-Ratsherrenfraktion zu § 15:

Beschluß: Nach Antrag gegen 2 Stimmen bei
1 Stimmenthaltung.

IV. Abstimmung über die Drucksache 537 einschließlich der vorstehenden Änderungsanträge sowie der vom Magistrat in seiner Sitzung am 25. November 1970 beschlossenen Streichung des § 18 Abs. 3:

Beschluß: Nach Antrag.
Der Beschluß ergeht einstimmig.

6/7) Betreff: a) 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen der Stadt Kiel - Drs. 538 -

b) 1. Nachtrag zur Entgeltsordnung für die Friedhöfe der Stadt Kiel - Drs. 539 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Kulenkampff

Antrag: a) Folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe und Feuerbestattungsanlage der Stadt Kiel vom 16.2.1970

b) folgender 1. Nachtrag zur Entgeltsordnung für die Friedhöfe der Stadt Kiel vom 16.2.1970

wird beschlossen.

Stadtbaurat K u l e n k a m p f f weist auf den erhöhten Gebührenbedarf des Unterabschnittes 730 - Städtische Friedhöfe und Krematorien - hin, der für 1970 mit 1,47 Mio DM veranschlagt und für 1971 bis 1973 im Mittel auf jährlich 2,02 Mio DM errechnet worden ist. Diese Steigerung der Ausgaben beruhe im wesentlichen auf einer Erhöhung der persönlichen Kosten und des Schuldendienstes sowie der Zuführung der Rücklage um rd. 100 v. H. Die erhöhte Rücklagezuführung selbst sei bedingt durch den dringend notwendigen Neubau der Einäscherungsanlage und der Erweiterung des Urnenfriedhofes. Im übrigen verweist Sprecher auf die Vorlage.

Für die CDU-Ratsherrenfraktion stellt danach Ratsherr K a h l b e r g folgenden Änderungsantrag:

Zu § 3 I C Ziff. 1:

Ziff. 1 ist ersatzlos zu streichen.

In seiner Begründung weist Sprecher darauf hin, daß hier keine besondere Leistung in Rechnung gestellt werden kann, da diese Leistung in die Dienstzeit fällt.

Stadtbaurat K u l e n k a m p f f widerspricht dann jedoch und bittet, die Gebührenordnung ohne die Änderung zu verabschieden.

Dagegen weist Ratsherr Dr. K i e k e b u s c h aber darauf hin, daß den Angehörigen der Hinterbliebenen kein Alternativwahlrecht in bezug auf die Zeit eingeräumt wird. Seine Fraktion werde daher auf diesen Änderungsantrag bestehen.

I. Abstimmung über den Änderungsantrag der CDU-Ratsherrenfraktion:

Beschluß: Der Antrag wird mit 21 Stimmen gegen 19 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen abgelehnt.

II. Abstimmung über die Drucksachen 538/539:

Beschluß: Nach Antrag gegen 4 Stimmen.

8) Betreff: Änderung der Kieler Marktgebührensatzung - Drs. 540 -

Berichterstatter: Bürgermeister Barow

Antrag: Dem anliegenden Entwurf - 1. Nachtragssatzung zur Kieler Marktgebührensatzung - wird zugestimmt.

B ü r g e r m e i s t e r verweist auf die Vorlage.

Beschluß: Nach Antrag mit der Maßgabe folgender vom Magistrat in seiner Sitzung am 25. November 1970 beschlossenen Änderungen:
"Bisherige §§ 6, 7 und 10 entfallen;
bisherige §§ 8, 9 und 11 werden 7, 8 und 9."
Der Beschluß ergeht gegen 3 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung.

9) Betreff: Änderung der Gebühren für die städtische Müllabfuhr - Drs. 529 -

Berichterstatter: Stadtrat Neumann

Antrag: Der beigefügte 4. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Müllabfuhr wird beschlossen.

In seiner Begründung zu den Vorlagen der Drucksachen 530 und 529 bringt Stadtrat N e u m a n n zum Ausdruck, daß es hier ausschließlich um Gebührenerhöhungen, nicht aber um sachliche Änderungen der jeweiligen Ortssatzungen gehe. Mögliche sachliche Änderungen müßten aufgrund des neuen Kommunalabgabengesetzes spätestens bis zum Ende des Jahres 1972 - wenn das bisherige Ortsrecht auslaufe - geprüft und durchgeführt werden. Sprecher möchte daher zur Gebührenanhebung die bereits sehr ausführlichen Vorlagen in einigen Punkten noch erläutern.

Z. Zt. befände man sich quasi im Jahre des Umweltschutzes. Mehr als sonst üblich und von der Sache her wohl auch zu erwarten, befasse man sich in der Bundesrepublik Deutschland deshalb insbesondere mit den Fragen der Abfallbeseitigung. Auch in der letzten Sitzung habe sich die Ratsversammlung mit Fragen des Umweltschutzes befaßt, ohne daß dabei die dringenden Fragen der Beseitigung fester Abfallstoffe genannt wurden. Sprecher möchte dieses darauf zurückführen, daß in Kiel diese Dinge im allgemeinen reibungslos und ohne wesentliche Beeinträchtigung der Umwelt abgewickelt würden. Dafür gebühre den Mitarbeitern dieser Dienstleistungsbereiche unbedingt Dank.

In einer Zeit, in der so oft nach dem Staat gerufen werde, erhebe sich naturgemäß auch die Frage, ob die Müllabfuhr und die Straßenreinigung - Sachbereiche menschlicher Entsorgung und damit wichtig für die Gesundheitspolitik eines Volkes - nicht auch aus allgemeinen Deckungsmitteln subventioniert werden sollte. Die Mitglieder dieses Hauses würden es verstehen, daß man im Grunde sehr froh wäre, wenn man von der Last der Gebührenerhebung befreit werden könnte. Die ohnehin wenig attraktive Tätigkeit werde die Gebührenpflichtigen oft zu einem finanziellen Ärgernis, weil der Mensch für das, was er hinterlasse, wenig Beachtung finde. Doch jedermann wisse, daß Müllabfuhr und Straßenreinigung nach dem neuen Kommunalabgabengesetz noch zu den klassischen Bereichen der Benutzungsgebühren zählt und der große Finanzbedarf dazu zwinge, auch die letzten Einnahmequellen auszuschöpfen. So müsse es auch in den beiden genannten Bereichen nach 6 Jahren konstanter Gebührensätze zu Gebührenanhebungen kommen. Die Steigerungen selbst lägen bei 20 und 30 v. H. Dieses mag zunächst hoch erscheinen. Wenn man jedoch berücksichtige, daß im Interesse aller Beteiligten grundsätzlich immer eine mehrjährige Gebühr angestrebt werde, dann entspreche die jährliche Steigerungsquote den z. Zt. im Wirtschaftsleben üblichen Zuwachsraten. In diesem Zusammenhang tauche naturgemäß auch die Frage auf, ob nicht häufiger und jeweils geringer die Gebühr angehoben werden sollte. Alles in allem habe man jedoch das bisherige Verfahren doch für vorteilhafter gehalten. Im übrigen seien die jetzt vorgesehenen Erhöhungsquoten nicht neu und schon gar nicht einmalig. Bereits in der Vorlage sei bewußt darauf hingewiesen worden, daß frühere Gebührensteigerungen gleichhoch, zum Teil sogar prozentual höher gelegen hätten.

Im Grunde genommen habe es sicher auch Vorteile, wenn über derartige Gebührenerhöhungen gesprochen werden müsse. Müllabfuhr und Straßenreinigung seien sehr lohnintensiv. Rationalisierungseffekte und technische Möglichkeiten wären weitgehend ausgenutzt und würden künftig nur noch wenig Raum für eine weitere Ausnutzung dieser Möglichkeiten bieten. Das gelte für die Müllabfuhr noch stärker als für die Straßenreinigung. Beide Bereiche würden auch in Zukunft auf Mitarbeiter angewiesen bleiben, die bereit seien, derartige Dienstleistungen für andere Menschen zu erledigen. Abfallstoffe würden die Menschen immer produzieren. Es sei nur die Frage, wer sie beseitige. Wenn sich der

Bürger entsorgen lasse oder aus öffentlich-rechtlichen Gründen entsorgen lassen müsse, werde er die Arbeitskräfte angemessen bezahlen müssen. Das sei eine Entwicklung, über die man im Interesse der Müllwerker und der Straßenreiniger nicht überrascht sein sollte. Wenn bei seit 1965 gleichgebliebener Personalstärke, gestiegenen Anforderungen und Aufgaben und bei verminderter Arbeitszeit allein die Personalkostensteigerungen bei der Straßenreinigung rd. 80 v. H. und bei der Müllabfuhr rd. 130 v. H. betrugen, dann mögen die Mitglieder der Ratsversammlung daran erkennen, wie wichtig eine tarifliche Besserstellung dieser Mitarbeit war und die jetzigen Gebührenanhebungen wesentlich auf die zu Recht gestiegenen Personalkosten zurückgingen. Das Stadtreinigungs- und Fuhramt werde aber deshalb weiterhin alles versuchen, um den Lohnkostenfaktor durch Technisierung und Rationalisierung in Grenzen zu halten.

Abschließend geht Sprecher auf Besonderheiten der Gebührenüberprüfung in bezug auf die Müllabfuhr und die Straßenreinigung ein und benutzt diese Gelegenheit, um von hier aus die Kieler Bürger zu bitten, ihre Stadt sauber zu halten und nicht durch undiszipliniertes Verhalten die Kosten für Straßenreinigung und Müllabfuhr zusätzlich zu erhöhen.

Für die SPD-Ratsherrenfraktion dankt Stadtrat L u c k h a r d t für die sachliche Begründung, zitiert dann die in den "Kieler Nachrichten" jüngst veröffentlichte Äußerung des Vorsitzenden der CDU-Ratsherrenfraktion, die nun sein Vorredner widerlegt hat. Auch habe der Fachdezernent in sachlicher Weise nachgewiesen, daß es sich hier um eine automatische Preisentwicklung und Preissteigerung handele.

Stadträtin Dr. P o r t o f é e bittet das Stadtreinigungs- und Fuhramt in diesem Zusammenhang, Überlegungen dahingehend anzustellen, wie bei der Müllabfuhr die unangenehme Nachspur der zum Teil überfüllten Müllfahrzeuge vermieden werden kann.

Eine weitere Bitte äußert Ratsherr Z ö l l k a u dahingehend, organisatorisch in bezug auf die Straßenreinigung in Holtenau etwas zu unternehmen. Die dort eingesetzten Kräfte seien einfach zahlenmäßig unterbesetzt und auch die zur Verfügung stehende Maschine reiche nicht aus.

Der letzten Bitte entgegnet Stadtrat N e u m a n n mit dem Hinweis, daß gerade in Holtenau und Friedrichsort die modernsten Maschinen des Stadtreinigungs- und Fuhramtes bei der Straßenreinigung eingesetzt sind. Auch könne der Hinweis einer Unterbesetzung gerade in diesen Stadtteilen nicht zutreffen, da seines Wissens nach dort erheblich mehr Personal eingesetzt ist als von Ratsherrn Zöllkau angegeben wurde.

Beschluß: Nach Antrag gegen 2 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen.

10) Betreff: Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung - Drs. 530 -

Berichterstatter: Stadtrat Neumann

Antrag: Der beigefügte 2. Nachtrag zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in Kiel wird beschlossen.

Beschluß: Nach Antrag bei 3 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen.

- Vergleiche hierzu auch die Ausführungen zu Punkt 9 der Niederschrift -

11) Betreff: Entgeltsordnung für die Benutzung der städtischen Bedürfnisanstalten - Drs. 614 -

Berichterstatter: Stadtrat Neumann

Antrag: Der beigefügte 2. Nachtrag zur Entgeltsordnung für die Benutzung der öffentlichen Bedürfnisanstalten in Kiel wird beschlossen.

Z u r ü c k g e z o g e n .

12) Betreff: Gebührensatzungen für den Schlacht- und Viehhof sowie den Seegrenzschlachthof - Drs. 613 -

Berichterstatter: Stadtrat Renger

Antrag: Den anliegenden Entwürfen

a) einer Gebührensatzung für den Kieler Schlacht- und Viehhof sowie

b) einer Ersten Nachtragssatzung zur Gebührenordnung für den Seegrenzschlachthof der Stadt Kiel

wird zugestimmt.

Stadtrat R e n g e r begründet die Vorlage ausführlich.

Beschluß: Nach Antrag bei 2 Gegenstimmen.

13) Betreff: Tarif über die Leistungsentgelte des städtischen Gefrierhauses Kiel - Drs. 615 -

Berichterstatter: Stadtrat Renger

Antrag: Dem anliegenden Entwurf eines Tarifes über die Leistungsentgelte des Städtischen Gefrierhauses Kiel nebst Richtlinien zur Anwendung des Tarifes wird zugestimmt.

Stadtrat R e n g e r verweist auf die Vorlage.

Beschluß: Nach Antrag gegen 2 Stimmen.

14) Betreff: Schulbau in Mettenhof

Stadtrat H o c h h e i m bezieht sich auf die Ausführungen der Sprecher seiner Fraktion in der letzten Sitzung der Ratsversammlung und gibt der Bitte Ausdruck, heute die Vorstellungen der Verwaltung zum Schulbau in Mettenhof zu erfahren. Bereits während der Nachtragshaushaltsberatungen, in welchen dieses Thema anstand, hätten sie außerordentliche Bedenken gehabt, ob dieses Schulbauvorhaben noch rechtzeitig fertiggestellt werden könnte. Nach ausdrücklichen Zusicherungen des Stadtbaurates in bezug auf den Fertigstellungstermin sowie den Fixpreis habe seine Fraktion schließlich dem Vorhaben mit einer Gesamtsumme von 5,1 Mio DM zugestimmt. Seinen Fraktionsfreunden erscheine nun aber die rapide Erhöhung dieser 5,1 Mio DM einfach sagenhaft. Überrascht wären sie auch, daß bis heute noch keine genaue Zahl der einzuschulenden Kinder weder vom Fachamt noch vom Fachdezernenten und auch nicht vom designierten Stadtschulrat Dr. Lohmann zu erfahren gewesen sei. Die Zahlen in dieser Hinsicht hätten sich ständig variiert. Es werde nun allerhöchste Zeit, daß die Ratsversammlung von der Verwaltung genau detaillierte Auskünfte über die Entwicklung der Schülerzahlen sowie über die Planungsvorstellungen, die Zeitvorstellungen und die finanziellen Vorstellungen in bezug auf den Schulbau in Mettenhof erfahre. Der CDU-Ratsherrenfraktion liege es unbedingt daran, daß dieses Problem bis zum Herbst des nächsten Jahres gelöst werde.

In seinem anschließenden Sachstandsbericht schildert Stadtbaurat K u l e n k a m p f f dann im Ablauf und Ergebnis über das Geschehen in bezug auf den Schulbau in Mettenhof seit dem Eingang des jüngsten Erlasses des Kultusministers des Landes, in welchem die schulaufsichtliche Genehmigung wegen bauaufsichtlicher und feuerschutzpolizeilicher Bedenken nicht gegeben worden ist. Insbesondere zeigt Sprecher die verschiedenen vom Hochbauamt in Erwägung gezogenen Alternativmöglichkeiten zu der bisherigen Konzeption auf und erläutert eingehend den vom Hochbauamt neu modifizierten Bauentwurf, von dem man hoffe, daß er nicht mehr auf Bedenken des Kultusministerims stoße. Im wesentlichen würde dieses Projekt von der Konzeption her nicht allzusehr von den Vorstellungen der Stadt abweichen, mache jedoch eine neue technische Entwurfsgestaltung zu dem bisherigen Projekt durch die Firma Regenauer notwendig. Schon morgen werde man mit den maßgeblichen Gutachtern des Kultusministeriums zusammenkommen und die Sache abschließend behandeln können. Der gesamte Entwurf sei ebenfalls bereits vorbesprochen worden. Durch die Umkalkulation selbst würden Mehrkosten von etwa 800.000,-- DM entstehen. Sprecher schildert dann den vorgesehenen Zeitplan, der zugleich den endgültigen Zeitablauf darstellen würde. Wenn also morgen zur Zufriedenheit aller der vom Hochbauamt neu modifizierte Bauentwurf akzeptiert und am kommenden Montag darauf der Bauausschuß diesem Projekt zustimmen würde, so könnte noch am gleichen Tage der technische Entwurf zum veränderten Projekt erarbeitet werden. Die Firma Regenauer würde dann das neue technische Konzept bis etwa Weihnachten d. J. fertiggestellt haben und das Angebot einer schlüsselfertigen Bauweise im Januar 1971 vorlegen können. Erst dann könne das Projekt vergeben werden. Die schlüsselfertige Übergabe würde dann am 13. November 1971 sein, wobei am 13. Dezember 1971 die Vertragsstrafe zu laufen beginne. Bei allen aufgetretenen Schwierigkeiten hält Sprecher diesen von ihm aufgezeichneten Weg des vorgesehenen Ablaufes für den besten und empfiehlt, so zu verfahren.

Für die SPD-Ratsherrenfraktion stellt danach Stadtrat Q u a d e fest, daß die Bedenken des Kultusministeriums des Landes Schleswig-Holstein gegenüber dem von der Stadt vorgelegten Schulbauprojekt in Mettenhof dazu geführt haben, daß sich die Fertigstellung mindestens um ein Vierteljahr verzögern wird, daß sich die Kosten dadurch um etwa 800.000,-- DM erhöhen werden, und daß ebenfalls dadurch den betroffenen Kindern für eine bestimmte Zeit Schichtunterricht bzw. der Transport zu anderen Schulen zugemutet werden muß. Ohne die Verzögerung in der Behandlung des städtischen Schulbauprojektes durch das Kultusministerium wäre die Schule rechtzeitig fertiggestellt worden. "Hätten Sie alle den guten Draht zum Kultusministerium genutzt, so wären wir nicht in der Misere, in der wir heute sind!" schließt Sprecher seine Ausführungen - zuletzt gerichtet an die Mitglieder der CDU-Ratsherrenfraktion - und dankt insbesondere den Mitarbeitern des Hochbauamtes sowie Dr. Lohmann für die wirksame und schnelle Arbeit bei der Erstellung des neu modifizierten Bauentwurfes.

Ratsherr J e n s e n kritisiert danach, daß es den Mitarbeitern des Schulamtes bisher nicht möglich gewesen ist, genaue Angaben über die zu erwartende Schülerzahl in Mettenhof den Mitgliedern der Ratsversammlung bekanntzugeben. Dieses könne doch nicht so schwer sein. Es gehe hier doch lediglich um die Zahl der Schüler, die man zu Beginn des nächsten Jahres zu beschulen habe. Welche Zahl sei nun die richtige? Welche Schülerzahlen wären zum nächsten Schuljahresbeginn zu erwarten?

Ratsherr W i l l bezeichnet die Ausführungen des stellvertretenden Vorsitzenden der SPD-Ratsherrenfraktion als "oberflächliches Debakel" und fragt, ob bei einer Baukostensteigerung von 40 v. H. und damit bei einem jetzigen Quadratmeterpreis von 1.800,-- DM dieses noch verantwortet werden kann. Gleichzeitig bitte er um Auskunft, welche neuen verbindlichen Termine das Fachamt heute nennen und auch einhalten könne.

Ratsherr Z i m m e r erscheint es unverständlich, wenn der Fachdezernent und der Sprecher der Mehrheitsfraktion in dieser Weise versuchten, von prägnanten Situationen abzulenken. Die historische Wahrheit - wie Stadtrat Quade sie vorgetragen habe - stimme einfach nicht. So habe seine Fraktion von Anfang an schwerwiegende pädagogische Bedenken gegen diese Maßnahme, wie sie vorgesehen gewesen sei, geäußert. Schon seinerzeit hätte man absehen können, daß das Kultusministerium zu diesem Projekt nicht "ja" sagen konnte und aus rein sachlichen Gründen habe das Ministerium dann diese Entscheidung gefällt, die - und dieses möchte er ausdrücklich betonen - eine schnelle Entscheidung gewesen sei. Jetzt gehe es einzig und allein darum, alle erdenkbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Bau termingerecht fertigstellen zu können. Jetzt sollte evtl. möglichst schnell dazu übergegangen werden, diesen Schulbau im Rahmen des Bildungszentrums Mettenhof fertigzustellen. Oder soll etwa diese Schule nicht fertig gwerden?

Auch Ratsherr S a u e r b a u m ist erschüttert über die Ausführungen von Stadtrat Quade. Bisher hat Sprecher ihn für einen ehrlichen und aufrichtigen Mann gehalten. Sprecher erinnert daran, daß allen Mitgliedern dieses Hauses ausdrücklich bestätigt wurde, daß ein Festpreis garantiert worden sei. Dieser wurde dann wieder fallengelassen und schließlich fiel auch der zunächst genannte Zeitpunkt der Fertigstellung. Das Resultat seien jetzt Steigerungen um 2 bis 3 Mio DM und ein Fertigstellungszeitraum, der nicht mehr garantiert werden könne. Das alles seien Fakten, die unumstößlich sind. Insofern

wäre die Argumentation von Stadtrat Quade zu einfach und nicht mehr vertretbar. Auf die haushaltsrechtlichen Fragen eingehend, zitiert Sprecher die Haushaltsgrundsätze der Wahrheit, der Klarheit und der Jährlichkeit. Sicherlich gäbe es Ausnahmen; was jetzt jedoch im Raum stehe, könne haushaltsrechtlich einfach nicht verantwortet werden. Es würde mit Millionen-Beträgen jongliert; es würden Maßnahmen in Gang gestellt, obwohl noch keine abschließenden Planungsunterlagen vorlägen. Sicherlich gäbe es unterschiedliche Auffassungen zu der Bestimmung des § 105 der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeordnung. Aber mit diesen Größenordnungen müsse man vernünftig umgehen und haushaltswirtschaftlich wäre dieses Vorhaben überhaupt nicht mehr zu verantworten. Insofern bewundert Sprecher den Stadtkämmerer, der bisher noch nicht die Hand zum Schwur erhoben habe und darauf hingewiesen hätte, daß er hier nicht mehr mitmachen könne. Eine solche Entwicklung sei absolut unmöglich.

Stadtrat E n g e r t geht danach auf die Frage der Schülerzahlen ein und macht nachdrücklich darauf aufmerksam, daß man diese Zahlen nur schätzen könne. Genaue Zahlenangaben könnten einfach nicht gemacht werden. Man sei jetzt in der schwierigen Situation, die Zeit einzuholen, weil eben der Zeitplan durcheinander gekommen ist. Auf die von seinem Vorredner zitierten haushaltsrechtlichen Bestimmungen eingehend, möchte er auch einmal darauf hinweisen, daß gerade diese Bestimmungen die Verwaltung vielfach lähmten. Die Angriffe müsse er daher zurückweisen.

Danach geht Stadtbaurat K u l e n k a m p f f zunächst auf die Ausführungen des Ratsherrn Will ein und bezeichnet den von diesem genannten Quadratmeterpreis nicht für vergleichbar, da in ihm die Gesamtkosten, es hier aber um die Rohbaukosten gehe. Auch könne er betonen, daß die Gesamtkosten dieses Schulbaues in einem vertretbaren Verhältnis zu den Preisen anderer vergleichbarer Schulen stehe. Einen genauen Termin für die Fertigstellung des Schulbauvorhabens in Mettenhof könne er noch nicht genau nennen, jedoch habe er Anlaß zu der Vermutung, daß, wenn sich die Selbstverwaltungskörperschaften den Vorstellungen der Verwaltung anschließen würden, Verträge abgeschlossen werden könnten zu den Terminen, die er bereits in seinen Ausführungen vorhin gemacht habe. Auch wehrt Sprecher sich gegen die Ausführungen des Ratsherrn Sauerbaum und betont ausdrücklich zu den Fragen des Fixpreises und des Fertigstellungstermines, daß er schon damals gesagt habe, daß die Fachdienststellen mit der Firma verhandelten mit dem Ziel, einen Festpreis und einen genauen Fertigstellungstermin auszuhandeln. Weder der Fixpreis noch der Fertigstellungstermin seien jedoch als vertraglich fixiert bezeichnet worden. Mit dem gleichen Ziel aber würde die Verwaltung weiter verhandeln. Haushaltsrechtliche Bedenken - wie Ratsherr Sauerbaum sie aufzeichnete - könne er ebenfalls nicht erkennen.

Verwundert zeigt sich Ratsherr S t e i n e r t über die vielen Worte seines Vorredners, mit denen er - so Sprecher - über den "Planungsschlamassel" hinwegzukommen sich bemüht habe. Hätten Dr. Lohmann und Stadtbaurat Kulenkampff eine konkrete und sinngemäße Planung gehabt, so stände man heute nicht hier. Für ihn sei dieses heute hier das Versäumnis eines Oberbeamten, eines Stadtbaurates. Abschließend möchte Sprecher eindeutig feststellen, daß auch die Mitglieder im Bauausschuß zu den heute angesprochenen Fragen getäuscht worden seien.

In seiner Entgegnung auf die Angriffe gegen die Verwaltung hält Stadtrat L u c k - h a r d t der CDU-Ratsherrenfraktion vor, daß ihre noch so finessenreichen Argumente nicht entkräften könnten, daß der Kultusminister des Landes den von der Stadt eingereichten Bauentwurf nicht genehmigt und damit das gesamte Bauvorhaben verzögert hat. Wäre der Bauentwurf genehmigt worden, so hätte die Stadt eine reelle Chance gehabt, dieses Projekt rechtzeitig zu verwirklichen. Hätte die Selbstverwaltung der Landeshauptstadt allein über dieses Projekt zu entscheiden gehabt, so wären diese Schwierigkeiten von vornherein ausgeschlossen gewesen. Nach den jetzt geltenden Bestimmungen aber habe das Land ein Vetorecht. Dieses ausgeweitet bedeute eine Kürzung der Zuweisungen. Wenn ein Vetorecht aber nur beinhalte, zwar "nein" zu sagen,ohne eine andere Alternativlösung vorschlagen zu müssen, so käme es zu Verzögerungen wie diese. In diesem Zusammenhang halte er es für angebracht, auch einmal darauf hinzuweisen, daß der Antrag der SPD-Ratsherrenfraktion auf Errichtung einer Gesamtschule in Mettenhof am 2. Juli 1968 beschlossen worden sei. Aber erst zwei Jahre später habe der Landtag dieses Projekt beschlossen; somit habe zwei Jahre lang ein Tauziehen zwischen dem Land und seiner Landeshauptstadt stattgefunden. Abschließend richtet Sprecher an Stadtbaurat Kulenkampff die Frage, welche Zeit den Fachdienststellen für die Planung eines derartigen 8-Mio-DM-Schulobjektes eingeräumt werden müßte. Gleichzeitig bitte er um Auskunft, welche Zeit dem Hochbauamt zur Ausarbeitung der planungsreifen Unterlagen für dieses Vorhaben zur Verfügung gestanden habe.

Auf diese letzten Ausführungen eingehend, bezieht sich Stadtbaurat K u l e n k a m p f f auf die städtischen Baumittelrichtlinien, die für derartige Projekte eine Planungszeit von zwei Jahren vorsehen.

Anschließend bezeichnet Stadtrat H o c h h e i m es als den "übelsten Witz", den er je gehört habe, wenn jetzt dem Kultusministerium des Landes die Schuld zugeschoben wird. Schon von Anbeginn der Planung seien von einer Vielzahl von Fachleuten Bedenken gegen dieses Unternehmen der Stadt geäußert worden. Der "Witz des Tages" sei nun, daß der Kultusminister an diesem ganzen Debakel jetzt die Schuld haben soll. Die Stadt Kiel stehe jetzt doch aus eigener Schuld ganz eindeutig vor der Situation, daß jetzt im Mettenhofer Raum drei unfertige Schulen zur Verfügung ständen und daß Schichtunterricht eingeführt werden muß. Auf den Festpreis und den Fertigstellungstermin eingehend betont Sprecher dann- wie es die Redner seiner Fraktion zuvor bereits getan haben -, daß sie seinerzeit die Zustimmung zu diesem Projekt ausdrücklich davon abhängig gemacht haben, daß ein Festpreis sowie ein Festtermin vereinbart wird. Und so habe es Stadtbaurat Kulenkampff auch hier vor dieser Ratsversammlung dargestellt. Abschließend bezeichnet Sprecher es als einen Skandal ohne gleichen, wenn noch am 19. Oktober d. J. Dr. Lohmann den Mettenhofer Eltern die blödsinnige Erklärung gegeben habe, daß sie um die Schulraumnot nicht besorgt zu sein brauchten. Dieses komme doch offensichtlich einem "Sand in die Augen streuen" gleich. Die Eltern gingen daher zu Recht auf die Barrikaden.

S t a d t p r ä s i d e n t i n weist die von Stadtrat Hochheim gebrauchte Formulierung, Dr. Lohmann habe eine "blödsinnige Erklärung" gegeben zurück und hält es einfach für unfair, in einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung jemanden derart anzugreifen, ohne daß dieser sich in der gleichen Sitzung vor diesem Hause zur Wehr setzen könne; ganz abgesehen von dem unsachlichen unfeinen Sprachgebrauch.

Danach plädiert Ratsherr S c h u n c k unbedingt für das jetzt vom Fachamt neu modifizierte Bauprojekt und zitiert aus einer Sitzung des Mettenhofer Elternbeirates, wo Stadtrat Hochheim habe deutlich werden lassen, daß es der CDU-Ratsherrenfraktion hier um eine politische Entscheidung gehe.

Stadtbaurat K u l e n k a m p f f wehrt sich gegen die Vorwürfe von Ratsherrn Steinert, der seiner Ansicht nach zwar einen Vorwurf gemacht, diesen aber nicht konkretisiert habe. Auch könne jetzt nicht gesagt werden, die Mitglieder des Bauausschusses seien irre geführt. Ganz im Gegenteil habe man gerade im Bauausschuß alles eingehend und genauestens erörtert. Die Unterrichtung geschah dort bis ins einzelne Detail.

Auf die haushaltsrechtlichen Fragen eingehend, stellt dann B ü r g e r m e i s t e r ausdrücklich fest, daß der Beschluß der Ratsversammlung über das Schulprojekt Mettenhof III in keiner Weise gegen § 105 Abs. 2 der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeordnung verstößt. Am 22. Oktober hätte die Stadt Kiel ein offizielles Schreiben des Kultusministers des Landes erhalten, in welchem die schulaufsichtliche Genehmigung in Aussicht gestellt worden sei. Auch hätten der stellvertretende Amtschef des Innenministers und des Kultusministers ausdrücklich erklärt, daß dieses In-Aussicht-stellen als eine Zusage angesehen werden könne. Insoweit sei ein Rechtsverstoß nicht gegeben. Zum finanzwirtschaftlichen Problem sei zu sagen, daß dieses ein Schulversuch sein solle. Dieses sei der Wille der Ratsversammlung gewesen. Die Stadt Kiel sei aber einfach zu arm, um bei einem Schulversuch nach einem Provisorium zu suchen. Auf die Ausführungen von Ratsherrn Steinert eingehend meint Sprecher ebenfalls, daß die dem Schulausschuß und dem Bauausschuß zugeleiteten Vorlagen in bezug auf das Schulprojekt Mettenhof III die Mitglieder beider Ausschüsse bis ins Detail unterrichten hätten. Von einem "Planungsschlamassel" könne also in keiner Weise die Rede sein. Auch hält Sprecher den von Stadtrat Hochheim an Dr. Lohmann gerichteten Vorwurf in bezug auf dessen Ausführungen am 19. Oktober d. J. vor der Elternschaft nicht für gerechtfertigt. Denn bevor der von ihm zitierte Erlaß des Kultusministers hier eintraf, habe das Kultusministerium die Stadt, und zwar ihn und Dr. Lohmann, vom Inhalt des Schreibens unterrichtet.

Ratsherr D i e k e l m a n n stellt die Frage, wieso die Verwaltung lediglich mit einer Firma über diese Schulbaumaßnahme verhandelt habe.

Hierauf eingehend weist Stadtrat E n g e r t auf die kostenmäßige Belastung der Stadt bei einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung hin; bei einem derartigen Verfahren wären erhebliche Kosten auf die Stadt zugekommen, die sie an die Firmen zu zahlen hätte, die bei einer Ausschreibung nicht den Zuschlag erhalten hätten.

Im Verlaufe der abschließenden Aussprache stellt Ratsherr M a r s c h n e r dann für die SPD-Ratsherrenfraktion den folgenden
Antrag:

> "Die Ratsversammlung der Stadt Kiel spricht die Erwartung aus, daß die Landesregierung die Genehmigung zum Bau der Schule Mettenhof III gemäß dem modifizierten Bauentwurf des Stadtbaurates erteilt."

Vor einer Abstimmung hierüber behauptet Ratsherr S a u e r b a u m , daß in einigen Punkten von den Rednern der SPD-Ratsherrenfraktion und der Verwaltung die Unwahrheit gesagt worden ist. So behauptet Sprecher, daß am 19. November d. J. erklärt worden ist, daß ein Festpreis und ein genauer Fertigstellungstermin ausgehandelt worden ist. Dieses aber stimme nicht. Auch könne Stadtbaurat Kulenkampff die jetzt entstandenen Mehrkosten von 3 Mio DM nicht damit rechtfertigen, daß besonders wertvolle akustische und Entlüftungsanlagen eingebaut würden. Denn die gleiche Begründung habe der Baudezernent bereits bei dem mit 5,1 Mio DM angegebenen Bauentwurf vorgetragen. Die jetzige Feststellung entbehre somit jeder Logik. Bürgermeister habe weiterhin gesagt, daß die CDU-Ratsherrenfraktion im Bauausschuß und im Finanzausschuß diesem Bauentwurf zugestimmt habe; auch dieses stimme nicht, denn den CDU-Mitgliedern sei nicht die Garantie des Festpreises sowie die Garantie der Fixzeit gegeben worden und nicht zuletzt habe Dr. Lohmann innerhalb von 15 Tagen in bezug auf die Schülerzahlen Zahlen genannt, die in einer Differenz von 100 Schülern schwankten.

Dem entgegnet B ü r g e r m e i s t e r , daß sowohl der Schulausschuß als auch der Bauausschuß dem Raumprogramm der Schule zugestimmt habe. Dieses haber er gesagt und so müsse es auch verstanden werden.

Auch Stadtbaurat K u l e n k a m p f f erklärt, daß er zu jeder Zeit vor jedem Kreis richtige Angaben in bezug auf das Schulprojekt Mettenhof III gemacht habe.

Für die CDU-Ratsherrenfraktion erklärt dann Stadtrat H o c h h e i m , daß sie dem Antrag der SPD-Ratsherrenfraktion nicht zustimmen können. Schon damals habe man nach dem Festpreis und dem genauen Fertigstellungstermin gefragt. Auch heute konnten hierüber keine genauen Angaben gemacht werden. Sie seien nicht in der Lage, jetzt eine Entscheidung vorweg zu treffen und verträten nach wie vor die Auffassung, daß alles versucht werden müsse, die im Bau befindliche Schule zu Ende zu führen und sei es durch Winterbaumaßnahmen.

Abstimmung über den Antrag der SPD-Ratsherrenfraktion:

Beschluß: Nach Antrag mit 25 gegen 15 Stimmen.

Damit liegt folgender Beschluß vor:

Die Ratsversammlung der Stadt Kiel spricht die Erwartung aus, daß die Landesregierung die Genehmigung zum Bau der Schule Mettenhof III gemäß dem modifizierten Bauentwurf des Stadtbaurates erteilt.

15) Betreff: Erhöhung der Postgebühren - Drs. 617 -

Berichterstatter: Bürgermeister Barow

Antrag: Bei der Haushaltsstelle 021/6340 - Postgebühren - (Sammelnachweis) wird einer überplanmäßigen Ausgabe von 37.000,-- DM zugestimmt.

Der Betrag wird gedeckt durch

a) Sperrung von 5.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 043/641 - Reise- und Fahrkosten - und

b) durch Mehreinnahmen von 32.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 022/211 - Ersatz persönlicher Ausgaben -.

Beschluß: Nach Antrag.
Die Dringlichkeit der Vorlage ist zu Beginn der Sitzung anerkannt worden.

16) Verschiedenes

- Es liegen keine Wortmeldungen vor -

Stadtpräsidentin

Ratsherr

Ratsherr
(Schriftführer)

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister
— Hauptamt —
1.) Widerspruch
2.) U.
Herrn Stadtrat
zurückgesandt.

Kiel, den 28.12.70
— Neu —
Frau Stadtpräs. Hinz

N I E D E R S C H R I F T

über die Sondersitzung der Ratsversammlung am 2. Dezember 1970,

Rathaus, Ratssaal

Nichtöffentliche Sitzung

Beginn: 21.00 Uhr Ende: 21.10 Uhr

Anwesend: Siehe Niederschrift über die öffentliche Sitzung

- - - -

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister
— Hauptamt —
1.) Widerspruch
2.) U.
Herrn Stadtrat
zurückgesandt.

Kiel, den 29.12.70

Nein

Frau Stadtpräs. Hinz

1/ Aufr

H a u p t a m t

Kiel, den 21. Dezember 1970

1) Abschriften der Niederschrift über die Sondersitzung der Ratsversammlung am 2. Dezember 1970 erhalten das Büro Stadtpräsident und das Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis.

2) Auszüge erhalten:

Öffentliche Sitzung

Von Punkt	1	der Niederschrift		13 (2 x) z.K.u.w.V.
" "	2	" "		13 (2 x) z.K.u.w.V.
" "	3	" "		20 (2 x) z.K.u.w.V.
" "	4	" "		32 (2 x) z.K.u.w.V.
" "	5	" "		66 (2 x) z.K.u.w.V.
" "	6/7	" "		67 (2 x) z.K.u.w.V.
" "	8	" "		10 (2 x) z.K.u.w.V.
" "	9	" "		71 (2 x) z.K.u.w.V.
" "	10	" "		71 (2 x) z.K.u.w.V.
" "	11	" "		71 (2 x) z.K.u.w.V.
" "	12	" "		70 (2 x) z.K.u.w.V.
" "	13	" "		83 (2 x) z.K.u.w.V.
" "	14	" "		a) 20 z.K.u.w.V. b) 65 z.K.
" "	15	" "		a) 00 z.K.u.w.V. b) 90 (2 x) z.K.

Nichtöffentliche Sitzung

" "	1	" "		01 z.K.u.w.V.

I. A.

SITZUNG

~~des Magistrats vom~~ .....
der Ratsversammlung vom 2.12.1970

Einen Auszug der Niederschrift über die Sitzung

~~des Magistrats~~
der Ratsversammlung (~~nicht~~-)öffentlich heute erhalten:

Amt	Betrifft:	Unterschrift - Datum
Büro Stadtpräsident	Punkt: 10 Abschriften	Rümm 22./12.
RPA	Punkt: 1 Abschrift	Hustedt 23/12
13 Finanz.	Punkt: 1,2 (je 2x)	Kleinmann 31/12/70
20	Punkt: 3 (2x), 14	29.12.70
32	Punkt: 4 (2x)	Bam 23/12
66	Punkt: 5 (2x)	Haus 27/12.
67	Punkt: 6/7 (2x)	Haus 27/12.
10	Punkt: 8 (2x)	Hauschildt 31. 12. 70
71	Punkt: 9, 10, 11 (je 2x)	Brena 31.12.70
70	Punkt: 12 (2x)	4.1.1971 Petersen
83	Punkt: 13 (2x)	Petersen 4/1. 1971
65	Punkt: 14	Mattull 29/12

Amt	Betrifft:	Unterschrift - Datum
00	Punkt: 15	[illegible] 23/12
90	Punkt: 15 (2x)	[illegible] 23/12
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	

SITZUNG

~~des Magistrats vom~~ .....

der Ratsversammlung vom 2.12.1970

Einen Auszug der Niederschrift über die Sitzung

~~des Magistrats~~
der Ratsversammlung (nicht-)öffentlich heute erhalten:

Amt	Betrifft:	Unterschrift - Datum
Büro Stadtpräsident	Punkt: 1 Abschrift	Zimmer 23/12.
RPA	Punkt: 1 Abschrift	Jenstedt 23/12.
01	Punkt: 1	Zimmer 30/12
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	